



Fredericke Leuschner / Dagmar Oberlies
Unter Mitarbeit von Julia Janke und Naomi Januschke

Eigentums- und Vermögensdelikte

Ein Geschlechtervergleich anhand von Verfahrensakten der Justiz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Übersicht über den Deliktsbereich	6
2.1	Strafvorschriften	6
2.2	Kriminalstatistik	6
2.3	Erklärungsansätze	9
3.	Forschungsfragestellung	11
4.	Eigene Herangehensweise	13
4.1	Untersuchungsgegenstand	13
4.2	Methodisches Vorgehen	14
4.3	Datengrundlage	16
4.3.1	Amtsanwaltlicher Datensatz	16
4.3.2	Staatsanwaltlicher Datensatz	17
4.3.3	Bereinigung des Datensatzes	18
4.4	Erhebungsinstrument	19
4.4.1	Art der Erhebung	19
4.4.2	Inhalt der Erhebung	20
5.	Ergebnisse der Untersuchung	22
5.1	Übersicht	22
5.2	Diebstahl	23
5.2.1	Amtsanwaltliche Verfahren	23
5.2.1.1	Die Beschuldigten	23
5.2.1.2	Tathandlungen und Tatfolgen	34
5.2.1.3	Prozessverhalten	37
5.2.1.4	Strafrechtliche Folgen	41
5.2.2	Staatsanwaltliche Verfahren	46
5.2.3	Zwischenfazit: Diebstahlsdelikte	48
5.3	Betrug	49
5.3.1	Amtsanwaltliche Verfahren	49
5.3.1.1	Beschuldigte	49
5.3.1.2	Tathandlungen und Tatfolgen	55

5.3.1.3	Strafrechtliche Folgen	62
5.3.2	Staatsanwaltliche Verfahren	64
5.3.2.1	Beschuldigte	64
5.3.2.2	Tathandlungen und Tatumstände	65
5.3.2.3	Prozessverhalten	66
5.3.2.4	Strafrechtliche Folgen	67
5.3.3	Zwischenfazit: Betrug	68
<hr/>		
6.	Fazit	69
<hr/>		
7.	Literatur	71
<hr/>		

Herausgeber_in:

**gFFZ – Gender- und
Frauenforschungs-
zentrum der Hessischen
Hochschulen**

Nibelungenplatz 1
D-60318 Frankfurt am Main
E-Mail: info@gffz.de
Homepage: www.gffz.de

Online-Publikation
Nr. 8 / 2017
ISBN: 978-3-943029-20-8
Januar 2017

1. Einleitung

Im Kontext kriminologischer Forschung wird seit vielen Jahren das Phänomen beschrieben, dass der Anteil weiblicher ‚Täter‘ sowohl im Dunkel- also auch im Hellfeld und in nahezu jedem Alter geringer ausfällt. Schon häufig wurden in der Vergangenheit die Geschlechtsunterschiede bei der Begehung von Straftaten diskutiert. Allerdings konzentrierte sich das wissenschaftliche Interesse an straffälligen Frauen auffällig auf Täterinnen von Gewaltdelikten. Die Eigentums- und Vermögenskriminalität kann demgegenüber als Stiefkind der Kriminologie gelten, und das, obwohl sie sowohl bei männlichen wie bei weiblichen Tatverdächtigen das am häufigsten registrierte Delikt ist.

Beim Blick in die deutsche Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) fällt auf, dass etwa die Hälfte (52,3 %) der Frauen zur Last gelegten Delikte in die Kategorie der Eigentums- und Vermögensdelikten einzuordnen ist. Bei männlichen Tatverdächtigen ist dieser Anteil nur etwas geringer (40,8 %).¹ Zudem zeigt sich die besondere Eignung dieser Deliktgruppe für einen Geschlechtervergleich daran, dass sich hier die Tatverdächtigenanteile annähern, während bezogen auf die Gesamtkriminalität das Verhältnis bei etwa 70:30 liegt (Bundeskriminalamt 2015, Tab. 20).

Auch theoretisch hat die sog. ‚Frauenkriminalität‘ (vgl. hierzu die Monographien von Leder 1997; Bröckling 1980; Schmörlzer 1998; Junker 2010) eine gewisse Aufmerksamkeit erregt – während das Stichwort ‚Männerkriminalität‘ in den einschlägigen Datenbanken bis heute keine Ergebnisse zu Tage fördert. Zuletzt wurde in der deutschen Kriminologie allerdings ein nachlassendes Interesse am Thema ‚Frauenkriminalität‘ konstatiert (Hirtenlehner & Leitgöb 2012, 177).

Grob können drei Wellen der Thematisierung beschrieben werden: Während die ältere Kriminologie Frauen – immer im Vergleich zu Männern – betrachtet und als durchschnittlich ungefährlich, aber im Einzelfall hochgefährlich, beschrieben hat (ausführlich dazu Oberlies 1994), haben sich Arbeiten, die im Zuge der zweiten Frauenbewegung entstanden sind, mit der weiblichen Sozialisation (Dürkop & Hartmann 1978), der Rolle von Frauen in der Gesellschaft (Gipser & Stein-Hilbers 1980), ihrer (doppelten) Unterdrückung (Bröckling 1980) und mit der sozialen Kontrolle von Frauen durch Männer (Smaus 1991, 23 f.) beschäftigt. Die neuere, feministische Kriminologie, insbesondere auch die englischsprachige, hat sich demgegenüber vorgenommen *„to take seriously how an understanding of men and masculinity(ies) can contribute to an understanding of the phenomenon called crime.“* (Walklate 2004, 1270) – also *„Maskulinität in den Blick [zu] nehmen [und] auf[zuh]ören, daran mitzuwirken, über Frauen zu staunen.“* (Oberlies 1994, Fn. 5). Ausführlich hat diese Sicht Gerlinda Smaus (2010, 50) so beschrieben:

„Die wissenschaftliche Gender-Analyse des Strafrechts findet ihre Berechtigung nicht im Bezug auf ‚Menschen‘ (...), sondern in Bezug auf die Reproduktion von gender selbst. Man kann sich sinnvoll fragen, auf welche Weise das Strafrecht die vergeschlechtlichte Struktur ‚der Welt/des Universums‘,

¹ Aus der PKS wurden für diese Berechnung sämtliche unter „Eigentums- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte“ (Bundeskriminalamt 2015, Tab. 20) aufgelisteten Fälle zu Rate gezogen.

die gesellschaftliche Arbeitsteilung und den Schein von Gender-Identitäten bzw. der Sexkategorie reproduziert.“

Zu beantworten ist deshalb nach wie vor eine Frage, die Gerlinda Smaus schon 1991 gestellt hat: „Welchen Sinn erfüllt das Strafrecht damit, dass es im höchsten Maße geschlechtsspezifisch selektiv ist?“ (Smaus 2010, Fn. 9) Ihre Antwort: Männer werden öffentlich/rechtlich kontrolliert, Frauen privat/sozial. So habe das Diebstahlsverbot historisch den Zweck gehabt, Männer zur Arbeit – statt zum Stehlen – zu disziplinieren. Hinzu komme, dass ‘gleiche’ Handlungen für Männer und Frauen subjektiv oft einen anderen ‘Sinn’ und objektiv eine andere Funktion hätten: So würden Frauen beim Ladendiebstahl eher – wie früher das Brennholz oder die Früchte – ‘sammeln’, während für Männer das Kapitalisierungsinteresse im Vordergrund stehe (Smaus 2010, Fn. 9).

Die Ausführungen von Smaus erinnern an Foucault, der annahm, dass es dem Strafrecht um die Disziplinierung zur Arbeit geht (Foucault 1977). Dagegen glaubt Wacquant (2009), dass das Gefängnis das Heer der Armen aufnehmen soll – gerade weil keine Arbeit mehr für alle da sei. Das Strafrecht übernehme, wenn das ‚Fordern und Fördern‘ des Wohlfahrtsstaates misslinge, die Aufgabe, Menschen ‚verschwinden zu lassen‘: Diejenigen, die der Gesellschaft sowieso ‚nichts nützen‘ – Schulabbrecher, Arbeitslose, Drogenabhängige – würden häufiger bestraft und (wiederholt) ins Gefängnis geschickt. Deshalb spricht er drastisch vom Gefängnis als einem „Staubsauger für ‘Sozialmüll‘“ (Wacquant 2009, Fn. 17). Und obwohl Wacquant nicht von Männern spricht, scheint er doch über sie zu sprechen.

Im Rahmen eines vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst geförderten Forschungsprojektes wurden an der Amts- und Staatsanwaltschaft Frankfurt fast 3.000 Verfahrensakte von (angezeigten) Diebstahls- und Betrugsdelikten – unter anderem auf Unterschiede entlang einer Geschlechterlinie – untersucht. Die folgenden Darstellungen sollen insbesondere anhand soziodemographischer Daten einen Überblick über die beschuldigten Personen und deren persönliche Situation geben, gegen die wegen eines Eigentums- und Vermögensdeliktes ermittelt wurde. Des Weiteren werden auch deren Tathandlungen genauer betrachtet. Abschließend erfolgt ein Blick auf die Verfahrenshandlungen und die strafrechtlichen Konsequenzen.

2. Übersicht über den Deliktsbereich

2.1 Strafvorschriften

Beim Diebstahl (§ 242 StGB) wird das Eigentum (an Sachen) gegen Wegnahme geschützt, im Unterschied dazu besteht bei der Unterschlagung (§ 243 StGB) bereits Zugriff auf die Sache (ausführlich zum Folgenden Oberlies 2013, 182). Dabei werden verschiedene Schweregrade unterschieden (§§ 243, 244, 244a und 248a StGB). Sondertatbestände gibt es für den Diebstahl von Fahrzeugen (§ 248b StGB) und Strom (§ 248c StGB). Einen Diebstahl, der mit Gewalt oder durch Drohungen realisiert wurde, nennt das Strafgesetzbuch Raub (§ 249 StGB). Wenn jemand, unter dem Eindruck von Gewalt oder Drohungen, etwas (Geldwertes) ‚freiwillig‘ hergibt, handelt es sich – juristisch – um eine Erpressung (§ 253 StGB). Der An- und Weiterverkauf von Diebesgut ist als Hehlerei strafbar (§ 259 StGB). Wird eine Sache nicht weggenommen, sondern beschädigt oder zerstört, greift der Straftatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

Demgegenüber sollen die Straftatbestände des Betrugs und der Untreue das Vermögen, also die Gesamtheit der einer Person zustehenden wirtschaftlichen Werte, sichern. Beim Betrug (§ 263 StGB) wird jemand durch eine Täuschung dazu gebracht, eine Vermögensdisposition selbst vorzunehmen, die einen Vermögensschaden zur Folge hat. Das Gesetz nennt verschiedene spezifische Formen des Betrugs: Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB), Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB). Ein besonderer Fall des ‚Betrugs‘ ist die Leistungerschleichung z.B. in Form des Schwarzfahrens (§ 265a StGB).

Die Straftatbestände unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass es im einen Fall um die Wegnahme von Sachen (anders als im BGB auch Tieren) geht, im anderen Fall um die (‚freiwillige‘) Verfügung über Rechtspositionen (Vermögen).

2.2 Kriminalstatistik

In der polizeilichen Kriminalstatistik wird deutlich, dass bei den Tatverdächtigen keine geschlechtergleiche Verteilung besteht.² Im Gegenteil zeigt sich ein erhebliches Übergewicht auf Seiten der Männer, die etwa drei Viertel aller registrierten Tatverdächtigen ausmachen (Bundeskriminalamt 2015, Tabelle 20), allerdings mit Unterschieden in den einzelnen Deliktgruppen: Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen mit nur 7 % am geringsten. Bei der Gewaltkriminalität insgesamt (14,5 %) sowie bei Mord und Totschlag im Besonderen (12,9 %) liegt der Frauenanteil ebenfalls deutlich unter dem Durchschnitt aller Delikte (25,7 %). Ein höherer Anteil von etwa 30 % zeigt sich hingegen bei den Eigentums-, Vermögens- und Fälschungsdelikten.

² Es wird bei anknüpfenden Aussagen davon ausgegangen, dass in Deutschland etwa gleich viele Männer und Frauen leben, was der Zensus 2011 in etwa bestätigt, der einen Frauenanteil von 51,2 % ermitteln konnte (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2014).

		weiblich	männlich	Insgesamt
Straftaten gg. sex. Selbstbestimmung	n	2.319	30.782	33.101
	%	7 %	93 %	100 %
Mord und Totschlag	n	351	2.363	2.714
	%	12,9 %	87,1 %	100 %
Gewaltkriminalität	n	24.261	142.758	167.019
	%	14,5 %	85,5 %	100 %
Diebstahl insgesamt	n	137.616	323.741	461.357
	%	30 %	70 %	100 %
Vermögens- & Fälschungsdelikte	n	176.295	397.941	574.236
	%	30,7 %	69,3 %	100 %
Gesamt	n	552.263	1.597.241	2.149.504
	%	25,7 %	74,3 %	100 %

Tabelle 1: Geschlechterverteilung bei den Tatverdächtigen unterschiedlicher Deliktgruppen.³

Quelle: Bundeskriminalamt 2015, Tabelle 20.

Bei einigen wenigen in der PKS einzeln gelisteten Delikten nähert sich das Verhältnis zwischen den Geschlechtern fast bis zu einem Gleichgewicht an: Dazu gehören der Sozialleistungsbetrug (♀=46,1 %) sowie der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (♀=47,3 %). Andere Delikte bzw. deren Herausstellung in der PKS scheinen ein deutliches Übergewicht von weiblichen Tatverdächtigen, bei jeweils kleinen absoluten Zahlen,⁴ zu insinuieren. Dazu gehören: die Ausübung der verbotenen Prostitution (♀=92,9 %), das Vortäuschen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (♀=87 %), die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (♀=69,3 %) sowie die Verleumdung mit und ohne sexuelle Grundlage (♀=52,4 % bzw. 50,4 %), (vgl. auch Heinz 2015, Bundeskriminalamt 2015). Allerdings sei bei diesen Aufzählungen auch noch einmal auf die eingeschränkte Aussagekraft der PKS hingewiesen, die nicht nur in der PKS selbst (Bundeskriminalamt 2014, 6), sondern auch in unzähligen weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen hervorgehoben wird (Heinz 2014, 276, Heinz 2004, Kunz 2011, §19, Rn. 39 ff.).

³ Die Einteilungen wurden von der PKS übernommen und beziehen sich auf folgende Paragraphen: Gewaltkriminalität: § 177, 178, 211 – 213, 216, 227, 224, 226, 226a, 231, 239a, 239b, 249-252, 255, 316a, 316c StGB; Mord und Totschlag: § 211 – 213, 216 StGB; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: §§ 174 - 184h StGB; Diebstahl insgesamt: §§ 242 - 244a, 247-248c StGB; Vermögens- und Fälschungsdelikte: §§ 146-149, 151-152b, 246, 247, 263-266b, 248a, 267-271, 273-279, 281, 283, 283a-d StGB.

⁴ Hier wurden nur Delikte mit ausreichend großen Fallzahlen aufgezählt.

2.2 Kriminalstatistik

		weiblich	männlich	insgesamt
Betrug	n	552.263	1.597.241	2.149.504
	%	100 %	100 %	100 %
Diebstahl	n	128.947	265.879	394.826
	%	100 %	100 %	100 %
Insgesamt	n	148.865	321.867	470.732
	%	100 %	100 %	100 %
alleinhandelnd				
Betrug	n	95.973	201.182	297.155
	%	74,4 %	75,7 %	75,3 %
Diebstahl	n	128.706	284.600	413.306
	%	86,5 %	88,4 %	87,8 %
Insgesamt	n	443.069	1.323.025	1.766.094
	%	80,2 %	82,8 %	82,2 %
strafrechtlich vorbelastet				
Betrug	n	47.359	148.802	196.161
	%	36,7 %	56,0 %	49,7 %
Diebstahl	n	64.485	187.344	251.829
	%	43,3 %	58,2 %	53,5 %
Insgesamt	n	183.421	775.640	959.061
	%	33,2 %	48,6 %	44,6 %
Konsumenten harter Drogen				
Betrug	n	3.444	18.405	21.849
	%	2,7 %	6,9 %	5,5 %
Diebstahl	n	2.899	15.913	18.812
	%	1,9 %	4,9 %	4,0 %
Insgesamt	n	16.532	102.560	119.092
	%	3,0 %	6,4 %	5,5 %
unter Alkoholeinfluss				
Betrug	n	3.210	25.009	28.219
	%	2,5 %	9,4 %	7,1 %
Diebstahl	n	1.254	8.419	9.673
	%	0,8 %	2,6 %	2,1 %
Insgesamt	n	27.528	223.285	250.813
	%	5,0 %	14,0 %	11,7 %

Tabelle 2: Tatverdächtige von Betrugsdelikten (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB) und Diebstahlsdelikten ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB).

Quelle: Bundeskriminalamt 2015, Tabelle 22.

2.3 Erklärungsansätze

Hinzu kommt eine Beschränkung auf Delikte im Hellfeld, also solche, die ‚bekannt‘ und von der Polizei registriert werden. Aufgrund der genannten Einschränkungen der PKS muss die Frage immer mitgedacht werden, inwieweit durch die offiziellen Statistiken eine Selektion (aus der größeren Menge nicht bekanntgewordener Delikte) stattfindet. Diese Frage führt zu den sog. ‚Dunkelfelduntersuchungen‘, die mit dem Ziel durchgeführt werden, Informationen über die ‚tatsächliche‘ Kriminalität zu erlangen. Genutzt werden Befragungen, beispielsweise anonyme Selbstauskünfte von ‚Tätern‘, Kriminalitätsopfern oder Dritten, die über ihre Kenntnis einschlägiger Taten berichten. Bei Auswertungen solcher Studien zeigte sich unter anderem, dass die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung von Männern und Frauen zwar noch vorhanden ist, jedoch geringer ausfällt, als die PKS vermuten lässt (Heinz 2015, 284). Gründe dafür könnten Anzeigewahrscheinlichkeit, Deliktsschwere und Vorbelastungen sein. So ergaben einschlägige Dunkelfeldstudien, dass diese Faktoren bei – in diesem Fall jungen – Männern häufiger sind als bei Frauen (Boers et al. 2014, Baier et al. 2009).

Zusätzlich zu der Annahme, dass Frauen seltener in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten, existiert die These, dass auch im Falle von behördlicher Verfolgung häufigere Verfahrenseinstellungen bzw. mildere Sanktionen erfolgen (Schmölzer 2003: 63), es somit einen ‚Frauenbonus‘ gibt (Geißler & Marißen 1988). Allerdings ist schon früh eingewandt worden, dass sich dieser Eindruck vor allem aus zu groben statistischen Zusammenfassungen ergibt und sich bei einem differenzierten Forschungszugang oft nicht aufrechterhalten lässt (Oberlies 1990, Ludwig-Mayerhof 1993, Köhler 2012).

Die These vom ‚Frauenbonus‘ wird auf offizielle Statistiken der verschiedenen Strafverfolgungsinstanzen gestützt. Tatsächlich fällt bei einem Blick auf PKS und Rechtspflegestatistik⁵ ein deutlicher ‚Schwund‘ auf: Während 2013 insgesamt 2.094.160 Tatverdächtige polizeilich registriert wurden, werden in der Statistik der Gerichte nur 935.788 Abgeurteilte aufgeführt, also weniger als die Hälfte. Ein Großteil der angezeigten Taten wird ‚unterwegs‘ von der Staatsanwaltschaft erledigt, in der Regel eingestellt. Hinzu kommen zeitliche Verzerrungen, die streng genommen keinen jahresbezogenen Vergleich erlauben. Zudem wird zu Recht darauf verwiesen, dass Kriminalstatistiken vor allem dem Tätigkeitsnachweis der jeweiligen Behörde dienen (Kunz 2011, §19, Rn. 40) und deshalb für wissenschaftliche Zwecke nur bedingt brauchbar sind. Was also genau die Unterschiede zwischen Registrierung und Aburteilung bedingt, ist aufgrund des Fehlens einer Verlaufsstatistik nicht genau nachzuvollziehen (Heinz 2015, 276, Kunz 2011, §19, Rn. 38).⁶

Betrachtet man, trotz der genannten Probleme, den Frauenanteil bei der jeweiligen Verfolgungsinstanz, so ergibt sich ein Trichter, der suggeriert, dass der Frauenanteil auf allen Ebenen – von der Registrierung über die Verurteilung zur Inhaftierung – stetig schwindet (was komplementär bedeutet, dass der Anteil der Männer steigt):

5 In der Strafverfolgungsstatistik sind „Justizbehörden, die für die Strafvollstreckung zuständig sind“ (Statistisches Bundesamt 2015) die Grundgesamtheit und die Erhebungseinheiten. Dabei werden die durch die jeweilige Behörde Abgeurteilten gezählt.

6 Zu weiteren Einflussfaktoren auf die Einträge in der PKS vgl. Horten, Guzy & Birkel (2015).

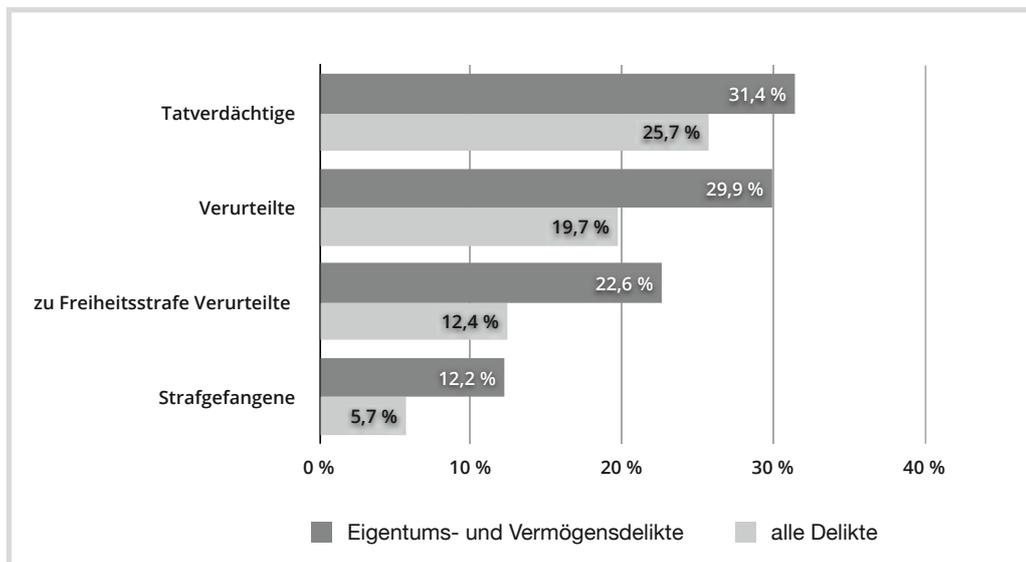


Abbildung 1: Frauenanteil auf den verschiedenen Ebenen der Strafverfolgung.

Quelle: Bundeskriminalamt 2015, Tabelle 20; Statistisches Bundesamt 2015.

Für die hier untersuchten Eigentums- und Vermögensdelikte fällt der Schwund allerdings geringer aus. Insofern eignet sich dieser Deliktsbereich besonders für eine geschlechtervergleichende Untersuchung.

Auch hier darf wiederum nicht aufgrund der Beobachtung eines statistischen Geschlechtsunterschiedes auf die Ursächlichkeit des Geschlechts für den Unterschied geschlossen werden. Zunächst muss überprüft werden, inwieweit sich verfahrensrelevante ‚Geschlechtsunterschiede‘ wie Vorbelastung, Schadenshöhe, Geständnisbereitschaft etc. addieren – heißt, was letztlich wirklich (nur) dem Geschlecht zugeschrieben werden kann (Oberlies 1990; Köhler 2012; Heinz 2015).

Darüber hinaus ist die These im Auge zu behalten, dass sich bei der Bearbeitung von Massendelikten der Einzelfall relativiert und in einer routinemäßigen Bearbeitung aufgeht (Asmus 1988: 118). In der Untersuchung von Blankenburg stärken sowohl die quantitativen wie auch die qualitativen Auswertungen des Materials diese Annahme, bis hin, dass „die Verbindlichkeit der Rechtsregeln in der Praxis zu einem Großteil durch Regulierungsmechanismen ersetzt wird, die das Legalitätsprinzip im Ergebnis außer Kraft setzen“ (Blankenburg et al. 1978, 322).

3. Forschungsfragestellung

Die vorliegende Studie setzt sich detailliert mit der (registrierten) Eigentums- und Vermögenskriminalität im Geschlechtervergleich auseinander. Sie will Verfahren nach dem allgemeinen Strafrecht von der Anzeige bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung nachvollziehen. Bei den einfachen Eigentums- und Vermögensdelikten handelt es sich um Deliktgruppen, die bei erwachsenen Frauen etwa die Hälfte aller Straftaten ausmacht (Diebstahl 23,4 %, Betrug⁷ 27 %), während bei erwachsenen Männern nur etwas mehr als ein Drittel auf diese (gewaltfreien) Delikte entfallen (Diebstahl 16,7 %, Betrug 20 %, Bundeskriminalamt 2015, Tab. 20).

Mittels der untersuchten Eigentums- und Vermögensdelikte soll diskutiert werden, ob sich Unterschiede bei den Lebens- und Tatumständen von Frauen und Männern erkennen lassen und inwiefern dabei die soziale Situation und ethnische Herkunft eine Rolle spielt. Eine Frage ist, ob die Tathandlungen in Zusammenhang mit prekären Lebenslagen zu bringen sind und wie dies die Chancen im Strafprozess beeinflusst. Daher fand Blankenburg (1978, 264) eine größere Geständnisbereitschaft in bildungsärmeren Schichten. So werden in dieser Studie auch die Erklärungs- und Rechtfertigungsmuster der Beschuldigten betrachtet, um Unterschiede in den Verfahrensstrategien zu identifizieren, die daneben auch einen Geschlechtsunterschied (Oberlies 1995, 159 f.) oder einen Kulturunterschied (Mansel 2008, 564) markieren können. Sollten solche Unterschiede beobachtbar sein, stellt sich zwangsläufig die Frage nach deren Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens.

Behörden müssen von kriminalisierbarem Verhalten Kenntnis erlangen, um darauf – im Rahmen eines Strafverfahrens – reagieren zu können. Erlangt die Polizei Kenntnis von einer (mutmaßlich) strafbaren Handlung, dann sind die Strafverfolgungsinstanzen allerdings eine entscheidende Größe im Umgang mit Kriminalität und Kriminalisierung (Blankenburg 1987). Daher wird in dieser Studie „Kriminalität“ als gesellschaftliche Produktion verstanden (Christie 2005; Smaus 1991), die es ohne die Reaktion der Instanzen staatlicher Sozialkontrolle (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) nicht oder nicht so gäbe. Die Analyse von Verfahrensakten als Arbeitsdokumentation und Kommunikationsmittel von Polizei und Justiz ermöglicht somit den Blick in die Kommunikation über Recht und Unrecht (Luhmann 1995).

Da in Deutschland *„eine Verlaufsstatistik, die erkennen lassen würde, bei welchen Alters-, Geschlechts- und Deliktgruppen der polizeiliche Verdacht letztlich durch die Justiz verneint (§ 170 Abs. 2 StPO), eher bestätigt (Opportunitätseinstellungen) oder durch Verurteilung bejaht wird, fehlt“* (Heinz 2015, 282), wird auf Verfahrensakten zurückgegriffen, die erlauben, ‚Fälle‘ über den Verlauf eines Verfahrens – vom polizeilichen Verdacht bis zum justiziellen Abschluss – nachzuvollziehen.

Wie die Behauptung, es gäbe „Schlupflöcher für Frauen bei der Strafverfolgung“ (Geißler & Marißen 1988) zu verifizieren oder falsifizieren wäre, ist zweifelhaft, da sie letztlich auf einer Wertung beruht. Möglich ist allerdings, Unterschiede bei männlichen und weiblichen Be-

⁷ Zu beachten ist, dass hier nicht nur der einfache Betrug nach § 263 StGB berücksichtigt wird, sondern dass in der PKS Tatverdächtige aller Betrugsdelikte (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB) einbezogen werden.

3. Forschungsfragestellung

schuldigten im Verfahrensverlauf herauszuarbeiten und Modelle zu entwickeln, wie diese, wenn sie denn gefunden werden, zu erklären sind. Zunächst sind dazu allerdings alle Faktoren wie bspw. Begehungsart und Schwere der Tat, Vorbelastungen etc. auszuschließen, die – unabhängig vom Geschlecht – einen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben (Oberlies 1990; Köhler 2012). Die Ergebnisse zu Tathintergründen und Sanktionierungspraxen sind dabei von großer praktischer Relevanz für die Soziale Arbeit, aber auch die Justiz, im Umgang mit tatverdächtigen Männern und Frauen.

4. Eigene Herangehensweise

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind Eigentums- und Vermögensdelikte, die zumindest in ihrer leichten, weil gewaltfreien Form – ein verhältnismäßig selten betrachtetes Phänomen in der Kriminologie sind. Das gilt umso mehr, und wie in anderen Deliktsbereichen auch, wenn es dabei auch um die Beachtung von Geschlechtsunterschieden geht. Das ist deshalb erstaunlich, weil der Deliktsbereich im Jahr 2014 37,6 % aller polizeilich registrierten Delikte ausmachte.

4.1 Untersuchungsgegenstand

Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf den einfachen Diebstahl (§§ 242, 248a StGB), bei dem keine Gewalt gegen Personen oder Sachen angewandt wurde, sowie auf den Betrug (§ 263 StGB).

Diebstahlsdelikte ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB) machten im Jahr 2013 insgesamt 21,8 % aller Delikte aus. In den vergangenen 27 Jahren, die von der Zeitreihe des Bundeskriminalamtes umfasst werden, machte die Streuung nur fünf Prozentpunkte aus (Durchschnitt: 23 %; Bundeskriminalamt 2014, Zeitreihen, Tab. 01). Die Entwicklung der Betrugsdelikte ist in den vergangenen Jahren weniger beständig: War der Anteil bis Mitte der 1990er Jahre noch unter 10 %, stieg er in den darauf folgenden zehn Jahren an, bis er seit 2005 auf einem Niveau von etwas über 15 % stehen blieb. In 2014 machten Betrugsdelikte 15,9 % aller registrierten Fälle aus (Bundeskriminalamt 2015, Zeitreihen, Tab. 01).

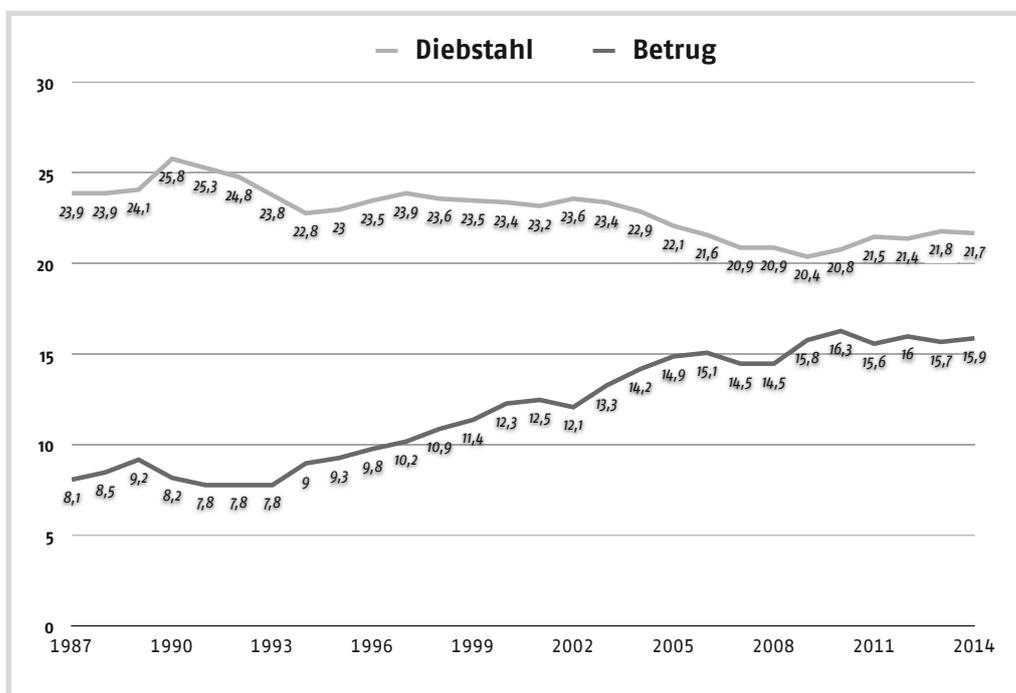


Abbildung 2: Entwicklung der Anteile der Diebstahls- und Betrugsdelikte an allen Fällen im Vergleich.

Quelle: Bundeskriminalamt 2015, Zeitreihen, Tabelle 01.

In beiden Deliktsbereichen liegen die Frauenanteile mit über 30 % um etwa 5 % über dem Durchschnitt aller Taten (Bundeskriminalamt 2015, Zeitreihen, Tab. 20). Während weibliche Tatverdächtige über die Jahre hinweg gleichbleibend etwa ein Drittel der Tatverdächtigen von Diebstählen ausmachten, stieg der Frauenanteil bei den Betrugsdelikten seit Mitte der 1990er Jahren von etwa 24 % kontinuierlich auf das heutige Niveau von 31,6 % an.

4.2 Methodisches Vorgehen

In der vorliegenden Untersuchung wurde methodisch das Vorgehen einer Aktenanalyse gewählt, um einen umfangreichen Fallbestand auf seine Strukturdaten hin zu untersuchen. Die Aktenanalyse ist eine Variante der Dokumentenanalyse, mit der Beschränkung der Datengrundlage auf Akten. Für die beschriebene Fragestellung bot sich dieses Vorgehen an, da Verfahrensakten der Justiz zur systematischen Aufzeichnung von Geschäftsvorgängen und Entscheidungen notwendig sind und alle verfahrenswichtigen Informationen enthalten sollten. Gegen Rechtsnormen verstoßendes Verhalten wird demnach – sofern es ins Hellfeld⁸ gelangt – bürokratisch erfasst und ist in Dokumentenform zugänglich (Röhl 1987, 120). Die Einsichtnahme in Strafakten zu wissenschaftlichen Zwecken ist gesetzlich geregelt (§ 476 StPO). Insofern konnte, dank der freundlichen Mitwirkung der betreffenden Behörden, auf einen vollständigen Bestand der angefragten Akten zurückgegriffen werden. Hinzu kommt, dass es sich bei einer Aktenanalyse um ein nicht-reaktives Verfahren handelt, bei welchem die Untersuchungsobjekte durch den Untersuchungsanlass nicht verändert werden (Salheiser 2014, 816). Das erlaubte – nach eingehender Schulung – die Aktenauswertung durch Studierende der Sozialen Arbeit im Rahmen eines Forschungspraktikums (Justiznahe Soziale Dienste⁹). Dadurch konnte ein sehr umfangreicher Aktenkorpus ausgewertet werden. Gleichzeitig wurde den Studierenden ermöglicht, durch die Auswertung der Akten das behördliche Umgehen mit straffälligem Verhalten und dessen Dokumentation in einer Strafverfahrensakte kennenzulernen.

Allerdings ist das gewählte Verfahren nicht ohne Probleme: Zunächst ist der Zweck von Verfahrensakten der Justiz zu beachten. Sie dokumentieren sämtliche im Laufe des Strafverfahrens anfallenden Informationen, von der Anzeige bei der Polizei, über Protokolle von Vernehmungen und Durchsuchungen, Auskunftersuchen, Mitteilungen an Personen, Einstellungsbescheide bis hin zu den – falls vorhanden – gerichtlichen Abschlussentscheidungen. Sie dienen insofern der Legitimation des Vorgehens und der getroffenen Entscheidungen sowie der Kommunikation mit anderen Verfahrensbeteiligten. Was sie nicht beabsichtigen, ist Vollständigkeit von Informationen oder wissenschaftliche Genauigkeit. Es werden mithin nur die Fakten dokumentiert, die rechtliche und administrative Relevanz entwickeln und insofern für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden – zum jeweiligen Verfahrenszeitpunkt – von Interesse sind.

Auch die Funktion der Akte als Kommunikationsmittel innerhalb von Behörden hat Einfluss auf die Gestaltung. Die Produzenten der Dokumentationen können dabei voraussetzen, dass die Adressaten ein gewisses Vorwissen haben und korrekte, oft gewünschte, Interpretationsleistungen vornehmen. Akten richten sich nicht an die Allgemeinheit, an unbeteiligte Dritte oder gar an die Person, die Gegenstand der Akte ist, sondern an Kolleg_innen bzw. Beschäftigte anderer Behörden, die in den Prozess einbezogen sind. Alle diese Akteure kennen sich bis zu einem gewissen Grad in der Gesetzgebung aus, kennen die Aufgaben der einzel-

8 Zu der Frage des Hellfeldes vgl. bspw. Schwind 2011, 23.

nen beteiligten Institutionen und wissen, welche Merkmale entscheidend für den Ausgang des Verfahrens sind (Wolff 2008, 512).

Dadurch, dass sich Akten nur an bestimmte Personen richten und nur bestimmte Funktionen erfüllen sollen, wird der Inhalt daran ausgerichtet. Zudem gelten beim Anlegen und Führen der Akte gewisse Vorgaben. Dabei werden Formen und Formalien eingehalten, die sich in jeder Akte wiederholen (Abverfügung der Polizei, Vermerke der Staatsanwaltschaft etc.). Dafür werden teilweise Formblätter (Anzeige, Einstellungsverfügung, Strafbefehl etc.) genutzt, die in der Folge zu formelhaften Entscheidungen führen. Während der Erstellung der Akteninhalte erfolgt somit eine Selektion des Materials: Jene Aspekte, die für das Verfahren als irrelevant erachtet werden, werden entweder bereits nicht erfragt bzw. ermittelt, oder im Zweifel nicht in der Akte dokumentiert (Herrmann 1987, 44). Das bedeutet, dass den Akten immer nur eine selektive und konstruierte Realität zu entnehmen ist.

Hinzu kommt, dass die Akteninhalte häufig aus Angaben rekonstruiert werden, die den Inhalt weiter verzerren können: Ladendetektive, die häufig Anzeige erstatten, sind oft durch Formulare zur Aufnahme bestimmter Informationen (unter Weglassung anderer) gehalten; Beschuldigte müssen keine, schon gar keine wahrheitsgemäßen Angaben machen; Erinnerungen können zudem sehr subjektiv geprägt und überdies lückenhaft sein. Verfahrenshandlungen sind durch diese Rollen und Interessenslagen mitgeprägt.

Ein methodischer Ansatz, der Kriminalität als gesellschaftlichen Produktionsprozess beschreibt, muss dies einbeziehen, hängt aber gleichzeitig nicht – im Sinne einer Wahrheitsfindung – vom Akteninhalt ab. Interessant ist vielmehr, inwiefern Strafverfolgungsorgane durch (dokumentierte!) Täter- und Tatmerkmale beeinflusst werden; ob also Geschlecht, Nationalität oder Aussageverhalten Einfluss auf den Verfahrensausgang nehmen (Steffen 1977; Dölling 1984; Herrmann 1987; Wolff 2008).

Bei der Aktenauswertung waren datenschutzrechtliche Belange zu beachten: So erfordert die Akteneinsicht eine Genehmigung (§ 476 StPO), bei der auch das Erhebungsinstrument vorgelegt wurde, um die Anonymisierung der Daten sicherzustellen. Die Datenerhebung erfolgte in den Räumen der Staats- und Staatsanwaltschaft Frankfurt, um einen Aktentransport überflüssig zu machen. Der Akteninhalt wurde online in einen Erhebungsbogen übertragen, der die Informationen überwiegend in kodierter Form speichert. Die Erhebung wurde in einem Zeitraum von neun Monaten durch Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences unter der Supervision der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Projektes und der Projektleitung durchgeführt. Das (kodierte) Datenmaterial wurde im Anschluss – mit Hilfe des Evaluationsservices der Hochschule – als SPSS-File ausgegeben und statistischen Analysen unterzogen. Freitextangaben wurden soweit wie möglich nachkodiert. Um die Perspektive des Einzelfalls bei der Untersuchung nicht zu verlieren und gegebenenfalls Details zu Entscheidungen und Aussagen in die Auswertung aufnehmen zu können, erfolgte eine Ergänzung um qualitative Elemente. Dabei handelt es sich zum einen um kurze Fallskizzen, die zu jedem Fall verfasst wurden und ergänzende Beobachtungen beinhalten konnten. Zum anderen wurden exemplarisch Aktenteile wie Urteile, Strafbefehle oder Beschuldigtausagen gescannt, um hierzu weitere qualitative Analysen durchführen zu können. Folglich ergaben sich zwei Untersuchungsschritte: die quantitative Auswertung eines umfangreichen Aktenkorpus sowie die qualitative Auswertung von Textmaterial aus den Akten.

4.3 Datengrundlage

Die einschlägigen Akten wurden aus dem Verfahrensverzeichnis der Staats- und Staatsanwaltschaft ermittelt. Ausgewählt wurden alle nach allgemeinem Strafrecht geführten und im Jahr 2013 abgeschlossenen Strafverfahren wegen einfachen Betrugs (§ 263 StGB) oder einfachen Diebstahls (§ 242 StGB). Insgesamt wurden 2.771 Akten ausgewertet, was einem Drittel (33,6 %) aller im Jahr 2013 abgeschlossenen Strafverfahren wegen Betrugs- und Diebstahlsdelikten gegen erwachsene Beschuldigte in Frankfurt entspricht. In diesen Verfahren wurde gegen insgesamt 3.113 Beschuldigte ermittelt. Ebenso viele Datensätze liegen den nachfolgenden Berechnungen zugrunde.

Eine derart große Datengrundlage war erforderlich, da Frauen nicht nur seltener und wegen geringfügigerer Delikte polizeilich registriert werden als Männer; sie werden zudem etwas seltener angeklagt (abgeurteilt) bzw. verurteilt und noch seltener inhaftiert (vgl. Bundeskriminalamt 2014; Statistisches Bundesamt 2015; Statistisches Bundesamt 2014). Nur durch den großen Datensatz konnte gewährleistet werden, dass auch statistisch seltene Fälle einbezogen werden konnten. Des Weiteren bietet die Analyse einer derart großen Zahl von Akten die Möglichkeit, einen vom Einzelfall losgelösten deskriptiven Überblick über die in den Akten dokumentierten Fakten zu gewinnen.

In Hessen werden Diebstahls- und Betrugsdelikte von zwei Anklagebehörden bearbeitet: der Amts- und der Staatsanwaltschaft (§ 142 Abs.1 Nr.3 GVG). Die Aufgabenverteilung hat das Land in einer ‚Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)‘ dahingehend geregelt, das nur zuständig ist, wenn der Schaden über 2500 € liegt oder es sich um Verfahren handelt, *„die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben“* (§§ 19, 20 OrgStA).

4.3.1 Amtsanwaltlicher Datensatz

Das Gros der einfachen Eigentums- und Vermögensdelikte, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, wurde entsprechend in der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Die amtsanwaltliche Verfahrensliste wies insgesamt 6621 Verfahren aus, die den Kriterien der Studie – einfacher Diebstahl oder Betrug, erwachsene Beschuldigte, Abschluss in 2013 – entsprachen. Dies sind etwa 80 % aller in 2013 abgeschlossenen einschlägigen Verfahren.

Aus diesen Verfahren wurde eine Zufallsstichprobe anhand der beiden Endziffern einer 5-stelligen Verfahrensnummer gewählt. Insgesamt wurden 2053 amtsanwaltliche Akten ausgewertet, in denen gegen 2115 Beschuldigte ermittelt wurde. Dies entspricht 31,8 % der einschlägigen amtsanwaltlichen Verfahren. Geschlecht (anhand der Vornamen), möglicher Migrationsbezug (anhand der Nachnamen) und Erledigungsarten konnten mit der Grundgesamtheit verglichen werden und können als repräsentativ für den gesamten Datensatz angenommen werden.

Bei der Mehrheit handelt es sich um Diebstahlsdelikte (69,4 %), in etwa einem Drittel der Fälle um Betrugsdelikte (30,6 %). Zwei Drittel der Beschuldigten waren männlich (68,7 %), ein

Drittel weiblich (31,3 %). Dabei zeigen sich keine großen Unterschiede bei der Geschlechterverteilung innerhalb der beiden Deliktgruppen.

		weiblich	männlich	insgesamt
Diebstahl	n	466	1002	1468
	%	31,7 %	68,3 %	69,4 %
Betrug	n	196	450	647
	%	30,3 %	69,6 %	30,6 %
Insgesamt	n	662	1452	2115
	%	31,3 %	68,7 %	100 %

Tabelle 3: Aufteilung der Untersuchungseinheiten in der Staatsanwaltschaft hinsichtlich Geschlecht und Deliktart.

4.3.2 Staatsanwaltlicher Datensatz

Von der Staatsanwaltschaft wurden zunächst 1626 Straftaten nach den von uns mitgeteilten Kriterien zur Verfügung gestellt. Ein beträchtlicher Teil der Akten (n = 908) wurde nicht in die Auswertung aufgenommen (dazu unten). 718 Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft, mit 995 Beschuldigten, sind Teil der vorliegenden Auswertung.

Während insgesamt – Amts- und Staatsanwaltschaft zusammen – 55,6 % der Verfahren Diebstahlsvorwürfe und 44,4 % Betrugsvorwürfe betrafen, werden von der Staatsanwaltschaft zu drei Vierteln Betrugsdelikte bearbeitet (73,7 %) und nur zu einem guten Viertel Diebstahlsfälle. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass bei der Staatsanwaltschaft Verfahren von höherem Wert und größerem Schwierigkeitsgrad angesiedelt sind.

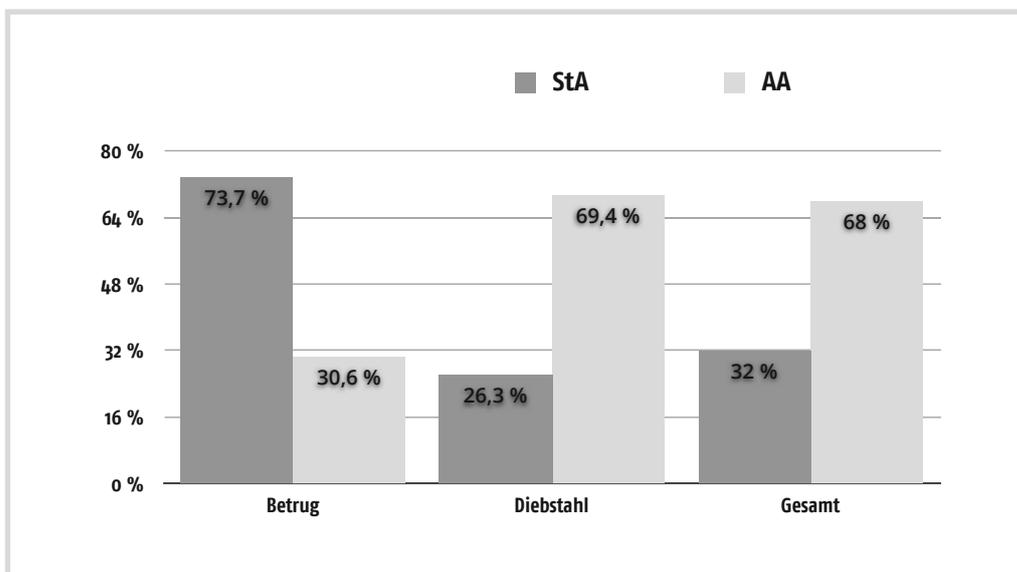


Abbildung 3: Aufteilung der Untersuchungseinheiten hinsichtlich Deliktart und Behörde.

4.3.3 Bereinigung des Datensatzes

Im Zuge der Auswertung wurden verschiedene Bereinigungen des Datensatzes vorgenommen, um die Vergleichbarkeit der Fälle sicherzustellen. Insgesamt wurden 342 Verfahren, überwiegend aus dem staatsanwaltschaftlichen Datensatz, nicht berücksichtigt.

Ein beträchtlicher Teil der Verfahren – vor allem bei der Staatsanwaltschaft – betraf Fälle, in denen die Person, gegen die ermittelt wurde, tatsächlich nicht existierte oder erfundene Personalien (sog. Aliasnamen) benutzt wurden. Dies war häufig bei Tatverdächtigen, die sich gefälschter Überweisungsträger bedienten oder bei Verkaufstransaktionen im Internet der Fall. Zum Teil handelte es sich dabei auch um gehackte Accounts, so dass die als Beschuldigte geführte Person selbst Opfer eines Missbrauchs ihrer Personalien durch die eigentlichen Täter*innen war. Diese Verfahren (n=31) wurden, wie auch Verfahren gegen Unbekannt (ujs) nicht in die Auswertung aufgenommen, da die Akten keinerlei Informationen enthielten, die real existierenden Personen hätten zugeordnet werden können.

Eine weitere Gruppe von Akten, die von der Auswertung ausgenommen wurden, waren Fälle, in denen die gesuchten Delikte mit anderen Tatvorwürfen (tateinheitlich oder tateinheitlich) zusammentrafen. Bei 318 Akten, die zunächst zur Auswertung für das Projekt zur Verfügung gestellt wurden, war letztendlich noch ein zusätzliches Delikt, bei 280 war komplett ein anderes Delikt Gegenstand der Akte, so dass sie nicht einschlägig für die Untersuchung waren. Auf diese Weise befinden sich im Datensatz nur Verfahren, bei denen sich die staats- oder amtsanwaltschaftliche Abschlussentscheidung ausschließlich auf § 263 StGB oder § 242 StGB (ggfs. in Verbindung mit § 248a StGB) bezieht und keine weiteren Straftatbestände erfüllt wurden. Allerdings entstand dabei, da die Abschlussentscheidung der Staats-/Amtsanwaltschaft als Auswahlkriterium genommen wurde, das Problem, dass nicht bei allen Abschlussentscheidungen der genaue Tatvorwurf angegeben wird. Daher sind geringfügige Unsauberkeiten bei der Auswahl der Akten nicht auszuschließen, aber sicher zahlenmäßig nicht gravierend.

Drei Akten, die uns für die Auswertung zur Verfügung gestellt wurden, waren nicht in 2013 abgeschlossen worden und somit ebenfalls nicht Teil der Datengrundlage des Projektes. Weiter wurden Doppelverfahren aussortiert, was 35 Akten betraf.

Bei der Amtsanwaltschaft wurden nur 52 Verfahren, also erheblich weniger als bei der Staatsanwaltschaft, aus genannten Gründen herausgefiltert. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie viele Akten aus welchen Gründen nachträglich aussortiert wurden.

	StA	AA	Insgesamt
Alias	377	2	379
Zusätzliches Delikt	289	29	318
Falsches Delikt	262	18	280
Doppelverfahren	35	-	35
Verwendung falscher Personalien	29	2	31
Falsches Jahr	3	-	3
Falscher Namen auf Akte eingetragen	2	-	2
Insgesamt	908	52	960

Tabelle 4: Aussortierte Akten nach Gründen.

4.4 Erhebungsinstrument

Zur Erhebung der Informationen aus der Datengrundlage der Strafverfahrensakten wurde ein Erhebungsinstrument entwickelt, welches aus 14 Abschnitten besteht: Allgemeine Informationen, Bundeszentralregisterauszug, Anlasstat (Strafanzeige), Mehrheit von Taten oder Tatbeteiligten, Anzeigende/geschädigte Person/Institution/Unternehmen, Angaben zur hauptbeschuldigten Person, Beschuldigtenvernehmung, Ermittlungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, Verfahrensabschließende Entscheidung der Amstanwaltschaft/Staatsanwaltschaft, Verfahrensabschließende Entscheidung des Gerichts, Rechtsmittel, Überwachung und Vollstreckung von Entscheidungen, Verfahrensdauer und kurze Fallskizze.

4.4.1 Art der Erhebung

Das Erhebungsinstrument wurde entlang der Aktenlogik entwickelt, d.h. die Datensammlung folgte der Art und Abfolge, in der Informationen nach dem Organisationsablaufs in der Akte auftauchen. Dadurch sollten Fehler bei der Auswertung minimiert werden. Darüber hinaus erschien dieses Vorgehen sinnvoll, da der justizielle Umgang mit Beschuldigten untersucht werden sollte und daher die Akten möglichst umfänglich erhoben werden mussten. Dabei wurden auch Formblätter weitestgehend reproduziert. Das Erhebungsinstrument wurde mit Hilfe von Beispielsakten entwickelt und ergänzt und einem Pretest mit (ungeschulten) Forschungspraktikant*innen unterzogen, die parallel dasselbe Sample von Akten auswerteten, die selbst nicht zur beschriebenen Datengrundlage gehörten. Nach einer Überarbeitung des Erhebungsbogens wurde er als Online-Umfrage umgesetzt, so dass die Dateneingabe – Kodierung – im Gericht direkt am Computer erfolgen konnte. Darüber hinaus wurde eine Handreichung geführt, in der fortlaufend Kodierungshinweise aufgenommen wurden, sofern ein neues Kodierungsproblem in einer der Akten auftauchte.

Der Erhebungsbogen war so gestaltet, dass wiederkehrende Informationen standardisiert wurden, indem sie im Erhebungsbogen angekreuzt werden konnten. Darüber hinaus waren Freifelder vorgesehen, die abweichende Eintragungen möglich machten. Die Einträge konnten so in numerische Daten übersetzt werden und wurden dadurch sowohl anonymisiert wie später einer quantitativen Analyse zugänglich. Dabei ist zur richtigen Interpretation der Daten darauf hinzuweisen, dass es sich bei vorliegendem Datensatz um einen Falldatensatz handelt, wobei bei mehreren Beschuldigten einer Tat für jeden einzelnen das Erhebungsinstrument ausgefüllt wurde, da die Beantwortung der Fragestellung dieser Untersuchung auch in besonderem Maße auf die Verknüpfung von Tat- und Beschuldigtenvariablen angewiesen war. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass Beschuldigte im Rahmen des Erhebungszeitraums (Abschluss in 2013) mehrfach im Datensatz auftauchen können, also wegen mehrerer Taten verfolgt wurden. Anhand eines Vergleichs von Geburtsdaten und Postleitzahlen (andere personenbezogene Daten wurden aus Anonymisierungsgründen nicht erhoben) könnten 14 weibliche und 107 männliche Beschuldigte identifiziert werden, die mehrfach im Datensatz auftauchen. Die Höchstzahlen bei den Frauen lagen bei zwölf bzw. sieben Diebstahlsdelikten, bei den Männern fanden sich Mehrfachtatverdächtige mit zehn, neun und acht Delikten im Jahr 2013. Durch männliche Mehrfachtäter könnten insgesamt 319 Taten verübt worden sein.

Insgesamt zeigte sich die Schwierigkeit, wie mit der Abwesenheit von Informationen in den Akten umgegangen werden sollte. Nicht immer kann bei einem Nichterwähnen davon aus-

gegangen werden, dass entsprechende Faktoren nicht vorlagen. Manchmal tauchten Informationen an späteren Stellen in der Akte und in anderen Kontexten auf und wurden entsprechend ergänzt. Teilweise war bei der Auswertung des Materials nach dem Einzelfall zu entscheiden, ob das Fehlen einer Angabe als tatsächliche Abwesenheit oder als Nachlässigkeit gewertet werden musste.

Da der standardisierte bzw. halbstandardisierte Erhebungsbogen die Fallgeschichte verzerrt und nicht rekonstruierbar macht, sollte zusätzlich – in einem Freifeld – eine kurze Fallskizze mitgeteilt werden. Darüber hinaus konnten hier auch Beobachtungen – beispielsweise auch zur Aktenführungspraxis – notiert werden. So sollten möglicherweise auftretende Unklarheiten im Hinblick auf die gesammelten Daten nachvollzogen und – falls nötig – korrigiert werden.

4.4.2 Inhalt der Erhebung

Neben einem allgemeinen Satz verfahrensbezogener Informationen (Aktendeckel) wurden im zweiten Abschnitt die Vorstrafen der Beschuldigten anhand des regelmäßig angeforderten Bundeszentralregisterauszugs erhoben. Hier wurden nicht nur die Zahl der Einträge, sondern auch der Zeitraum, die Art der registrierten Straftaten sowie die bisherige Sanktionierung erhoben. Im Abschnitt drei wurde die jeweilige Anlasstat anhand des Anzeigeformulars der Polizei, teilweise ergänzt durch formularmäßige Anzeigen von Kaufhausdetektiven, detailliert erhoben. Die Formulare enthielten Tatzeit, Tatort, Art der Begehungsweise, Tatumstände, Schaden bzw. das erlangte Gut und Angaben zu möglichen Tatzeugen.

In Verfahrensakten werden nicht immer nur eine Tat und ein Täter verhandelt. Stattdessen widmet sich die Akte bei einer möglichen gemeinsamen Tatbegehung allen Beschuldigten.⁹ Zudem können entweder bereits durch die Polizei bei Anzeigenaufnahme mehrere Taten festgestellt werden oder verschiedene Straftaten können durch die Staatsanwaltschaft zur Arbeitersparnis zu einem Vorgang verbunden werden. In der Erhebung wurde, ihrem Ziel gemäß, für jede beschuldigte Person eine eigene Erhebung durchgeführt, da sich personenbezogene Angaben, Tatbeteiligung und Tatfolgen erheblich unterscheiden können. Allerdings musste auch auf die Komplexität der Taten eingegangen werden. Dies erfolgte, indem in einem vierten Abschnitt Angaben bei einer Mehrheit von Taten oder Tatbeteiligten vorgesehen wurden.

In einem weiteren Abschnitt wurden Informationen zu den Geschädigten gesammelt. So können durch Eigentums- und Vermögensdelikte natürliche Personen, Unternehmen oder staatliche Stellen geschädigt werden.

Darüber hinaus wurden weitere Details zu den beschuldigten Personen erhoben, soweit sich diese z.B. aus weiteren Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen und eingeholten Auskünften ergaben. Dabei handelte es sich konkret um soziodemographische Daten, wie Alter und Geschlecht, Nationalität, sowie die familiäre und die berufliche Situation. Soweit vorhanden wurden auch mögliche Risikofaktoren wie Suchtproblematiken oder Schulden

⁹ Eine Abtrennung der Verfahren erfolgt allerdings, wenn einige Tatverdächtige nach Jugendstrafrecht bearbeitet werden.

erfasst. Allerdings zeigte sich vor allem bei Bagatelldelikten, dass Angaben zum biographischen Hintergrund einer Person sehr selten erhoben werden und in der Regel nur vorhanden sind, wenn die Person selbst dazu Angaben macht oder die finanziellen Verhältnisse, wie beim Sozialleistungsbetrug, selbst Gegenstand der Ermittlungen sind. Anderes gilt meist erst dann, wenn es im Rahmen einer Hauptverhandlung zu einer entsprechenden Befragung kommt. Auch solche Informationen, die aus Vernehmungen und generell aus weiteren Ermittlungstätigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft resultieren, wurden aufgenommen.

Detailliert wurde den Akten zudem die verfahrensabschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. seltener der Gerichte dokumentiert, einschließlich der mit ihr verbundenen Auflagen, Weisungen und Sanktionen. Diese wurden bis zum Abschluss der Vollstreckung nachverfolgt. Insofern wurden etwaige Rechtsmittel, die Überwachung und Vollstreckung von Entscheidungen sowie die Verfahrensdauer – bezogen auf einzelne Akteure – erhoben.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Übersicht

Wie oben bereits erwähnt, werden in Hessen Diebstahls- und Betrugsdelikte von zwei Anklagebehörden – der Amts- und der Staatsanwaltschaft (§ 142 Abs.1 Nr.3 GVG) – bearbeitet. Die Staatsanwaltschaft ist nur dann zuständig, wenn der Schaden über 2500 € liegt, die Sach- oder Rechtslage als schwierig eingeschätzt oder der Sache eine besondere Bedeutung beigemessen wird (§§ 19, 20 OrgStA). In allen anderen, also der breiten Mehrzahl der Fälle, ist hingegen die Amtsanwaltschaft zuständig. Ein Blick auf die Delikts- und Geschlechterverteilung bei den Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden, zeigt weitere offenkundige Unterschiede zu den amtsanwaltlichen Verfahren: Während 70 % der amtsanwaltlichen Fälle Diebstähle sind, verkehrt sich das Deliktsverhältnis bei der Staatsanwaltschaft dahingehend, dass es sich bei drei Viertel der Fälle um Betrugsdelikte handelt (73,3 %).

		StA		AA		Insgesamt	
		weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Diebstahl	n	55	207	466	1002	521	1209
	%	21,0 %	79,0 %	31,7 %	68,3 %	30,1 %	69,9 %
Betrug	n	207	511	196	450	403	961
	%	28,2 %	69,7 %	30,3 %	69,6 %	29,5 %	70,5 %
Insgesamt	n	262	718	662	1452	924	2170
	%	26,3 %	72,2 %	31,3 %	68,7 %	29,9 %	70,1 %

Tabelle 5: Zusammensetzung der Grundgesamtheit aufgeteilt nach der bearbeitenden Behörde und der Deliktart.

Auch die Geschlechtsverteilung unterscheidet sich deutlich zwischen Verfahren, die bei der Staatsanwaltschaft und solchen, die bei der Amtsanwaltschaft geführt wurden: Die Staatsanwaltschaft hat es in 72,2 % der Fälle mit männlichen Beschuldigten zu tun (während deren Anteil bei der Amtsanwaltschaft nur 68,7 % ist). Dies mag einen ersten Hinweis auf Unterschiede in der Schadensverursachung (höhere Schäden) zwischen Männern und Frauen geben.

Ein weiterer entscheidender Unterschied besteht in den Arten der Verfahrensbeendigung: Während der Anteil der Einstellungen wegen Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) bei der Amtsanwaltschaft nur bei knapp über 1 % lag, ist dieser bei der Staatsanwaltschaft mit 56,9 % die bei weitem häufigste Erledigungsart. Dies liegt auch daran, dass der Staatsanwaltschaft ausdrücklich die beweisschwierigen Verfahren zugeordnet sind (§§ 19, 20 OrgStA).

Bei der folgenden Darstellung haben wir deshalb sowohl die Deliktsbereiche – Diebstahl und Betrug – wie die Zuständigkeitsbereiche – Amts- und Staatsanwaltschaft – getrennt interpretiert.

5.2 Diebstahl

5.2.1 Amtsanwaltliche Verfahren

5.2.1.1 Die Beschuldigten

Um einen Eindruck von den Frauen und Männern zu erhalten, die eines Diebstahls verdächtigt wurden, werden die Beschuldigtenmerkmale hier zunächst getrennt beschrieben.

Weibliche Beschuldigte

Die Gruppe der des Diebstahls verdächtigen Frauen umfasste 466 Personen und somit 22 % aller in diesem Datensatz untersuchten beschuldigten Personen.

Betrachtet man die zu den soziodemographischen Angaben erhobenen Daten dieser Gruppe, zeigen sich einige Besonderheiten.

Alter

So handelt es sich vorwiegend um ältere Frauen mit einem durchschnittlichen Alter von 44 Jahren ($n = 449$, $s = 16,6$).

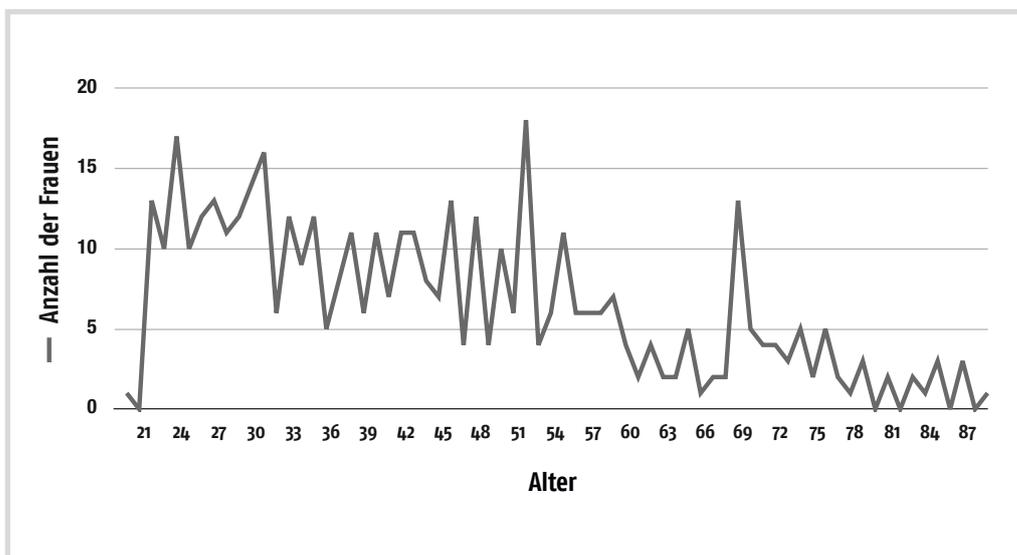


Abbildung 4: Altersverteilung der des Diebstahls beschuldigten Frauen.

Differenzierter betrachtet, zeigt sich, dass etwa ein Viertel (25,2 %) unter 30 Jahren ist, 21,4 % zwischen 30 und 39 und etwa genauso viele zwischen 40 und 49 Jahren (19,4 %). 16,5 % sind 50 – aber noch nicht 60 – Jahre alt; 14,3 % haben das Rentenalter von mindestens 65 erreicht oder überschritten, 5,1 % sind sogar 75 Jahre und älter.

5.2 Diebstahl

Beispielfall:

Durch den geschädigten Supermarkt wurde wegen Diebstahls Anzeige gegen die Beschuldigte erstattet. Ein Mitarbeiter und Zeuge der Filiale informierte die Polizei und gab nach dem Eintreffen der Beamten an, dass die Beschuldigte eine Stammkundin sei und er sie bereits seit längerer Zeit im Verdacht habe, Diebstähle zu begehen. Des Weiteren gab er an, dass das Kassenpersonal des Supermarktes sich nicht daran erinnern könne, dass die Beschuldigte zwei Mal hintereinander Waren gezahlt habe. Bei der Vernehmung auf der Polizeidienststelle bestritt die Beschuldigte die Tat und gab an, alle Produkte bezahlt zu haben. Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Staatsangehörigkeit

Nur etwas über die Hälfte (55,9 %; n♀ = 259) der beschuldigten Frauen hat die deutsche Staatsangehörigkeit, während in der Bevölkerungsstatistik von Frankfurt das etwa drei Viertel sind. Auch von diesen sind allerdings 21 %; (n♀ = 52) in einem anderen Land geboren¹⁰, so dass ein Migrationshintergrund naheliegt. Fast ein Drittel aller des Diebstahls beschuldigten Frauen kommen aus einem EU-Land und 16,2 % aus einem Drittstaat. Somit zeigt sich, dass Frauen, die eines leichten Diebstahlsdeliktes verdächtigt wurden, auch im Vergleich zu der Bevölkerungsstatistik zu einem erheblichen Teil einen Auslandsbezug aufweisen. Inwieweit dies möglicherweise mit sprachlichen und kulturellen Barrieren einhergeht, kann bei einer Aktenhebung leider nicht ermittelt werden.

Beispielfall:

Die Beschuldigte steckte in einem Supermarkt mehrere Waren in ihre Tasche, legte an der Kasse jedoch nur Lebensmittel auf das Band und nicht den Alkohol, der sich ebenfalls in ihrer Tasche befand. Nach dem Bezahlen wurde sie hinter der Kasse aufgehalten. Die Beschuldigte hatte 100 € bei sich, die sie dem Filialleiter als Bearbeitungsgebühr zahlte; zudem wurde Anzeige gegen sie erstattet. Die Beschuldigte ist der deutschen Sprache nicht mächtig und besitzt keinen Wohnsitz in Deutschland. Bei der persönlichen Befragung durch die Polizei gestand sie die Tat. Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO aufgrund geringer Schuld eingestellt. Darüber hinaus bestand kein öffentliches Interesse, das die Strafverfolgung gebietet: die Beschuldigte trat bis zu diesem Zeitpunkt strafrechtlich nicht in Erscheinung, und es wurde davon ausgegangen, dass es sich bei der Tat um einen einmaligen Vorfall handelte.

Lebensverhältnisse

Die meisten der Frauen, die eines Diebstahlsdeliktes beschuldigt wurden und zu denen Angaben zum Familienstand vorlagen (zwei Drittel), leben nicht oder nicht mehr in einer Part-

¹⁰ Hier waren die häufigsten Nennungen Polen (25 %; n♀ = 13), die Russische Föderation (13,5 %; n♀ = 7) und Rumänien (9,6 %; n♀ = 5). Der Vergleich mit der Bevölkerungsstatistik von Frankfurt zeigt hier einen ähnlich hohen Anteil von Deutschen mit Migrationshintergrund (21,8 %).

nerschaft (63,6 %). Allerdings lebt nur ein geringerer Anteil davon allein (17,2 %): Von den Personen, deren Wohnsituation bekannt war, war über ein Drittel in einem Familienhaushalt mit durchschnittlich drei weiteren Personen wohnhaft (34,4 %). Die meisten gaben an, dass ein Kind unter 18 mit im Haushalt lebte ($n_{\text{♀}} = 26$), deutlich weniger hatten zwei minderjährige Kinder ($n_{\text{♀}}=14$). Maximal mussten die beschuldigten Frauen drei minderjährige Kinder versorgen ($n_{\text{♀}}=5$). In zwei Drittel der Verfahrensakte finden sich keine Angaben zu den Wohnverhältnissen. Angaben scheinen dann dokumentiert zu sein, wenn die Frauen wohnungslos bzw. amtlich nicht gemeldet sind (13,2 %).

Von allen 466 Frauen, die wegen Diebstahlsdelikten verfolgt wurden, wurde im Ermittlungsverfahren bei sieben (1,5 %) eine Alkoholabhängigkeit und bei 21 (4,5 %) eine Abhängigkeit von illegalen Drogen festgestellt und dokumentiert. In seltenen Fällen war eine Medikamentenabhängigkeit (0,6 %) oder eine Spielsucht (0,2 %) festgehalten. Multiple Abhängigkeiten bildeten dabei eine Ausnahme (0,6 %). Diese Werte sind signifikant geringer als bei den männlichen Diebstahlsverdächtigen.

Bildung und Beschäftigung

Zu der Schul- und Berufsausbildung der Beschuldigten wurden kaum Angaben aufgenommen (obwohl die Angabe im Anzeigeformular vorgesehen ist): Nur für 11,6 % der Frauen ($n_{\text{♀}} = 53$) sind entsprechende Informationen aktenkundig. Von diesen hatte über die Hälfte ($n_{\text{♀}} = 30$) eine abgeschlossene Berufsausbildung und bei etwa einem weiteren Fünftel wurde ein (Fach) Abitur als höchster Schulabschluss angegeben.

Immerhin in 40,8 % der Fälle war die gegenwärtige Tätigkeit der diebstahlsverdächtigen Frauen dokumentiert: Zum größten Teil waren diese Frauen als derzeit nicht erwerbstätig angegeben (81 %). Gründe dafür waren: Rente (ein Viertel), arbeitssuchend und Haus- und Familienarbeit (je ein Fünftel). Nur in etwa jedem zehnten Fall wurde die Frau als vollzeitbeschäftigt bezeichnet; zu noch geringeren Anteilen waren geringfügige Beschäftigungen, Teilzeitbeschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten angegeben. Im Gegensatz zu den männlichen Beschuldigten waren bei Frauen häufiger einschlägige Angaben zu finden. Unklar ist, ob das auf das Mitteilungsverhalten der Frauen oder die Ermittlungspraxis zurückgeht, die z.B. weiterhin nach dem ‚Ernährer‘ fragt.

Finanzielle Situation

Nur in 15,7 % der Fälle fanden sich Angaben zum Einkommen. Sofern dies der Fall war, lag der Durchschnittswert bei 800 € (mit einer Standardabweichung von 555 €). Das Durchschnittseinkommen der beschuldigten Frauen war damit um mehr als 380 € geringer als das der Männer, gegen die wegen Diebstahls ermittelt wurde. Zum Vergleich: Ein durchschnittlicher Hartz-IV-Haushalt erhielt zuletzt etwa 820 €. ¹¹

Soweit Informationen zur Einkommenssituation vorlagen, deuteten diese in vier von fünf Fällen auf Transferleistungen. Zu diesen zählten Rentenzahlungen (27,4 %), Arbeitslosen-

11 http://www.t-online.de/wirtschaft/jobs/id_63101210/ba-statistik-wo-am-meisten-hartz-iv-gezahlt-wird.html [24.11.2016 12:06]

5.2 Diebstahl

geld II (26,5 %); Sozialhilfe (7,1 %) und Arbeitslosengeld I (4,4 %). Die Höhe der durchschnittlichen Transferleistungen lag bei 877 € (n = 48); die Standardabweichung betrug 677 €.

Beispielfall:

Die Beschuldigte wurde dabei beobachtet, wie sie in der Männerabteilung eines Kaufhauses zwei Kleidungsstücke im Wert von insgesamt 140 € entwendete. Es wurde Anzeige gegen sie erstattet. Bei der polizeilichen Vernehmung gab die Beschuldigte detailliert ihre Einkommensverhältnisse und regelmäßigen Ausgaben an: Im Haushalt wurde in zwei Fällen Arbeitslosengeld II sowie für drei Kinder Kindergeld bezogen. Es erfolgte ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe über 15 Tagessätze à 15 €. Daraufhin teilt die Beschuldigte mit, dass sie diesen Betrag nicht auf einmal zahlen könne und diesen in Raten abzahlen werde.

Ebenfalls enthalten diese Akten – deutlich häufiger als bei männlichen Beschuldigten – Hinweise auf eine mögliche Arbeitslosigkeit anderer Familienmitglieder. Insgesamt wurde dies bei 19,4 % der Frauen und nur bei 6,2 % der Männer, die mit Partner oder Familie zusammenlebten, angegeben (obwohl Frauen insgesamt in kleineren Haushalten leben). Allerdings könnten diese Angaben auch dadurch verzerrt sein, dass bei weiblichen Beschuldigten, häufiger als bei männlichen, das Einkommen anderer Haushaltsmitglieder angegeben oder abgefragt wird.

Insgesamt ist aber festzuhalten, dass Angaben zu Finanz- und Einkommenssituation der beschuldigten Frauen äußerst selten und sicher lückenhaft sind, so dass keine nennenswerten Angaben über offene Forderungen, Zahlungsverpflichtungen oder Schulden erhoben werden konnten.

Vorbelastung

Fast die Hälfte der Akten (44 %) enthielten Auszüge aus dem Bundeszentralregister (BZR), welches sämtliche rechtskräftigen Entscheidungen sowie Vermerke über die Schuldunfähigkeit (vgl. § 3 BZRG) einer Personen enthält. In einigen Fällen fügt die Amtsanwaltschaft der Akte auch einen Auszug aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister bei, in dem Ermittlungen registriert werden. Während ersteres regelhaft erfolgt, scheint letzteres nur sehr vereinzelt der Fall. Die Auswertung hat sich deshalb nur auf das Bundeszentralregister gestützt, um etwaige Vorbelastungen zu erheben.

Von allen Verfahren, die einen Auszug aus dem BZR enthielten, wies knapp die Hälfte (48,8 %) mindestens einen Eintrag auf. Hier zeigt sich im Vergleich zur PKS ein um über zehn Prozentpunkte höherer Anteil (Bundeskriminalamt 2015, Tab. 22). Die durchschnittliche Zahl der Einträge lag bei knapp sechs. Dabei zeigte sich allerdings eine große Spannweite: Während die meisten Frauen zuvor nur eine Tat begingen (29 %), weisen fünf der untersuchten Bundeszentralregister 20 und mehr Eintragungen auf. Je mehr Eintragungen gefunden werden können, umso weniger Beschuldigte sind betroffen: kumulativ haben 50 % der betroffenen Frauen maximal drei Einträge.

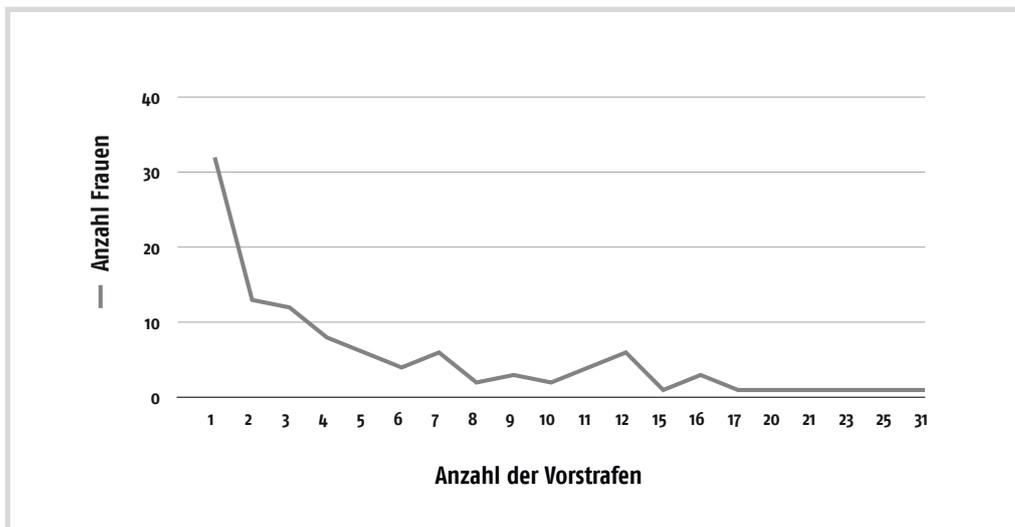


Abbildung 5: Anzahl der Vorstrafen (Frauen).

Auch wenn etwa die Hälfte der Frauen bereits vor dem aktuellen Delikt mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, teilweise auch mehrfach, ist dies doch auffällig und signifikant seltener der Fall als bei den männlichen Beschuldigten.

Interessant erscheint weiter, ob die registrierten Handlungen nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt blieben (was auf konflikthafte Lebensphasen hindeuten könnte) oder sich auf eine längere Spanne verteilen, also ‚persistent‘ sind. Daher wurde die Zeitspanne zwischen der ersten Eintragung im BZR und der aktuellen Tat errechnet. Aufgrund einer sehr hohen Streuung kann der durchschnittliche Abstand von fünf Jahren und elf Monaten zwischen erster und letzter Tat nur einen Hinweis darauf geben, dass sich oft wenige Vorfälle auf längere Zeit verteilen. Bei etwa der Hälfte der Frauen, die eine rechtskräftige Vorverurteilung aufweisen, liegen zwischen der ersten Verurteilung und dem aktuellen Tatverdacht nicht mehr als drei Jahre. Allerdings gilt auch für ein Fünftel der beschuldigten Frauen, dass sie bereits vor mehr als zehn Jahren – in einem Fall sogar vor 38 Jahren – strafrechtlich in Erscheinung getreten und rechtskräftig verurteilt worden sind.

Beispielfall:

Die Beschuldigte steckte in einem Geschäft mehrere Waren ein und bezahlte an der Kasse nur einen anderen Artikel. Sie wurde daraufhin vom Ladendetektiv angesprochen; dieser verständigte die Polizei und erstattete Anzeige gegen sie. Nach einer Personenabfrage der Polizei wurde festgestellt, dass gegen die Beschuldigte bereits zwei Haftbefehle vorliegen. Sie wurde daraufhin in eine Justizvollzugsanstalt gebracht. Es wurde Anklage erhoben: Zu dem ersten Handlungstermin erschien die Beschuldigte nicht. Bei dem zweiten gab sie an, dass sie arbeitslos sei, monatlich lediglich 450 € zur Verfügung habe und drogenabhängig sei, zurzeit jedoch eine Therapie absolviere. Das Verfahren wurde gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Beschuldigte in anderer Sache verurteilt wurde.

5.2 Diebstahl

Erhoben wurden hier nicht einzelne Tatvorwürfe, sondern größere Deliktsbereiche in Anlehnung an die verschiedenen Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches. Fast drei Viertel der vorverurteilten Frauen sind zuvor hauptsächlich mit Eigentums- und Vermögensdelikten in Erscheinung getreten. 84 % haben zumindest unter anderem Delikte aus dem Abschnitt „Diebstahl und Unterschlagung“, 35 % Delikte aus dem Bereich „Betrug und Untreue“ begangen. In 15 % der Fälle betrafen die Vorverurteilungen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (bspw. Hausfriedensbruch), 14 % richteten sich gegen die körperliche Unversehrtheit und in 10 % wurde infolge einer „Beleidigung“ verurteilt. Weiter sind bei 11 % der vorverurteilten Frauen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz dokumentiert. Im einstelligen Prozentbereich bleiben Verurteilungen wegen gemeingefährlicher Straftaten wie bspw. Trunkenheit im Verkehr (9 %), Sachbeschädigung (7 %), Begünstigung und Hehlererei (7 %), Urkundenfälschung (5 %) und Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz (5 %). Insgesamt zeigt sich bei den aufgezählten Straftaten, dass auch von den Frauen, die zuvor Straftaten begangen haben, meistens ein finanzieller Schaden erzeugt wurde. Von allen 466 Frauen wurden nur 15 wegen Körperverletzungsdelikten vorverurteilt.

16 % der Frauen haben Vorstrafen nach dem Jugendstrafrecht. Hier wurde jeweils die härteste Sanktion erhoben: In fünf Fällen war dies das Absehen von Verfolgung, drei Mal ein Zuchtmittel, einmal eine bedingte und in drei Fällen eine unbedingte Jugendstrafe (Durchschnittliche Dauer: 8,25 Monate). Das zeigt, dass wenige Frauen bereits in jungen Jahren straffällig geworden sind und nur in seltenen Fällen eine gravierende Sanktion die Folge war.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Sanktionen nach Allgemeinem Strafrecht: Auch hier wurde gegen zwei Drittel der vorverurteilten Frauen als härteste Sanktion (nur) eine Geldstrafe verhängt (68,3 %). Diese lag durchschnittlich bei etwa 60 Tagessätzen und einer Tagessatzhöhe von 17 €. Dies entspricht – auf einen Monat mit 30 Tagen gerechnet – einem angenommenen Nettoeinkommen von 510 € und zeigt erneut, dass vor allem arme Frauen der Gefahr einer wiederholten Registrierung ausgesetzt sind.

17,8 % der Frauen sind mit einer Bewährungsstrafe, 7,9 % mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung registriert. Die durchschnittliche Dauer dieser freiheitsentziehenden Strafen liegt bei etwas über einem Jahr. 10,9 % der vorverurteilten Frauen wurden der Bewährungshilfe unterstellt.

Männliche Beschuldigte

Männer, die eines Diebstahls beschuldigt wurden, unterschieden sich in einigen Punkten von den deswegen registrierten Frauen.

Alter

Zunächst fallen Unterschiede in der Altersstruktur der Beschuldigten auf: So sind Männer mit im Schnitt knapp 40 Jahren (Standardabweichung 13,5 Jahre) erkennbar und signifikant jünger. Ähnlich wie bei den weiblichen Beschuldigten, sind etwas über ein Viertel (28,5 %) der tatverdächtigen Männer unter 30 Jahren. Die 30 bis 39-jährigen machen ein Drittel der Beschuldigten aus. Danach (40 bis 49) nähert sich die Altersverteilung wieder an (20,5 %), entwickelt sich aber im Rentenalter deutlich auseinander: Der Anteil der über 65-jährigen ist

bei den männlichen Beschuldigten weniger als halb so groß wie bei den weiblichen (6,3 %). Die über 75-Jährigen bilden bei den Männern eine absolute Ausnahme (1,6 %).

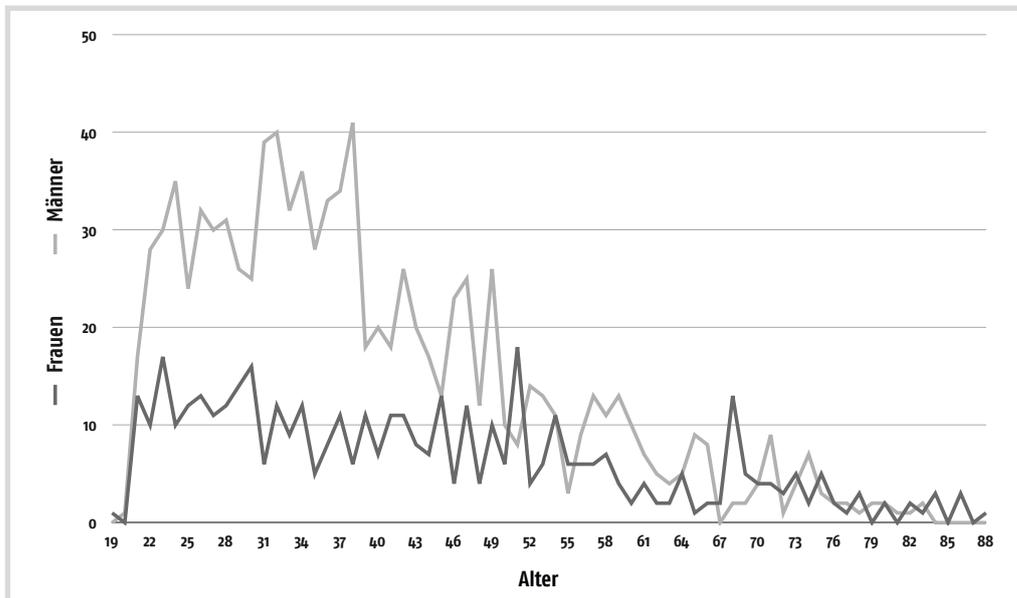


Abbildung 6: Absolute Altersverteilung bei Tatbeginn der des Diebstahls beschuldigten Personen nach Geschlecht.

Staatsangehörigkeit

Männliche Beschuldigte besitzen seltener als Frauen die deutsche Staatsangehörigkeit (47,4 %). Wenn, ist etwa ein Viertel in einem anderen Land geboren (24,3 %), davon ein Fünftel in der russischen Föderation (20,4 %), 12,4 % in Polen und 4,4 % in Marokko. Ähnlich wie bei den weiblichen Beschuldigten, sind ein Drittel Staatsbürger eines anderen EU-Landes (36,8 %); 16,5 % kommen aus einem Drittstaat.

Lebensverhältnisse

In den Akten männlicher Beschuldigter finden sich deutlich weniger Daten zu den persönlichen Lebensumständen: Dies beginnt bei dem Familienstand, der nur bei knapp der Hälfte der tatverdächtigen Männer, aber zwei Drittel der Frauen angegeben ist. Sofern Informationen vorliegen, scheinen vergleichsweise mehr registrierte Männer alleinstehend, nämlich 71,9 % zu 63,6 %. Die Gruppe der Alleinstehenden ist nichtsdestotrotz bei beiden Geschlechtern die am häufigsten wegen Diebstahls registrierte Gruppe.

Dagegen finden sich in den Akten der männlichen Beschuldigten mehr Angaben zu deren Wohnverhältnissen (45,4 %): Das mag daran liegen, dass über die Hälfte der Männer, deren Wohnsituation angegeben wird, wohnungslos sind (52,2 %); ein weiteres Fünftel ist in Deutschland nicht gemeldet (19,7 %). Hier stellen sich ermittlungstechnische Probleme (z.B. Zustellung von Ladungen etc.), was erklären kann, warum mehr Informationen vorliegen.

5.2 Diebstahl

Während ersteres Obdachlose meint, handelt es sich bei der zweiten Gruppe um Ausländer, die in Deutschland keine Meldeadresse haben.

Neben der Wohnsitzlosigkeit fallen Suchtprobleme bei männlichen Beschuldigten deutlicher ins Auge: Sie werden bei jedem siebten männlichen, aber nur bei jeder 15. weiblichen Beschuldigten erwähnt (13,6 zu 6,6 %). Ein Alkoholproblem ist bei jedem 19. Mann, aber nur bei jeder 66. Frau, dokumentiert. Ein Vermerk über die Abhängigkeit von illegalen Drogen fand sich bei jedem elften männlichen Tatverdächtigen in den Akten. Dies ist ein etwas höherer Wert als in der Polizeilichen Kriminalstatistik (5,5 %), was mit der verhältnismäßig großen Drogenszene in Frankfurt zusammenhängt.

Beispielfall:

Der Beschuldigte wurde dabei beobachtet, wie er in einem Geschäft das Sicherheitsetikett an einem Artikel entfernte, diesen einsteckte und anschließend die Filiale verließ, ohne zu bezahlen. Daraufhin wurde er vom Ladendetektiv angesprochen; es wurde Anzeige gegen ihn erstattet. Die Tat wurde darüber hinaus mit der Überwachungskamera des Geschäfts aufgezeichnet. Aufgrund der Wohnungslosigkeit des Beschuldigten konnte dieser nicht zur Sache vernommen werden. Zudem liefen noch fünf weitere Verfahren aufgrund von Diebstahlsdelikten gegen ihn. Das Verfahren wurde gemäß § 154 StPO aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung in einem der anderen Verfahren eingestellt.

Soweit Männer in einem Familienhaushalt bzw. in einer Partnerschaft lebten, sind dort weitere in Einzelfällen Problemkonstellationen erwähnt: Bei sechs Männern wird von Krankheiten im Haushalt berichtet; bei vieren von einer Arbeitslosigkeit anderer Familienmitglieder.

Bildung und Beschäftigung

Zur Schulbildung waren, wie schon bei den Frauen, nur in Ausnahmefällen Informationen zu finden. Auch hier wurde, wo Angaben vorlagen, eine abgeschlossene Berufsausbildung (61,9 %) und in deutlich geringerem Umfang als bei den weiblichen Beschuldigten ein (Fach-) Abitur (11,4 %) genannt. Wegen der geringen absoluten Zahlen können hieraus jedoch keine Schlüsse gezogen werden.

Finanzielle Situation

Auch Angaben zur Einkommenssituation fehlen in vielen Akten. Dort, wo solche Angaben zu finden waren, zeigte sich bei den männlichen Beschuldigten ein um durchschnittlich 380 € höheres Einkommen als bei Frauen (1185 €; Standardabweichung: 675 €).

Angaben zur aktuellen Tätigkeit fanden sich in 28,2 % der Akten mit männlichen Beschuldigten. Interessanterweise fanden sich solche Angaben seltener als bei Frauen, was mit der hohen Zahl an Wohnsitz- und in der Folge Beschäftigungslosen zu tun haben könnte. Vier von fünf männlichen Beschuldigten, zu denen Angaben vorlagen, wurden als nicht erwerbstätig klassifiziert (79,6 % vs. ♀=81 %). Die Gründe für die Erwerbslosigkeit verteilen sich bei den

Männern allerdings anders: Die mit Abstand meisten waren arbeitssuchend (38,8 %). Wenig erstaunlich, war Haus- und Familienarbeit bei den Männern selten (1,4 %). Eine Rente bezog jeder fünfte Erwerbslose (21,9 %). Bei knapp 30 % fehlten weitere Informationen. Auch die geringfügige Beschäftigung spielte bei männlichen Beschuldigten kaum eine Rolle (5,3 %) vs. ♀=1,4 % .

Bei männlichen Beschuldigten sind deutlich seltener als bei den weiblichen Transferleistungen dokumentiert: Legt man die Angaben in den Akten zu den Einkommen zugrunde, so erhielten etwa ein Drittel keine Transferleistungen. Der Anteil bei den Frauen war nur halb so groß. Ein Viertel erhielt Arbeitslosengeld II; jeder Fünfte war Rentenempfänger (22,2 %) und wenige erhalten Sozialhilfe (4,2 %). Durchschnittlich lagen die Transferleistungen bei 668 € (Standardabweichung 386 €) und damit deutlich unter den für weibliche Beschuldigte dokumentierten Beträgen.

Vorbelastung

Große Unterschiede zeigen sich schließlich bei den registrierten Vorstrafen dieser Beschuldigtengruppe: Ähnlich wie bei den weiblichen Diebstahlsverdächtigen findet sich in fast der Hälfte der Akten ein Bundeszentralregisterauszug (46,2 %). Während bei den Frauen etwa die Hälfte einen Eintrag aufweist, gilt das für 70,8 % der männlichen Beschuldigten. Auch diese Quote liegt höher als aufgrund der PKS zu vermuten (14 Prozentpunkte höher).

Auch die Zahl und Schwere der Einträge unterscheidet sich signifikant: Durchschnittlich wiesen die Männer neun Eintragungen auf – gegenüber sechs bei Frauen. Der Median, der Wert, der die Gruppe in der Mitte teilt, liegt bei Frauen drei Eintragungen deutlich unter dem der Männer: Dort liegt die Mitte bei sechs Eintragungen. Weniger Männer weisen nur eine Eintragung auf (13,2 %).

Auch bei den männlichen Beschuldigten verringern sich die Fallzahlen mit der Zahl der Vorstrafen. Allerdings hat mehr als jeder zehnte männliche Beschuldigte (12,6 %) mindestens 20, im höchsten Fall sogar 51 Eintragungen. Bei den männlichen Beschuldigten lag die erste Eintragung im Schnitt fast zehn Jahre zurück, gegenüber sechs Jahren bei den Frauen. Die Hälfte der Männer hatte ihre erste Eintragung vor mindestens sechs Jahren. Die Standardabweichung aller Vorstrafen streute zwischen keinem Monat und 55 Jahren. Dies alles deutet auf Formen fortdauernder Straffälligkeit bei den männlichen Beschuldigten hin.

Beispielfall:

Der Beschuldigte steckte in einem Geschäft Lebensmittel in seine Tasche und verließ das Geschäft, ohne die Waren zu bezahlen. Er wurde beim Verlassen der Filiale angesprochen; es wurde Anzeige erstattet. Gegen den Beschuldigten liefen zu diesem Zeitpunkt bereits weitere Verfahren aufgrund von Diebstahlsdelikten. Das Verfahren wurde aufgrund dessen gemäß § 154 StPO eingestellt. Im Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten finden sich insgesamt 25 Eintragungen: erste Einträge im Alter von 16 Jahren, mehrere Einträge aufgrund von Diebstahlsdelikten unterschiedlicher Schwere sowie Betrugsdelikte, zudem eine Unterstellung unter Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.

Ebenfalls weisen die Art der Deliktsbegehungen ein anderes Muster auf: Während die meisten Frauen, die mehrere Vorstrafen aufwiesen, auch in der Vergangenheit ganz überwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte begangen hatten, gilt das nur für etwas über die Hälfte der Männer (56,5 %). Ein Viertel der Männer wies Vorstrafen aus verschiedenen Deliktsbereichen auf. Etwa jeder fünfte männliche vorbestrafte Beschuldigte ist niemals zuvor wegen eines Diebstahldeliktes verurteilt worden, das trifft auf 16 % der Frauen zu. Daneben sind Betrugs- und Untreuedelikte der am zweithäufigsten genannte Deliktsbereich (48,3 %). Ein Viertel weist Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz auf; häufiger als bei Frauen (11 %). Immerhin 23,2 % wurden wegen Körperverletzungsdelikten vorbestraft – deutlich mehr als bei den Frauen (14 %). Gemeingefährliche Straftaten (18,2 %), Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz (18,2 %), Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (17,9 %) und Sachbeschädigungen (16,9 %) sind ebenfalls, und zwar häufiger als bei Frauen, vertreten. Einzig wegen Beleidigung wurden relativ mehr Frauen vorverurteilt (zehn Prozentpunkte mehr).

		weiblich	männlich	Insgesamt
Diebstahl & Unterschlagung	n	84	251	335
	%	84,0 %	78,7 %	78,0 %
Betrug & Untreue*	n	35	154	189
	%	35,0 %	48,3 %	45,1 %
BtMG*	n	11	81	92
	%	11,0 %	24,1 %	22,0 %
Straftat gegen körperliche Unversehrtheit	n	14	74	88
	%	14,0 %	23,2 %	21,0 %
Straftaten gegen öffentliche Ordnung	n	15	57	72
	%	15,0 %	17,9 %	17,2 %
Gemeingefährliche Straftaten*	n	9	58	67
	%	9,0 %	18,2 %	16,0 %
StVG*	n	5	58	63
	%	5,0 %	18,2 %	15,0 %
Sachbeschädigung*	n	7	54	61
	%	7,0 %	16,9 %	14,6 %
Beleidigung	n	10	37	47
	%	10,0 %	11,6 %	11,2 %
Straftaten gegen persönliche Freiheit*	n	2	44	46
	%	2,0 %	13,8 %	11,0 %
Raub und Erpressung*	n	0	40	40
	%	0,0 %	12,5 %	9,6 %

* $\chi^2 \leq ,050$

Tabelle 6: Art der Vorstrafen nach StGB-Abschnitt bei den eines Diebstahldeliktbeschildigten Personen.

Fast ein Drittel der männlichen Beschuldigten weist schon Vorstrafen nach dem Jugendstrafrecht auf. Davon erhielten etwa die Hälfte eine unbedingte Freiheitsstrafe von durchschnittlich sechs Monaten Dauer (46,9 %). Bei einem Viertel waren Zuchtmittel die schwersten Sanktionen im Jugendalter (24,7 %), davon waren etwa die Hälfte Verurteilungen zu einem Jugendarrest.

Dagegen war auch hier überwiegend eine Geldstrafe die schwerste Sanktion nach dem Erwachsenenstrafrecht (42,2 %, gegenüber zwei Dritteln bei den Frauen). Die durchschnittlichen Tagessätze unterschieden sich hinsichtlich der Dauer (durchschnittlich 68 Tage) nach der Höhe (etwa 18 €) kaum von denen der weiblichen Beschuldigten.

Allerdings haben auch ein Drittel der nach Erwachsenenstrafrecht sanktionierten Männer bereits eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten (32,4 %). Die durchschnittliche Dauer lag bei 17 Monaten; der Anteil der Bewährungsstrafen lag mit 14,4 % etwas unter dem der Frauen (17,8 %). Etwa jeder fünfte männliche Beschuldigte, also doppelt so viele wie bei den Frauen, waren schon einmal der Bewährungshilfe unterstellt worden. Zu überprüfen ist, ob dies mit den etwas anderen Problemlagen – Obdachlosigkeit, Drogenproblematik – korreliert.

5.2.1.2 Tathandlungen und Tatfolgen

Auch hinsichtlich der Tatumstände – Geschädigte, erlangte Güter, Vorgehensweise – unterscheiden sich männliche und weibliche Beschuldigte, wenn auch oft nur geringfügig.

Männliche wie weibliche Beschuldigte begingen die angezeigten Diebstahldelikte mehrheitlich alleine: Nur 5,6 % der weiblichen und 6,2 % der männlichen Beschuldigten wird vorgeworfen, ihre Tat gemeinsam mit Anderen begangen zu haben. Diese Zahl liegt niedriger als anhand der kriminalstatistischen Daten zu vermuten wäre (12,2 %, Bundeskriminalamt 2014, Tab 22). Soweit gegen mehrere Personen gleichzeitig ermittelt wurde, waren dies selten mehr als zwei Personen, in absoluten Einzelfällen drei oder vier Personen ($\varphi=10\%$ $\sigma=13\%$ zwei und mehr). Soweit mehrere Personen gemeinsam verdächtigt wurden, handelten vor allem die Männer in gleichgeschlechtlichen Gruppen (72 %), während Frauen etwas häufiger gemeinsam mit Männern beschuldigt wurden (57,5 %). Meistens wurde dabei von einer Mittäterschaft, selten von einer Anstiftung (5 %) oder Beihilfe (4 %) ausgegangen.

Beispielfall:

*Die beiden Beschuldigten wurden in einem Geschäft dabei beobachtet, wie sie Parfüms im Wert von rund 600 € entwendeten, indem die weibliche Beschuldigte die Waren einsteckte, während der männliche Beschuldigte, bei dem es sich um ihren Ehemann handelte, versuchte, eine Entdeckung der Tat zu verhindern. Es wurde Anzeige gegen sie erstattet. Bei den Beschuldigten handelte es sich um polnische Staatsbürger*innen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Nach ihrer Festsetzung zahlten sie eine Sicherheitsleistung über 250 €. Es wurde Strafbefehl gegen beide mit einer Geldstrafe über 50 Tagessätzen à 5 € erlassen. Die Beschuldigten legten zunächst Einspruch gegen den Strafbefehl ein, da ihnen mitgeteilt worden sei, dass die Sicherheitszahlung alles sei, was sie als Strafe zu entrichten hätten. Daraufhin wurde ihnen mitgeteilt, dass eine Verrechnung möglich sei.*

Anders als auf der Seite der Tatverdächtigen sind Personenmehrheiten auf der Geschädigtenseite beim Diebstahl ausgesprochen selten ($\varphi=2,6\%$; $\sigma=1,3\%$). Durch einen angezeigten Diebstahl werden nur in zehn von 100 Fällen überhaupt Privatpersonen geschädigt ($\varphi=8,6\%$; $\sigma=11,9\%$), erwartungsgemäß meist Fremde ($\varphi=60\%$; $\sigma=71\%$) und wohl etwas häufiger Männer (55 %). Diebstähle sind also überwiegend gegen wirtschaftliche Unternehmen gerichtet ($\varphi=90,1\%$; $\sigma=87,5\%$) – und in ihrer übergroßen Zahl Ladendiebstähle.

			weiblich	männlich	Insgesamt
Privatpersonen		n	79	211	290
		%	8,6 %	11,9 %	10,8 %
davon	fremd	n	24	85	109
		%	60,0 %	71,4 %	68,6 %
	bekannt	n	11	19	30
		%	27,5 %	16,0 %	18,9 %
	verwandt	n	3	1	4
		%	7,5 %	0,8 %	2,5 %
Privatwirtschaftliche Unternehmen		n	420	877	1297
		%	90,1 %	87,5 %	88,4 %
davon	Supermarkt/ Kaufhaus	n	359	671	1030
		%	84,9 %	76,1 %	78,9 %
	Kleines Ladengeschäft	n	36	79	115
		%	8,5 %	9,0 %	8,8 %
	Baumarkt	n	12	61	73
		%	2,8 %	6,9 %	5,6 %

Tabelle 7: Geschädigte von Diebstahlsdelikten.

Entsprechend selten werden Diebstähle aus Privaträumen angezeigt ($\varphi=4,1\%$; $\sigma=4,9\%$). Die mit Abstand meisten Diebstahlsfälle, die angezeigt wurden, fanden in gewerblichen Räumen wie Supermärkten, Kaufhäusern und Baumärkten – oder seltener – kleinen Ladengeschäften statt ($\varphi=92,5\%$; $\sigma=88,9\%$). Männer wurden etwas seltener wegen Ladendiebstahls angezeigt als Frauen, dafür etwa doppelt so häufig wegen Diebstählen im öffentlichen Raum ($\sigma=7,4\%$; $\varphi=3,6\%$).

Die genannten Örtlichkeiten geben auch Hinweise auf die Dinge, die gestohlen wurden.

Den weiblichen Beschuldigten wurde vor allem der Diebstahl von Kosmetika (23,4 %), Kleidung (22,3 %), Lebensmittel (23,2 %) und Schmuck (5,6 %) vorgeworfen.

5.2 Diebstahl

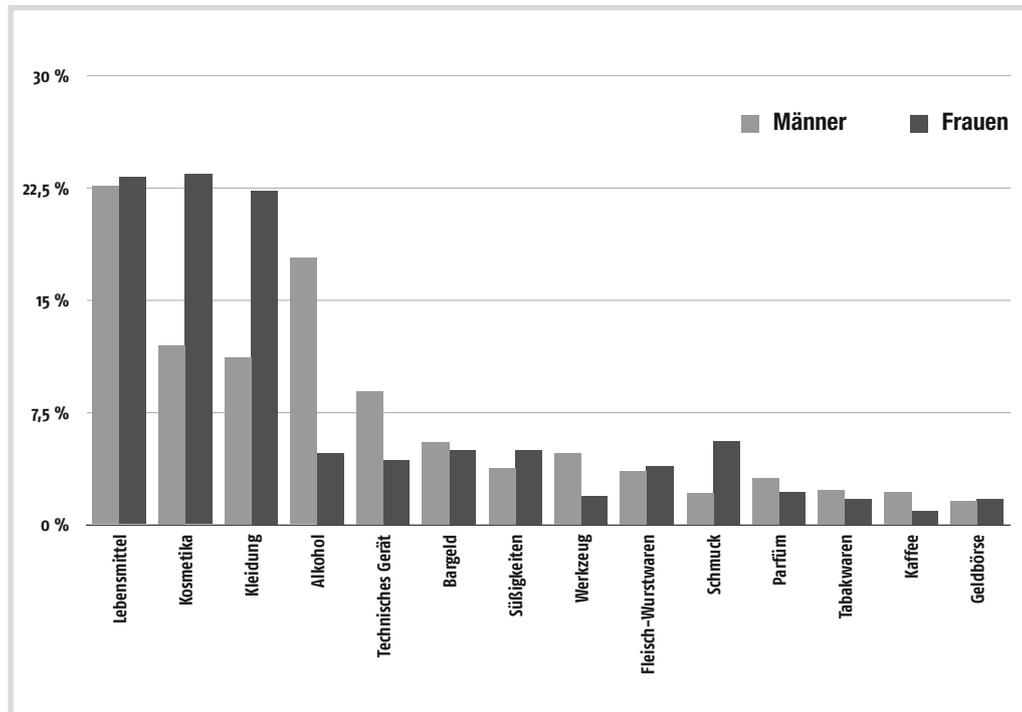


Abbildung 7: Erlangte Güter bei Diebstahlsdelikten nach Geschlecht.

Der durchschnittliche Wert des erlangten Gutes soll bei 87 € gelegen haben. Männliche Beschuldigte sollen demgegenüber Waren im durchschnittlichen Wert von 117 € erlangt haben. Beachtlich ist an dieser Stelle, dass die Hälfte der weiblichen Beschuldigten Dinge mit einem Wert von maximal 39 € gestohlen hat. Auch bei den Männern hat über die Hälfte Güter im Wert von nur maximal 41 € erlangt. Dabei handelte es sich zum Beispiel um Lebensmittel (22,6 %), Kosmetika (12 %), Kleidung (11,2 %), Parfüm (3,1 %) oder auch Kaffee (2,2 %). Wie zu erfahren ist, besteht für einige dieser Gegenstände ein ‚Markt‘ in Frankfurt, da sie – umportioniert – z.B. in Hotels weiterverwendet werden können. Bei den männlichen Beschuldigten spielten daneben in größerem Maße als bei Frauen alkoholische Getränke ($\sigma=17,8$ %; $\varphi=4,8$ %), technische Geräte (8,9 %) und Werkzeug (4,8 %) eine Rolle. Die Wegnahme von Bargeld kommt entweder seltener vor oder wird seltener angezeigt ($\varphi=5$ %; $\sigma=5,5$ %).

	n	weiblich	männlich
Lebensmittel	324	28,93 €	20,59 €
Kosmetika	238	556,63 €	2.413,85 €
Kleidung	221	312,82 €	808,28 €
Alkohol	194	110,14 €	35,01 €
Bargeld	150	3.856,07 €	3.328,81 €
Technisches Gerät	119	510,70 €	1.830,30 €
Schmuck	87	4.244,98 €	4.978,53 €
Werkzeug	68	25,25 €	1.920,48 €
Kreditkarte	33	186,00 €	1.203,57 €
Guthaben, Geldwert	12	3.784,20 €	350,43 €
PC-Zubehör	12	1.308,20 €	307,57 €
Spiel/Spielzeug	10	123,17 €	565,75 €

Tabelle 8: Mittelwerte der durch Diebstähle verursachten durchschnittlichen Schäden.

In manchen Anzeigen bzw. Anzeigeaufnahmen ist eine Alkoholisierung der tatverdächtigen Person erwähnt, signifikant häufiger bei männlichen Beschuldigten ($\varphi=3,9$ %; $\sigma=10,3$ %). Auch hier unterscheiden sich unsere Daten von denen der PKS (2,6% vgl. Bundeskriminalamt 2015, Tab. 22). Illegale Drogen spielen demgegenüber bei der Tatbegehung keine Rolle ($\varphi=1,1$ %; $\sigma=1,6$ %) – vielleicht auch, weil der Nachweis schwerer ist.

5.2.1.3 Prozessverhalten

Ladendiebstähle werden in der Regel von Ladendetektiven gemeldet, die in den Strafverfahren dann als Zeugen firmieren. Deshalb sind in den meisten Diebstahlsanzeigen Zeugen und Zeuginnen für die Tat erwähnt ($\varphi=73,4$ %; $\sigma=70,6$ %), überwiegend Mitarbeiter der geschädigten Institution ($\varphi=88$ %; $\sigma=87,4$ %).

Ladung, Aussageverhalten und rechtliche Vertretung

Die Informationen bei Diebstahlsdelikten stammen häufig von Formularen, die von Ladendetektiven ausgefüllt wurden.

5.2 Diebstahl

Bei Hausfriedensbruch
Hausverbot wurde ausgesprochen am _____, _____, _____ SDS NR. _____

Das Diebesgut wurde einbehalten ja () nein ()

Fremdware wurde gefunden ja () nein () _____

Dem Polizeibeamten Herrn _____ übergeben.

Wir stellen Strafantrag aus allen Rechtsgründen und bitten um Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens.

Ein Hausverbot für alle Niederlassungen wurde ausgesprochen.
_____ erhebt 100 Euro Bearbeitungsgebühr.

Die Bearbeitungsgebühr wurde bezahlt ja () nein ()

Quittung erhalten ja () nein ()

Diebstahl wurde zugegeben ja () nein ()

Geben Sie den Diebstahl zu?

Abbildung 8: Anzeige eines Ladendetektivs.

Wo das nicht der Fall ist, sind wenige Informationen in den Aufnahmeblättern der Polizei enthalten. In beiden Fällen sind die Informationen, vor allem in Bezug auf die Beschuldigten und die Tathintergründe, eher dürftig.

In einem weiteren Schritt werden deshalb die Beschuldigten angehört (Oberlies 2013, 68 f.). Beschuldigte sind spätestens bis zum Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen; dabei genügt in einfachen Sachen die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung (§ 163a I StPO). Die erste Vernehmung soll auch dazu dienen, Verdachtsgründe zu beseitigen und günstige Umstände geltend zu machen (§ 136 II StPO) sowie die persönlichen Verhältnisse zu ermitteln (§ 136 III StPO).

In den vorliegenden Fällen wurde den weiblichen Beschuldigten überwiegend nur ein schriftlicher Anhörungsbogen übersandt (56,9 %). Bei den männlichen Beschuldigten galt dies nur bei einem Drittel der Fälle (36,1 %). Manchen Akten ließ sich keine Ladung bzw. Anhörung entnehmen (♀=8,6 %; ♂=13,9 %).

Auf die Ladung zur Polizei reagierten 12,7 % der Frauen und 15 % der Männer gar nicht. (Einer polizeilichen Ladung muss, anders als der Ladung der Staatsanwaltschaft (§ 163a StPO), nicht gefolgt werden.) Jede fünfte Frau und jeder vierte Mann folgten zwar der Ladung, verweigerten dann jedoch die Aussage. Da sich nach deutschem Recht niemand selbst belasten muss, ist auch niemand zu einer Aussage gezwungen. Immerhin zeigte sich eine leichte Tendenz der geladenen Frauen mit der Polizei zu kooperieren (♀=68,7 %; ♂=61,3 %): 44,2 % der Frauen und 39,6 % der Männer haben bei der polizeilichen Vernehmung bzw. Anhörung die

vorgeworfene Tat eingestanden. Ein sehr kleiner Teil der Beschuldigten bestritt Teile des Tatvorwurfs, oft eine Absicht ($\varphi=6\%$; $\sigma=4,4\%$). Etwas weniger als jede sechste Frau und etwas mehr als jeder sechste Mann bestritten umfänglich ($\varphi=17,8\%$; $\sigma=15,4\%$).

Wo dazu Angaben vorhanden waren, haben wir versucht, das Aussageverhalten zu qualifizieren, indem wir uns an den Neutralisierungskategorien von Sykes und Matza (1968, 366 ff.) angelehnt haben: Ablehnung der Verantwortung, Verneinung des Unrechts, Ablehnung des Opfers, Verdammung der Verdammenden und Berufung auf höhere Instanzen.

		weiblich	männlich	Insgesamt
Bestreiten einer Absicht*	n	73	90	163
	%	20,1 %	12,9 %	15,4 %
Rechtfertigung als Ausnahme*	n	42	39	81
	%	11,6 %	5,6 %	7,6 %
Ablehnung der Verantwortung	n	24	39	63
	%	6,6 %	5,6 %	5,9 %
Selbstdarstellung als Opfer*	n	19	19	38
	%	5,2 %	2,7 %	3,6 %
Bagatellisierung der Handlung	n	8	23	31
	%	2,2 %	3,3 %	2,9 %
Rechtfertigung als notwendig	n	10	15	25
	%	2,7 %	2,1 %	2,4 %
Schuldzuweisung an Geschädigte	n	8	7	15
	%	2,2 %	1,0 %	1,4 %
Kein Rechtfertigungsverhalten	n	148	341	489
	%	40,7 %	48,8 %	46,0 %
Insgesamt	%	100 %	100 %	100 %
	n	363	697	1060

* $\chi^2 \leq ,050$

Tabelle 9: Charakterisierung des Aussageverhaltens bei Diebstahlsdelikten.

In einigen wenigen Fällen waren den Aussagen Ursachenzuschreibungen zu entnehmen: 5 % der Frauen und 3,2 % der Männer verweisen auf ihre schlechte finanzielle Situation. 3,9 % der Männer sahen eine Ursache in ihrer Suchtproblematik (2 Frauen). Mehrfach angeführt wurden auch psychosoziale Probleme ($\varphi=3,3\%$; $\sigma=2,2\%$) und familiäre Belastungen, letztere überwiegend von Frauen ($\varphi=2,8\%$; $\sigma=0,6\%$). Übrigens ließen sich nur sehr wenige Beschuldigte anwaltlich vertreten (<5 %).

Weitere Ermittlungshandlungen

Nur in wenigen Fällen sind neben Anzeigeaufnahme und Beschuldigtenvernehmung noch weitere Ermittlungstätigkeiten der Polizei dokumentiert ($\varphi=9,9\%$; $\sigma=7,4\%$). Dazu gehörten Feststellungen der Identität ($\varphi=20\%$; $\sigma=26,9\%$) oder des Aufenthaltsortes ($\varphi=7,5\%$; $\sigma=11,3\%$), Durchsuchungen und Beschlagnahmen ($\varphi=8,2\%$; $\sigma=14,6\%$) oder Alkohol- und Drogentests ($\varphi=2,1\%$; $\sigma=7,8\%$). Entsprechend des erhöhten Ermittlungsaufwandes bei männlichen Beschuldigten ist auch die durchschnittliche polizeiliche Bearbeitungszeit in diesen Verfahren etwas länger ($\varphi=1,2$ Monaten; $\sigma=1,4$ Monaten).

5.2 Diebstahl

In der Folge wurde gegen männliche Beschuldigte auch häufiger ein Haftbefehl beantragt ($\varphi=2,8\%$; $\sigma=7,4\%$), mutmaßlich ebenfalls bedingt durch fehlende Informationen über die Aufenthaltsorte männlicher Beschuldigter. Wiederum ist auch die Bearbeitungsdauer bei der Staatsanwaltschaft unterschiedlich ($\varphi=3,5$ Monate; $\sigma=3,8$ Monate).

Strafvollstreckung und Rechtsmittel

Frauen akzeptieren ihre Strafen deutlich häufiger als Männer: Nahezu die Hälfte begleicht eine Geldforderung – Geldstrafe oder Geldbuße – rechtzeitig und vollständig (46,7 %). Das selbe trifft auf weniger als jeden dritten Mann zu (28,8 %). Bei einem Viertel der Männer (24,1 %) und einem Achtel der Frauen (7,5 %) kam es dagegen zu Zahlungsverzögerungen, die nicht selten mit Ersatzfreiheitsstrafen endeten – bei Männern fast dreimal so häufig wie bei Frauen ($\sigma=27,7\%$; $\varphi=10,1\%$). Vollstreckt wurde bei den männlichen Verurteilten mehr als jede Zweite ($\sigma=17\%$; $\varphi=3,1\%$). Gemeinnützige Arbeit wurde nur selten als Alternative genutzt (3,2 %).

Aktenzeichen
 bitte stets angeben!

An
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt
Konrad-Adenauer-Straße 20

60313 Frankfurt am Main

Betreff
Antrag I auf Tilgung meiner Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Da ich die Geldstrafe nicht bezahlen kann, beantrage ich, sie durch unbezahlte, gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen.

Ich bitte, mich bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen.

Ich suche eine Einsatzstelle

a) in der Gegend von _____

b) möglichst als _____

c) zu folgenden Arbeitszeiten _____

Ich bin zu erreichen unter der Telefonnummer _____

Abbildung 9: Antrag auf Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Quelle: https://sta-frankfurt-justiz.hessen.de/irj/STA_Frankfurt_am_Main_Internet?cid=3da2f4b6d27af7a89e1079a5a1612995

Nur etwa jede zehnte verurteilte Person legte gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel ein, das jedoch in etwa zwei Drittel der Fälle, bei Frauen noch etwas häufiger als bei Männern, erfolgreich war ($\varphi=69,2\%$; $\sigma=63,3\%$).

Verfahrensbearbeitung

Jede fünfte weibliche Beschuldigte und jeder siebte Männliche wurde von einer weiblichen Polizeibeamtin angehört/vernommen ($\varphi=20,5\%$; $\sigma=14,8\%$). Bei der Staatsanwaltschaft dagegen trafen die weiblichen Beschuldigten in 45,2 % der Fälle, die männlichen Beschuldigten in jedem dritten Fall, auf eine weibliche Beamtin (39,2 %). Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Diebstahlsdelikte durch die Polizei betrug bei Frauen etwa einen Monat und bei Männern fast 1,5 Monate. Die Staatsanwaltschaft setzte sich bei beiden Geschlechtern etwas mehr als 3,5 Monate mit den Fällen auseinander.

5.2.1.4 Strafrechtliche Folgen¹²

Strafrechtliche Verfahren können mit einer Verfahrenseinstellung durch die Amts- oder Staatsanwaltschaft oder mit einer sog. Aburteilung durch das Gericht enden. Das statistische Bundesamt definiert als Aburteilung den rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens durch Strafbefehl oder – nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens – durch Urteil oder Einstellungsbeschluss (Statistisches Bundesamt 2015: 13). Verfahrenseinstellungen werden nicht im BZR eingetragen (§ 3 BZRG), führen also mithin nicht zu ‚Vorstrafen‘.

Das Gesetz kennt eine Reihe von Einstellungsmöglichkeiten. Die in unserem Kontext wichtigsten sind:

- Bieten die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein (§ 170 II StPO). Im Bearbeitungsformular werden insbesondere folgende Gründe genannt: keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Täterschaft, Nichterfüllen eines Straftatbestandes, fehlende Nachweisbarkeit einer strafbaren Handlung, fehlender Vorsatz oder Verschulden, das Fehlen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sowie Verjährung.
- Bei Vergehen, also Straftatbeständen, deren Mindeststrafe unter einem Jahr liegt (§ 12 StGB), kann von einer Verfolgung abgesehen werden, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 I StPO).
- Von der Erhebung der Anklage kann, sofern die Schwere der Schuld nicht entgegensteht, in diesen Fällen auch abgesehen werden, wenn dem/der Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilt werden, die als geeignet erachtet werden, das öffentliche Interesse zu befriedigen (§ 153a StPO). Als Beispiele werden genannt: Schadenswiedergut-

¹² Im vorliegenden Datensatz sind nur sehr wenige versuchte Taten ($\varphi=1,1\%$; $\sigma=2,0\%$) und tatmehrheitliche Verurteilungen enthalten (4,5 %). Diese Unterschiede werden deshalb bei den weiteren Berechnungen nicht gesondert berücksichtigt.

machung, Geldbußen, gemeinnützige Leistungen, Täter-Opfer-Ausgleich oder soziale Trainingskurse.

- Schließlich kann von einer Verfolgung auch dann abgesehen werden, wenn die aktuell drohende Strafe neben einer Sanktion, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat zu erwarten oder bereits verhängt worden ist, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§154 I StPO).

StPO § 170 Einstellung mangels Tatnachweises Staatsanwaltschaft	StPO § 170-7 Ausgabe Sept. 2009
--	---

Vfg.

1) **Einstellung** gem. § 170 Abs.2 StPO bzgl. d. Besch. _____ Bl. ____ d.A.
 Kennzahl **4012 (kein Tatnachweis)**
 Kennzahl **4013 (erwiesene Unschuld)**
 Kennzahl **4011 (kein Anfangsverdacht)**
 mangels hinreichenden Tatverdachts aus folgenden Gründen:

Beschuldigte/r bestreitet
 Beschuldigte/r hat sich nicht eingelassen
 keine Tatzeugen
 keine für eine Überführung geeigneten Beweismittel.
 Aussage gegen Aussage
 Es ist nicht festzustellen, dass das Fahrzeug ohne Versicherungsschutz im öffentlichen Straßenverkehr geführt wurde.
 Vorsatz im Sinne des § 142 StGB ist mit einer zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nicht nachzuweisen, da die Einlassung der des Beschuldigten, sie er habe den Unfall nicht bemerkt, nicht zu widerlegen ist.
 Im Hinblick auf Art und Umstände des Unfalls sowie Art und Umfang der Schäden kann nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte den Unfall bemerkt haben muss.
 Eine Straftat liegt nicht vor.
 weitere Gründe (für den Bescheid): _____

 weitere Gründe (intern): _____

2) **Teillöschdatum/Reduzierung auf VVD**
 wie System Teillöschdatum: _____ VVD: _____

) Bzgl. der möglichen **Ordnungswidrigkeit** erfolgt
 Einstellung gem. § 47 OWiG bzgl. _____
 Abgabe an die Verwaltungsbehörde bzgl. _____
 Einstellung gem. § 46 OWiG wegen Eintritts der Verjährung bzgl. _____

) Im Falle der **Abgabe an die Verwaltungsbehörde**:
 BZR-Auszug/ZStV-Ausdruck aus der Akte entnehmen
 und in einer Hülle zu den HA nehmen.

Abbildung 10: Einstellung mangels Tatnachweises.

Quelle: <https://bdf2013.files.wordpress.com/2013/11/einstellung.jpg>

Übersicht über die Verfahrenserledigung

Zwei Drittel der Diebstahlsverfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt ($\varphi=68,8\%$; $\sigma=70,6\%$). Die dafür angegebenen Gründe unterschieden sich jedoch deutlich zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten: Während bei den Männern die Einstellung hauptsächlich damit begründet wurde, dass in einem anderen Verfahren eine Strafe droht, die das anhängige Verfahren als nebensächlich erscheinen lässt ($n = 349$), wird die Einstellung bei den weiblichen Beschuldigten vor allem mit der Geringfügigkeit der aktuellen Handlung gerechtfertigt ($n\varphi=175$; $n\sigma=288$).

		Staatsanwaltschaft			Gericht		
		weiblich	männlich	Insg.	weiblich	männlich	insg.
Fehlender Tatverdacht (§ 170II StPO)	n	2	14	16			
	%	0,4 %	1,4 %	1,1 %			
Geringfügigkeit (§ 153I StPO)	n	173	281	454	2	7	9
	%	37,1 %	28,1 %	31,0 %	11,1 %	12,7 %	12,3 %
Auflagen & Weisungen (§ 153a StPO)*	n	82	68	150	0	3	3
	%	17,6 %	6,8 %	10,2 %	0,0 %	5,5 %	4,1 %
Andere Anklage (§ 154I StPO)*	n	64	343	407	1	6	7
	%	13,7 %	34,3 %	27,8 %	5,6 %	10,9 %	9,6 %
Antrag auf Strafbefehl	n	126	237	363			
	%	27,0 %	23,7 %	24,8 %			
Anklage	n	19	55	74			
	%	4,1 %	5,5 %	5,0 %			
davon	Freispruch	n			4	4	8
		%			22,2 %	7,3 %	11,0 %
	Strafvorbehalt	n			1	0	1
		%			5,6 %	0,0 %	1,4 %
	Geldstrafe	n			8	23	30
		%			44,4 %	41,8 %	41,1 %
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	n			1	0	1
		%			5,6 %	0,0 %	1,4 %
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	n			0	11	11	
	%			0,0 %	20,0 %	15,1 %	
Entziehungsan- stalt	n			1	0	1	
	%			5,6 %	0,0 %	1,4 %	
Sonstiges	n			0	2	2	
	%			0,0 %	3,6 %	2,7 %	
Insgesamt	n	466	1000	1466	19	55	73
	%	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Tabelle 10: Übersicht über die Verfahrensbeendigung nach Behörde und Geschlecht.

Fast gleich häufig wird dagegen gegen Frauen und Männer ein Strafbefehl erlassen ($\varphi=27\%$; $\sigma=23,7\%$) oder eine Anklage erhoben ($\varphi=4,1\%$; $\sigma=5,5\%$).¹³ Allerdings unterscheiden sich die Verfahrensausgänge dann wieder deutlich zwischen Männern und Frauen: Während beide – zu etwa gleichen Teilen – eine Geldstrafe erhalten ($\varphi=44,4\%$; $\sigma=41,8\%$), erfolgen bei den Frauen in einem Fünftel der Verfahren Freisprüche (22,2 %) und bei den Männern in einem Fünftel der Verfahren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auf Bewährung (20 %). In allen anderen Fällen handelt es sich dagegen um Einzelfälle.

¹³ Soweit gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt wurde, wurde dies als ‚Anklageerhebung‘ gewertet, da in diesem Fall das Verfahren mit einer gerichtlichen Verhandlung fortgeführt wird.

5.2 Diebstahl

Verfahrenseinstellungen

Von der Amtsanwaltschaft wurde nur selten ein Diebstahlsverfahren eingestellt, weil kein hinreichender Tatverdacht gegeben war ($n_{\varnothing}=2$; $n_{\sigma}=14$). Häufiger waren Einstellungen, wenn die Schuld als gering angesehen wurde. Nimmt man die Verfahrenseinstellungen hinzu, die vom Gericht verfügt wurden, dann wurde fast jedes zweite Verfahren gegen eine Frau (48,2 %) und jedes dritte Verfahren gegen einen Mann (30,8 %) ohne Folgen nach § 153 StPO eingestellt. Hinzu kamen Einstellungen gegen Auflagen und Weisungen, die bei den Frauen eine etwas größere Rolle spielten ($\varnothing=17,6$ %; $\sigma=6,8$ %), und Einstellungen, weil in einem anderen Verfahren eine Verurteilung erfolgte ($\varnothing=13,7$ %; $\sigma=34,4$ %).

Dort, wo nach § 153a StPO Auflagen und Weisungen erteilt wurden, handelte es sich fast immer um die Zahlung einer Geldbuße ($\varnothing=95,1$ %; $\sigma=94,1$ %): Nur je einmal wurde die Wiedergutmachung des Schadens und ein anderes Mal ein Täter-Opfer-Ausgleich auferlegt. Zwei Frauen und drei Männer wurden zu gemeinnützigen Leistungen wie Hilfsarbeiten im Krankenhaus, im Verein oder in einer kirchlichen Einrichtung aufgefordert.

Bei drei von 18 Frauen, die im Jahr 2013 wegen eines Diebstahlsdeliktes in Frankfurt vor Gericht standen, wurde das Verfahren durch das Gericht eingestellt (16,7 %). Gleiches galt für 16 Männer oder 29,1 % der Fälle.

Verurteilung (Strafbefehl und Anklage)

126 Verfahren gegen weibliche Beschuldigte (27 %) und 237 mit männlichen Beschuldigten (23,7 %) wurden durch Strafbefehl beendet, 19 – respektive 55 – durch eine Anklage ($\varnothing=4,1$ %; $\sigma=5,5$ %). In acht Fällen kam es zum Freispruch ($\varnothing=22,2$ %; $\sigma=7,3$ %). Bei einer weiteren Frau kam es zu einer Verurteilung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) und in einem weiteren Fall zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB).

		Amtsanwaltschaft			Gericht		
		weiblich	männlich	Insg.	weiblich	männlich	Insg.
Antrag auf Strafbefehl (Geldstrafen)	n	126	237	363			
	%	27,0 %	23,7 %	24,8 %			
Anklage	n	19	55	74			
	%	4,1 %	5,5 %	5,0 %			
davon	Freispruch	n			4	4	8
		%			22,2 %	7,3 %	11,0 %
	Strafvorbehalt	n			1	0	1
		%			5,6 %	0,0 %	1,4 %
	Geldstrafe	n			8	23	31
		%			44,4 %	41,8 %	42,5 %
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	n			1	0	1
		%			5,6 %	0,0 %	1,4 %
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	n			0	11	11
		%			0,0 %	20,0 %	15,1 %
	Entziehungs- anstalt	n			1	0	1
		%			5,6 %	0,0 %	1,4 %
	Sonstiges	n			0	1	1
		%			0,0 %	1,8 %	1,4 %
Insgesamt	n	145	292	437	18	55	73
	%	31,1 %	29,2 %	29,8 %	100 %	100 %	100 %

Tabelle 11: Übersicht über die Verurteilungen (Strafbefehle und Anklagen) nach Behörde und Geschlecht.

Geldstrafen

Alle Strafbefehlsverfahren endeten mit Geldstrafen ($n_{\varphi}=126$; $n_{\sigma}=237$). Durchschnittlich wurden weibliche Beschuldigte zu 38 Tagessätzen, männliche zu 48 Tagessätzen verurteilt. Der durchschnittliche Tagessatz belief sich bei den weiblichen Verurteilten auf 19 €, bei den männlichen auf 17 €. Die Hälfte aller Geldstrafen umfassten 30 Tagessätze und weniger ($\varphi=57,1$ %; $\sigma=39$ %) sowie auf maximal 10 € pro Tagessatz ($\varphi=49,2$ %; $\sigma=56,8$ %). Drei Viertel aller Geldstrafen lagen unterhalb von 56 Tagessätzen und 21 €. Eine Frau wurde zu 200 Tagessätzen; zwei Männer zu 190 bzw. 180 Tagessätzen verurteilt. Der höchste Tagessatz bei einer weiblichen Verurteilten wurde auf 110 € festgesetzt; bei männlichen Beschuldigten lag der Höchstsatz bei 60 €.

Nur sehr selten gehen Beschuldigte gegen einen Strafbefehl vor ($\varphi=9$ %; $\sigma=8,7$ %). Dabei kann sich der Einspruch auch auf bestimmte Punkte, beispielsweise die Höhe des Tagessatzes, beschränken (§ 410 Abs. 2 StPO).

Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen wurden nur verhängt, wenn es auch zu Anklagen kam ($\varphi=4,1$ %; $\sigma=5,2$ %). Eine Frau erhielt eine Bewährungsstrafe (von zehn Monaten); elf Männer wurden zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt. Die durchschnittliche Strafe lag bei neun Monaten.

Strafzumessung

Die Tatsache, dass das Gericht in immerhin 14 Fällen eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB annahm, gibt an dieser Stelle noch einmal Hinweis auf die Klientel, die mit Sucht-

5.2 Diebstahl

problematiken zu kämpfen scheint. Ähnliche Anhaltspunkte liefern die Strafmilderungs- bzw. Strafschärfungsgründe in den Urteilen. Bei zehn Personen wurden die Tatfolgen, bei sieben die Beweggründe und Ziele und bei fünf die Gesinnung als Strafmilderungsgrund angenommen. Strafschärfend wurden in 15 Fällen die Vorstrafen und in sieben das Vorleben gewertet, was wiederum ebenfalls einen Schluss auf die Situation der Beschuldigten zulässt. Insgesamt ist die unterschiedliche Verteilung der gerichtlichen Entscheidung zwischen Männern und Frauen signifikant.

5.2.2 Staatsanwaltliche Verfahren

Wie weiter oben ausgeführt wurde, erhält die Staatsanwaltschaft Verfahren wegen Diebstahls nur, wenn der Schaden über 2.500 € liegt oder das Verfahren als schwierig einzuschätzen ist. Insgesamt landeten so 261 Fälle auf dem Tisch der Staatsanwaltschaft ($\varphi=55$; $\sigma=206$); davon 37,5 % aufgrund der Schadenshöhe. Der durchschnittliche Schaden betrug bei den staatsanwaltlichen Verfahren 8.380 €. Durch diese Kriterien verringerte sich der Anteil weiblicher Beschuldigter bei der Staatsanwaltschaft weiter ($\varphi=21,1$ %).

Auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage reagiert die Staatsanwaltschaft im Diebstahlsbereich ganz überwiegend mit einer Einstellung von Verfahren nach § 170 II StPO, also mit der Begründung, dass die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben haben. Zwei Drittel aller Diebstahlsbeschuldigungen werden dieser Kategorie zugeschlagen ($\varphi=70,9$ %; $\sigma=67,5$ %). Davon fehlte es 70,2 % am Tatnachweis, in 16,9 % bestanden Zweifel an der Strafbarkeit der Handlung. Hinzu kommen weitere Verfahren, in denen aus anderen Gründen keine Ermittlungen eingeleitet wurden ($\varphi=9,1$ %; $\sigma=1$ %).

Von den verbleibenden Verfahren wurde bei den männlichen Beschuldigten jedes fünfte Verfahren eingestellt, weil ein anderes Strafverfahren anhängig war, neben dem das laufende nicht ins Gewicht fiel (§ 154 StPO). Wenige Verfahren wurden – folgenlos – wegen Geringfügigkeit eingestellt (7,3 %), weniger als halb so viele gegen Auflagen und Weisungen ($\varphi=3,6$ %; $\sigma=2,4$ %). Ein Strafbefehl und eine Anklage richteten sich jeweils gegen männliche Beschuldigte.

Nur in zwei Fällen, jeweils mit männlichen Beschuldigten, wurde ein Strafbefehl verhängt bzw. ein Hauptverfahren eingeleitet. Da in diesem Fall alle Diebstahlsverfahren einbezogen wurden, die 2013 von der Staatsanwaltschaft Frankfurt Main abgeschlossen wurden, wird man sagen dürfen, dass ihre Tätigkeit als Verfolgungsbehörde eine einstellige Zahl von Delikten betrifft. Vor allem ist sie Aktenerledigungsbehörde.

		weiblich	männlich	Insgesamt
Fehlender Tatverdacht (§ 170II StPO)	n	39	139	178
	%	70,9 %	67,5 %	68,2 %
Andere Anklage (§ 154I StPO)	n	5	39	44
	%	9,1 %	18,9 %	16,9 %
Geringfügigkeit (§ 153I StPO)	n	4	15	19
	%	7,3 %	7,3 %	7,3 %
Auflagen & Weisungen (§ 153a StPO)	n	2	5	7
	%	3,6 %	2,4 %	2,7 %
Keine Ermittlungen (§§ 152 II i.V.m.160I StPO)	n	5	2	7
	%	9,1 %	1,0 %	2,7 %
Strafbefehl (§ 407 StPO)	%	0,0 %	0,5 %	0,4 %
	n	0	1	1
Anklage	%	0,0 %	0,5 %	0,4 %
	n	0	1	1
Insgesamt	n	55	206	261
	%	100 %	100 %	100 %

Tabelle 12: Verfahrensbeendigung von Diebstahlsdelikten der Staatsanwaltschaft nach Geschlecht.

Gerade deshalb sollte interessieren, welche Akten auf ihrem Tisch landen: Von 16 Frauen, deren Verfahren ‚betrieben‘ wurde, waren drei bereits straffällig geworden, zwei einmal, eine neunmal, mehrheitlich wegen BtMG-Verstößen, zum Teil zu Haftstrafen. Bei den gestohlenen Gütern handelte es sich hier in sechs Fällen um Bargeld und in drei Fällen um Schmuck. Je zweimal wurde eine Kreditkarte und Kleidung gestohlen. Die Diebstähle verursachten Schäden von über 10.000 € (n♀=2), 5.000 € (n♀=2) und unter 100 € (n♀=5).

Bei den männlichen Beschuldigten, bei denen ein hinreichender Tatverdacht bejaht wurde (n♂ = 67), fällt gegenüber der Staatsanwaltschaft der höhere Anteil von Drittstaatsangehörigen und Deutschen, zulasten des Anteils an EU-Bürgern, auf. Auch hier spielte die Suchtproblematik eine größere Rolle: Bei etwa jedem sechsten Beschuldigten ließ sich eine Drogenabhängigkeit aus den Akten entnehmen; bei jedem fünften fanden sich Hinweise für eine Suchtproblematik (22,4 %). Auch der Anteil von Tätergruppen ist hier höher. Nicht selten ereignen sich die Taten im öffentlichen Raum (etwa ein Drittel). Dass es sich überwiegend nicht um Ladendiebstähle handelt, zeigt sich auch daran, dass vor allem Bargeld und Kreditkarten als gestohlen gemeldet wurden. Der Wert der erlangten Güter liegt in der Hälfte der Verfahren unter 1.000 €, in einem Viertel aber über 6.000 €. Bei gleicher Vorstrafenbelastung weisen Beschuldigte, deren Verfahren bei der Staatsanwaltschaft geführt wird, mehr Haftstrafen als Vorstrafen aus.

Bei Verfahren vor der Staatsanwaltschaft werden Beschuldigte seltener geladen und legen auch in den Fällen, in denen sie erscheinen, seltener ein Geständnis ab (häufiger beraten durch juristischen Beistand).

5.2.3 Zwischenfazit: Diebstahlsdelikte

Bei der Betrachtung der zuvor angeführten Ergebnisse fällt auf, dass es sich bei den weiblichen Beschuldigten nicht selten um Frauen im fortgeschrittenen Alter handelt, von denen sich ein nicht unerheblicher Teil bereits im Rentenalter befindet. Über die Hälfte der Frauen besitzt keine deutsche Staatsangehörigkeit oder wurde nicht in Deutschland geboren, was auf einen hohen Migrationsanteil unter den Beschuldigten verweist. Was die Lebensverhältnisse anbelangt, handelt es sich überwiegend um nicht oder nicht mehr erwerbstätige sowie alleinstehende Frauen, die nicht selten als Hausfrauen und Mütter tätig sind. Liegt eine Erwerbstätigkeit vor, handelt es sich hierbei häufig um geringfügige Beschäftigungen mit sehr niedrigen monatlichen Einkommen. Darüber hinaus verfügt etwa die Hälfte der Frauen über Vorverurteilungen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte; in einigen wenigen Fällen findet sich zudem eine Suchtproblematik.

Im Vergleich zu den weiblichen Beschuldigten sind die männlichen Beschuldigten im Durchschnitt etwas jünger, und der Anteil der Männer, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ist höher. Was die Lebensverhältnisse dieser Gruppe betrifft, ist der Anteil an Erwerbslosen etwas geringer als bei den weiblichen Beschuldigten, zudem gelten die meisten von ihnen als arbeitssuchend. Auffällig ist, dass ein erheblicher Anteil der Männer wohnungslos bzw. in Deutschland nicht gemeldet ist. Zudem ist ein sehr hoher Anteil – teilweise mehrfach – vorbestraft. Etwa ein Sechstel der männlichen Beschuldigten weist darüber hinaus eine Suchtproblematik auf. Im Unterschied zu den meisten weiblichen Beschuldigten, die ggfs. durch ihr Alter, ihre Erwerbslosigkeit oder mögliche kulturelle Barrieren benachteiligt scheinen, ist ein Großteil der männlichen Diebstahlsverdächtigen deutlich von gesellschaftlicher Exklusion betroffen oder bedroht, da sie entweder wohnungslos und/oder substanzmittelabhängig sind oder bereits Hafterfahrungen besitzen.

Im Hinblick auf die Tathandlungen und -folgen kann festgestellt werden, dass sich die deutlichsten Unterschiede zwischen den Geschlechtern insbesondere bei den erlangten Gütern und deren Wert ergeben: Bei den gestohlenen Waren der weiblichen Beschuldigten finden sich überwiegend Kosmetika und Kleidung, gefolgt von Lebensmitteln und Schmuckartikeln. Männliche Beschuldigte entwenden hingegen primär Lebensmittel und Alkohol, gefolgt von Kosmetikartikeln und Kleidung. Der durchschnittliche Wert des Gutes liegt bei den Frauen bei 87 €, bei den Männern dagegen bei 117 €.

Hinsichtlich des Prozessverhaltens fällt insbesondere auf, dass bei weiblichen Beschuldigten signifikant mehr Informationen zur Person in den Akten notiert werden. Einige andere Indikatoren deuten darauf hin, dass auf eine höhere Kooperationsbereitschaft seitens weiblicher Beschuldiger geschlossen werden kann. So finden sich – verglichen mit den männlichen Beschuldigten – häufigere und umfangreichere Angaben über die eigenen finanziellen wie auch familiären Verhältnisse in den Akten.

Bezüglich der strafrechtlichen Folgen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der überwiegende Teil der Verfahren – unabhängig vom Geschlecht – eingestellt wird: bei den weiblichen Beschuldigten 68,9 % aller Verfahren, bei den männlichen Beschuldigten ca. 70,8 %. Jedem zehnten Mann wird eine Geldbuße auferlegt. Bei den Frauen erhält jede vierte Beschuldigte eine Auflage (in den meisten Fällen ebenfalls eine Geldbuße), obwohl Ver-

fahreneinstellungen bei dieser Gruppe etwas seltener vorkommen. Dies kann u.U. darauf zurückgeführt werden, dass weibliche Beschuldigte signifikant häufiger die Taten gestehen (44,2 % verglichen mit 39,6 % bei den Männern). Eine eher nicht kooperationsbereite Personengruppe sind diejenigen Männer, die zwar häufig mit der Polizei in Kontakt kommen und gegen die wegen verschiedener Delikte ermittelt wird, die aber gleichzeitig aufgrund von Wohnungslosigkeit nicht oder nur schwer zu erreichen sind. Bei den Verfahrenseinstellungen zeigen sich besonders bei der Anwendung der §§ 153 Abs. 1 und 154 StPO Geschlechtsunterschiede, während sich sowohl bei dem Erlass von Strafbefehlen als auch bei der Anklageerhebung identische Anteile ergeben. Die häufigere Einstellung nach § 154 StPO bei den männlichen Beschuldigten basiert auf wiederholten Auffälligkeiten – wofür auch ein hoher Anteil an Vorstrafen steht. Alternativ erfolgt hierbei die Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO.

Amtsanwältinnen stellen im Diebstahlsbereich um zehn Prozentpunkte – also signifikant häufiger – nach § 153 Abs. 1 StPO und somit ohne weitere Folgen für die Beschuldigten ein als ihre männlichen Kollegen. Männliche Amtsanwälte beantragen demgegenüber bei Diebstahl etwas häufiger einen Strafbefehl als ihre weiblichen Kolleginnen.

5.3 Betrug

Bei den Betrugsverfahren verteilten sich die Fälle wie folgt auf Amts- und Staatsanwaltschaft: Bei der Staatsanwaltschaft waren 207 Verfahren mit weiblichen Beschuldigten und 511 gegen männliche Beschuldigte anhängig, was einer Vollerhebung gleichkam. Bei der Amtsanwaltschaft wurden 196 Verfahren gegen Frauen und 450 gegen Männer ausgewertet, was nur eine Zufallsstichprobe darstellte. Bei beiden Behörden waren Frauen mit nur 30 % und Männer zu 70 % von den untersuchten Verfahren betroffen.

5.3.1 Amtsanwaltliche Verfahren

Knapp drei Viertel der Betrugsanzeigen werden – hochgerechnet – von der Amtsanwaltschaft bearbeitet, während es im Vergleich etwa 95 % der Diebstahlsdelikte sind.

5.3.1.1 Beschuldigte

Weibliche Beschuldigte

Jedes zehnte Delikt, das bei der Amtsanwaltschaft bearbeitet wurde, betraf eine betrugsverdächtige Frau ($n_{\text{♀}}=196$; 9,3 %). Dies stellt die kleinste Teilgruppe im Datensatz dar. Damit waren Frauen mit fast einem Drittel an allen Betrugsdelikten beteiligt.

Alter

Frauen, die eines Betrugs beschuldigt wurden, waren mit 36 Jahren ($n_{\text{♀}}= 188$, $s= 11,225$) durchschnittlich deutlich jünger als Frauen, die wegen Diebstahls verdächtigt wurden (44 Jahre). Ein Drittel der Frauen ist unter 30 (33,5 %); etwa ein weiteres Drittel zwischen 30 und 40 (31,9 %). Jede fünfte Frau ist zwischen 40 und 50 (21,3 %). Rentnerinnen fallen so gut wie gar nicht wegen Betrugs auf (1,1 %).

5.3 Betrug

Staatsangehörigkeit

Die meisten betrugsverdächtigen Frauen besaßen einen deutschen Pass (58,5 %), zugleich ist jede Sechste außerhalb Deutschlands geboren worden (17,1 %), davon jede Vierte in Rumänien und jede Sechste in Marokko. Verglichen mit den Diebstahlsdelikten finden sich bei den Betrugsverfahren weniger Frauen aus der EU (17,4 %) und mehr Drittstaatsangehörige (23,1 %). Dagegen ergeben sich zwischen den Geschlechtern nur wenige Unterschiede.

		weiblich	männlich	Insgesamt
Deutsche Staatsangehörigkeit	n	114	243	357
	%	58,2 %	54,0 %	55,3 %
Unionsbürgerschaft	n	34	85	119
	%	17,3 %	18,9 %	18,4 %
Sonstige Staatsangehörigkeit	n	45	116	161
	%	23,0 %	25,8 %	24,9 %

Tabelle 13: Beschuldigte nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit.

Lebensverhältnisse

Frauen, die einen Betrug begangen haben sollen, leben, soweit dazu Daten vorliegen, zu fast gleichen Teilen in einer Partnerschaft und alleinstehend (51,2 % vs. 48,4 %). In 60 % der Fälle wird angegeben, dass die Beschuldigte in einem Familienhaushalt lebt. Das unterscheidet sie sowohl von Frauen, die wegen Diebstahl verdächtigt werden, wie von männlichen Beschuldigten, die häufiger alleinstehend sind. Allerdings ist auch die Quote von wohnsitzlosen Frauen hier erkennbar geringer als bei den Diebstahlsdelikten (13,2 % vs. 5,1 %). Alkohol- oder Suchtprobleme können dafür eher kein Grund sein, weil nur in einem Fall eine Alkoholproblematik dokumentiert ist.

Bildung und Beschäftigung

Angaben zur Schulbildung finden sich selten in den Verfahrensakten (8,9 %). Wo Angaben vorhanden sind, hatten die Frauen häufig eine abgeschlossene Berufsausbildung oder (Fach-)Abitur.

Angaben zur Berufstätigkeit finden sich etwas häufiger (36,9 %). Allerdings hieß das in etwa zwei Drittel der Fälle, dass die beschuldigten Frauen derzeit keiner Tätigkeit nachgingen, also nicht erwerbstätig waren (63,9 %); weniger als beim Diebstahl. In diesen Fällen gaben sie hauptsächlich an, arbeitssuchend zu sein (64,4 %); nur jede Sechste gab als Grund für ihre Erwerbslosigkeit Haus- und Familienarbeit an (15,5 %). Fast die Hälfte dieser Frauen lebte in einem Haushalt, in dem auch der Partner oder andere Familienangehörige von Arbeitslosigkeit betroffen war. Nur etwas mehr als jede sechste Beschuldigte, zu der Angaben vorlagen, war vollzeitbeschäftigt (15,3 %); jede Neunte ging einer geringfügigen Beschäftigung nach (11,1 %).

Finanzielle Situation

Das durchschnittliche Nettoeinkommen der Frauen, gegen die wegen Betruges ermittelt wurde, konnte nur selten aus der Akte ermittelt werden ($n_{\text{♀}} = 23$). Wo Angaben vorlagen,

betrug es durchschnittlich 864 €. Dieser Betrag liegt etwas höher als das angegebene Durchschnittseinkommen bei den Diebstahlsdelikten – aber dennoch deutlich niedriger als bei den männlichen Beschuldigten.

Bei einem guten Drittel der Frauen konnten der Akte Angaben zu Transferleistungen entnommen werden (34,6 %). Der mit Abstand größte Teil von ihnen erhielt Arbeitslosengeld II (66,2 %), jede Siebte Arbeitslosengeld I, und in der gleichen Größenordnung fanden sich Frauen, die nicht auf Transfers angewiesen waren (13,8 %). Die durchschnittliche Höhe des Transfereinkommens lag bei 658 € ($n♀ = 39$; $s = 418$). Angaben zur Verschuldung etc. fanden sich auch hier nicht.

Vorbelastung

Frauen, denen Betrug vorgeworfen wurde, waren mit 38,2 % seltener vorbestraft als diebstahlsverdächtige Frauen (49 %) und betrugsverdächtige Männer (55,6 %). Durchschnittlich finden sich drei Einträge in den Zentralregisterauszügen, maximal 21.

Auch die Spanne der vorhergehenden Straffälligkeit war mit einem Mittelwert von sechs Jahren und einem Median von etwa vier Jahren und elf Monaten ähnlich. Möglicherweise ist von etwas längeren Abständen zwischen den Verurteilungen auszugehen.

Vorbestrafte Frauen, die eines Betruges beschuldigt werden, sind überwiegend wegen Eigentums- und Vermögensdelikten vorverurteilt (81,6 %).

Etwas weniger als jede dritte Beschuldigte weist Vorstrafen im Jugend- bzw. Heranwachsendenalter auf (28,9 %). In den meisten Fällen wurde dabei allerdings von Verfolgung abgesehen (§§ 45, 47 JGG) (15,4 %). Eine (bedingte) Freiheitsstrafe kam nur in zwei Fällen vor. 15,4 % wurden im Erwachsenenalter nicht oder noch nicht verurteilt. Soweit es zu Vorverurteilungen kam, endeten diese meist mit einer Geldstrafe (69,7 %). Die durchschnittliche Höchststrafe fiel allerdings mit 45 Tagessätzen geringer aus als beim Diebstahl. Die Tagessätze waren mit 16 € vergleichbar gering, was auf ein ähnliches Einkommen der Beschuldigten rückschließen lässt. In 5,2 % der Fälle finden sich Bewährungsstrafen im Register, bei 9,1 % sogar Haftstrafen ($n♀ = 3$, durchschnittlich elf Monate).

Männliche Beschuldigte

Der Datensatz der Betrugsverdächtigen umfasst bei der Staatsanwaltschaft 450 männliche Personen (21,3 %)

Alter

Der Altersdurchschnitt liegt bei 37 Jahren und somit unwesentlich höher als bei den betrugsverdächtigen Frauen, aber unter dem der männlichen Diebstahlsverdächtigen ($\bar{\emptyset} = 40$ Jahre). Die Altersverteilung gleicht hier der der Frauen: ein Drittel ist unter 30 (34,1 %); 28,1 % sind zwischen 30 und 40 Jahren, jeder fünfte Verdächtige zwischen 40 und 50 (21,4 %). Nur 2,3 % sind im Rentenalter.

5.3 Betrug

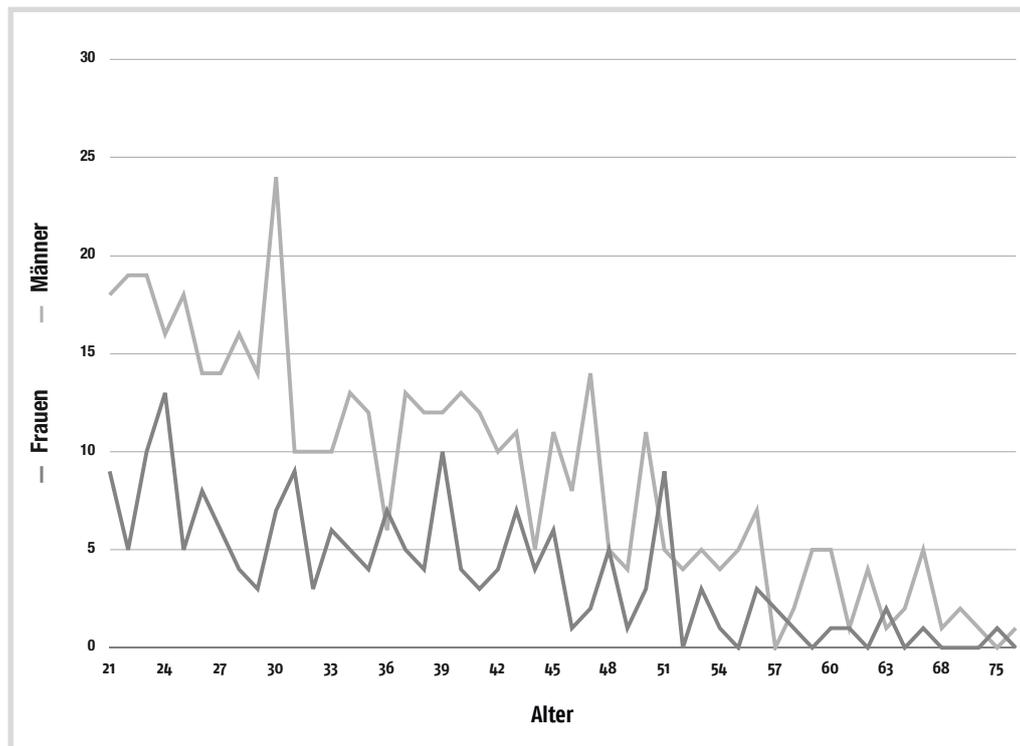


Abbildung 11: Altersverteilung der des Betrugs beschuldigten Personen nach Geschlecht.

Staatsangehörigkeit

Etwas über die Hälfte der Männer haben die deutsche Staatsangehörigkeit (54,2 %); 19 % sind EU-Bürger und etwa ein Viertel (25,9 %) kommen aus einem Drittstaat. Etwa jeder fünfte männliche Betrugsverdächtige wurde außerhalb Deutschlands geboren (21,3 %).

Lebensverhältnisse

Angaben zum Familienstand fehlen in fast jeder zweiten Akte (39,0 %). Wo der Familienstand bekannt ist, waren die Männer alleinstehend (64 %), wenn auch in weniger großem Ausmaß als bei den Diebstahlsdelikten (71,9 %).

Die Wohnverhältnisse wurden noch seltener angegeben (34 %): 14,7 % waren ohne festen Wohnsitz und jeder Zehnte war in Deutschland nicht amtlich gemeldet (9,3 %), was zusammen etwa ein Viertel der Beschuldigten ausmacht. Damit ist dieser Anteil sehr viel kleiner als bei den Diebstahlsdelikten (24 % vs. 71,9 %). Soweit Angaben vorlagen, lebten die Beschuldigten mit dem/der Partner*in (11,9 %) oder in einem Familienhaushalt (33,1 %) mit einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von vier Personen ($n = 37$; $s = 1,417$) und zwei Kindern unter 18 Jahren ($n = 36$; $s = 1,339$). Frauen, die eines Betrugsdelikts beschuldigt wurden, sind etwas seltener alleinstehend und leben häufiger in einem Familienhaushalt.

In sieben Fällen wurde eine Drogen- und in drei Fällen eine Alkoholabhängigkeit berichtet.

Bildung und Beschäftigung

Nur in jeder zehnten Akte fanden sich Angaben zur Schulbildung (12,2 %). Wenn Angaben vorliegen, deuten sie auf Realschulabschluss oder (Fach-)Abitur (je 18,1 %) und eine abgeschlossene Berufsausbildung (37,0 %) hin.

Auch Angaben zur Beschäftigungssituation sind selten (36,1 %). Wo sie vorliegen, lassen sie einen hohen Anteil erwerbsloser Männer erkennen (52,6 %) – und zwar deutlich mehr als bei den weiblichen Beschuldigten. Die meisten galten zum Zeitpunkt der Tat als arbeitssuchend (74 %); jeder Zehnte war Rentner (9,1 %) Etwa jeder Fünfte ging einer Vollzeitbeschäftigung nach (19,1 %); etwas weniger waren geringfügig beschäftigt (17,1 %). In einigen Akten finden sich auch Angaben zur Arbeitslosigkeit anderer Familienmitglieder (35,5 %) oder zur Überschuldung (5,1 %). Bei 14 Personen war sogar eine eidesstattliche Erklärung in der Verfahrensakte dokumentiert (3,2 %).

Finanzielle Situation

Soweit Männer erwerbstätig waren, lag das Erwerbseinkommen bei durchschnittlich 1.171 € (n = 58; s = 1146,817). Es lag somit tendenziell, wenn auch nicht signifikant, über dem der Frauen (864 €). Transferzahlungen erhielten männliche Beschuldigte in ähnlichem Umfang wie weibliche ($\bar{x}_f=658$ €; $\bar{x}_m=668$ €). In zwei Drittel der Fälle bezogen sie Arbeitslosengeld II (67,6 %), jeder Fünfte erhielt Arbeitslosengeld I (20 %) und einige wenige Sozialhilfe (3,8 %).

Vorbelastung

In 57,6 % der einschlägigen Akten fand sich ein Auszug aus dem Bundeszentralregister. Die Gruppe derjenigen Beschuldigten, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, war mit 38,2 % der Frauen und 55,6 % der Männer deutlich geringer als bei den Diebstahlsverdächtigen (55,6 % vs. 70 %). Überdies weist ein verhältnismäßig hoher Teil nur eine Eintragung auf (17,4 %); bei einem Maximum von 39 Vorverurteilungen und etwa 5 % der Beschuldigten mit über 20 Einträgen.

5.3 Betrug

		weiblich	männlich	Insgesamt
Betrug & Untreue	n	25	100	125
	%	65,8 %	69,4 %	68,7 %
Diebstahl & Unterschlagung*	n	27	75	102
	%	71,1 %	52,1 %	56,0 %
Straftat gegen körperliche Unversehrtheit*	n	3	39	42
	%	7,9 %	27,1 %	23,1 %
StVG*	n	2	30	32
	%	5,3 %	20,8 %	17,6 %
Beleidigung*	n	2	27	29
	%	5,3 %	18,8 %	15,9 %
Urkundenfälschung*	n	0	26	26
	%	0,0 %	18,1 %	14,3 %
Gemeingefährliche Straftaten*	n	0	22	22
	%	0,0 %	15,3 %	12,1 %
Straftaten gegen öffentliche Ordnung	n	4	16	20
	%	10,5 %	11,1 %	11,0 %
Sachbeschädigung*	n	0	19	19
	%	0,0 %	13,2 %	10,4 %
Straftaten gegen persönliche Freiheit	n	2	16	18
	%	5,3 %	11,1 %	9,9 %
Raub & Erpressung*	n	0	17	17
	%	0,0 %	11,8 %	9,3 %
BtMG	n	1	14	15
	%	2,6 %	9,7 %	8,2 %

*chi² ≤ ,050

Tabelle 14: Art der Vorstrafen nach StGB-Abschnitten bei den eines Betrugsdeliktes beschuldigten Personen.

Die Zeitspanne zwischen der ersten Verurteilung und dem aktuellen Tatvorwurf ist mit durchschnittlich etwa acht Jahren und neun Monaten kürzer als bei diebstahlsverdächtigen Männern. Dabei liegt die erste Verurteilung bei der Hälfte der Beschuldigten nicht länger als sechs Jahre und vier Monate zurück.

Knapp 70 % aller vorbestraften Beschuldigten hatten auch vorher Betrugs- und Untreuedelikte begangen. 27,1 % sind in der Vergangenheit wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden, und jeder Fünfte hatte gegen das Straßenverkehrsgesetz verstoßen. Auch Straftaten aus den Abschnitten Beleidigung und Urkundenfälschung sind relativ häufig vertreten (18 %). Über 58,5 % der beschuldigten Männer lässt sich sagen, dass sie ganz überwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte begangen haben; bei 26,1 % lässt sich kein Übergewicht bei einer Straftatengruppe erkennen.

Wie schon bei den Diebstahldelikten sind auch bei den Betrugsdelikten etwa ein Drittel der männlichen Beschuldigten schon nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert worden. Die am häufigsten registrierten Höchststrafen waren Zuchtmittel, davon über die Hälfte Jugendarrest (30,6 %), sowie bedingte (16,7 %) und unbedingte (27,8 %) Jugendstrafen mit einer

durchschnittlichen Höhe von 18 Monaten. Ein Absehen von Verfolgung war in jedem fünften Fall die registrierte Höchststrafe (19,4 %), Erziehungsmaßnahmen waren seltener (5,6 %).

Die meisten Männer wurden allerdings (auch) nach Erwachsenenstrafrecht vorverurteilt. Dabei waren über die Hälfte der schwerwiegendsten Strafen Geldstrafen (59,2 %) mit durchschnittlich 76 Tagessätzen und einer Tagessatzhöhe von 21 €. Etwa ein Fünftel (21,6 %) derer, die im Erwachsenenalter verurteilt wurden, waren inhaftiert und ein ähnlich großer Anteil hatte eine Bewährungsstrafe von im Schnitt 19 Monaten bekommen (19,2 %).

Zudem ließ sich dem BZR entnehmen, dass 18,1 % der Männer, die eines Betrugsdeliktes beschuldigt wurden, und somit signifikant mehr als bei den Frauen, bereits der Bewährungshilfe unterstellt worden waren.

5.3.1.2 Tathandlungen und Tatfolgen

Die meisten von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Fälle richteten sich nur gegen eine Person. Nicht einmal jede zehnte Person handelte gemeinsam mit Anderen ($\varphi=8,8\%$; $\sigma=8,7\%$). Taten mit einer Mehrzahl von Tatverdächtigen landeten häufig bei der Staatsanwaltschaft. Nur in vier von 17 Fällen handelten ausschließlich Frauen gemeinsam; 16 mal wurde bei einem männlichen Haupttäter angegeben, dass unter den Mittätern eine oder mehrere Frauen waren.

Tatumstände

			weiblich	männlich	insgesamt
Privatpersonen		n	35	102	137
		%	17,9 %	22,7 %	21,2 %
davon	fremd	n	28	79	107
		%	80,0 %	77,5 %	78,1 %
	bekannt	n	4	19	23
		%	11,4 %	18,6 %	16,8 %
	verwandt	n	3	1	4
		%	8,6 %	1,0 %	2,9 %
Privatwirtschaftliche Unternehmen		n	113	248	361
		%	57,7 %	68,7 %	55,9 %
davon	Supermärkte/ Kaufhäuser	n	59	56	115
		%	52,2 %	22,6 %	31,9 %
	Beförderungs- unternehmen	n	10	30	40
		%	8,8 %	12,1 %	11,1 %
	Versand- und Internethandel	n	8	8	16
		%	7,1 %	3,2 %	4,4 %
Staatliche Institution		n	43	95	138
		%	21,9 %	21,1 %	21,4 %

Tabelle 15: Geschädigte von Betrugsdelikten.

5.3 Betrug

Die meisten Betrugsfälle finden in einem gewerblichen Umfeld statt ($\varphi=51,5\%$ $\sigma=46,7\%$). Etwa ein Fünftel der Fälle wird virtuell im Internet begangen ($\varphi=18,4\%$; $\sigma=14,9\%$). Betrugsdelikte im privaten Umfeld sind die Ausnahme ($\varphi=6,6\%$ $\sigma=9,1\%$).

Über die Hälfte aller Betrugsdelikte in Frankfurt, die die Anwaltschaft bearbeitet, schädigte privatwirtschaftliche Unternehmen ($\varphi=57,7\%$; $\sigma=55,3\%$), am häufigsten Supermärkte bzw. Kaufhäuser ($\varphi=52,2\%$; $\sigma=22,5\%$), gefolgt von Beförderungsunternehmen ($\varphi=8,9\%$; $\sigma=13,3\%$) und dem Versand- und Internethandel ($\varphi=7,1\%$; $\sigma=3,2\%$). Etwa ein Fünftel aller Betrugsfälle richtete sich gegen staatliche Institutionen ($\varphi=21,9\%$; $\sigma=21,1\%$), wobei es sich dabei regelmäßig um Sozialleistungsbetrüge handelte.

Soweit Privatpersonen geschädigt wurden ($\varphi=17,9\%$; $\sigma=22,7\%$), waren diese den Beschuldigten meist fremd ($\varphi=80\%$; $\sigma=77,5\%$). Weibliche Beschuldigte begingen ihre Taten oft zum Nachteil anderer Frauen (51,4%), männliche Beschuldigte zum Nachteil von Männern ($\sigma=64,4\%$). Die meisten angezeigten Betrugsdelikte – insbesondere die von Frauen – richteten sich gegen Personen, die älter waren als die Tatverdächtigen ($\varphi=70,4\%$; $\sigma=58,4\%$).

Erlangte Güter

Betrugsdelikte zielen, anders als Diebstahlsdelikte, überwiegend auf Geldwerte ($\varphi=38,8\%$; $\sigma=41,3\%$) wie z.B. beim Erhalt unrechtmäßiger Zahlungen, beim Vortäuschen eigener Zahlungsfähigkeit oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ohne Gegenleistung. Wenn bei den erlangten Gütern, wie in unten stehender Tabelle ersichtlich, „Guthaben/Geldwert“ angegeben wurde, handelte es sich um Betrugsdelikte, die einzig auf die Bereicherung und nicht der Erlangung bestimmter materieller Artikel ausgerichtet waren. So gehören dazu das Tätigen falscher Angaben zur Beziehung ungerechtfertigter Geldwerte oder das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen gegen Bezahlung, ohne die Gegenleistung zu leisten. Wenn hingegen etwas unter Vortäuschung von Zahlungsabsicht gekauft wurde, ohne Bezahlung zu leisten, wurde eine Intention, die auf die Erlangung des bestimmten Artikels abzielt, angenommen. Bei einem Drittel der weiblichen Beschuldigten liegt der Wert des durch Betrug erlangten Gutes bei maximal 50 €. Dies gilt für etwa ein Viertel der Männer. Die Hälfte aller weiblichen Beschuldigten hat des Weiteren einen geringeren Schaden als 159 € angerichtet, bei den männlichen Beschuldigten liegt der Median des erlangten Gutes bei 363 €.

		weiblich	männlich	Insgesamt
Guthaben / Geldwert	n	69	173	242
	%	38,8 %	41,3 %	40,6 %
Kraftstoff*	n	21	85	106
	%	10,8 %	19,1 %	16,6 %
Dienstleistung*	n	13	51	64
	%	6,7 %	11,4 %	10,0 %
Kleidung*	n	35	23	58
	%	18,0 %	5,2 %	9,1 %
Lebensmittel*	n	22	20	42
	%	11,3 %	4,5 %	6,6 %
Insgesamt	n	194	446	640
	%	100 %	100 %	100 %

* $\chi^2 \leq ,050$

Tabelle 16: Erlangte Güter bei Betrugsdelikten nach Geschlecht.

Bei den oben genannten Daten zu den Geschädigten und den erlangten Gütern wird bereits deutlich, dass sich die Betrugsdelikte in bestimmte, typisch sehr homogene Fallkategorien einteilen lassen, die sich nur schwer vergleichen lassen. Daher wird nachfolgend auf diese Gruppen einzeln geschaut.

Einzelne Begehungsformen

Internetbetrug

Betrugsdelikte ereignen sich erwartungsgemäß auch im Internet, im Bagatellbereich relativ häufiger bei den weiblichen Betrugsbeschuldigten ($\varphi=18,4\%$; $\sigma=14,9\%$). Häufig handelt es sich hier um Fälle, bei denen Waren zum Kauf angeboten und nicht verschickt wurden, oder solche, bei denen die Ware gekauft, aber nicht bezahlt wurde.

Beispielfall:

Der Geschädigte kaufte auf Ebay eine PlayStation 3 und das Spiel Fifa vom Beschuldigten für 185 €. Nachdem er jedoch das Geld überwiesen hatte, meldete sich der Verkäufer nicht mehr und schickte ihm auch nicht die gekaufte Ware. Daraufhin zeigte der Geschädigte ihn bei der Polizei an. Diese ermittelte anhand der Kontodaten den Beschuldigten. Er wurde kontaktiert und gab an, dem Geschädigten das Geld zurücküberweisen zu wollen. Dies geschah jedoch nicht und der Beschuldigte äußerte sich nicht weiterhin zur Sache. Es wurde ein Strafbefehl erlassen und eine Geldstrafe auf 30 Tagessätze à 10 € festgelegt. Der Beschuldigte beantragte eine Ratenzahlung, der er jedoch auch nicht nachkam. Es wurden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Geschädigte dieser Taten sind in der Regel Privatpersonen ($\varphi=66,7\%$; $\sigma=76,1\%$) und – seltener – privatwirtschaftliche Institutionen ($\varphi=30,6\%$; $\sigma=16,4\%$). Mehr als die Hälfte der Beschuldigten dieser Taten sind deutsche Staatsbürger ($\varphi=61,1\%$; $\sigma=52,2\%$). Das durchschnittliche Alter sowohl der männlichen als auch der weiblichen Beschuldigten liegt bei 35 Jahren. Etwa 40 % der Personen, die dieses Vorgehen nutzen, haben bereits Vorstrafen, ein Anteil, der – verglichen mit sämtlichen Betrugsdelikten für Männer – relativ gering ist. Üblicherweise wird durch dieses Vorgehen ein Geldwert erlangt ($\varphi=47,2\%$; $\sigma=62,7\%$). Des Weiteren wurden Kleidung ($\varphi=8,3\%$; $\sigma=7,5\%$) und technische Geräte ($\varphi=8,3\%$; $\sigma=3,0\%$) auf diesem Weg bestellt, ohne sie zu bezahlen. Die Höhe des Wertes der erlangten Güter oder auch des erlangten Geldwertes liegt bei 187 € bei den Frauen und 278 € bei den Männern.

Warenbetrug

Wie schon im Diebstahlsbereich begehren Frauen häufig Kleidung ($\varphi=17,9\%$; $\sigma=5,1\%$), die sie unrechtmäßig erlangen, entweder, indem sie Kleidung bestellten und nicht bezahlten oder versuchten, die Transaktion über eine ungedeckte Bankverbindung abzuwickeln, also über ihre Zahlungsbereitschaft oder ihre Zahlungsfähigkeit täuschten. Dies ist eine Vorgehensweise, die auch auf andere Güter, insbesondere Lebensmittel, angewendet wurde.

5.3 Betrug

Beispielfall:

Die Beschuldigte bezahlte in einem Geschäft ein Kleid mit ihrer EC-Karte; die Lastschrift konnte vom Unternehmen jedoch nicht eingelöst werden. Zunächst wurde ein Inkasso-Unternehmen beauftragt, anschließend wurde der Fall einem Rechtsanwalt übergeben, der Strafanzeige gegen die Beschuldigte erstattete. Die Polizei forderte eine schriftliche Stellungnahme von der Beschuldigten. Sie gab an, dass sie sich zwischenzeitlich mit dem Gläubiger geeinigt habe. Auf Anfrage der Polizei verneinte diese jedoch eine getroffene Absprache mit der Beschuldigten.

Es erfolgte ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe über 30 Tagessätze à 10 €. Aufgrund ihrer familiären Situation bat die Beschuldigte um Ratenzahlung; die Strafe zahlte sie in Raten von je 50 € ab.

Tankstellenbetrug

Das Tanken, ohne zu bezahlen, ist eine weitere spezielle und regelmäßige Tatbegehungsform, die diese rechtliche Wertung erfährt und etwa 17 % aller einfachen Betrugsdelikte ausmacht. Bei Männern ist der Anteil dieser Deliktart im Vergleich zu anderen Vorgehensweisen signifikant fast doppelt so groß ($\varphi=10,8\%$; $\sigma=19,1\%$). Das zeigt sich dann auch daran, dass 80,2 % aller Tankbetrüge durch Männer verübt werden. Von diesen Personen ist die Mehrheit bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten, was allerdings wesentlich häufiger bei Männern (70,7 %) als bei Frauen (40 %) der Fall ist.

Das Alter der Beschuldigten ist hier 40 Jahre bei den Frauen und 37 Jahre bei den Männern. 76,2 % der weiblichen Beschuldigten sind Deutsche, während das nur auf 47,1 % der Männer zutrifft. Dies kann womöglich mit der Tatgelegenheitsstruktur zusammenhängen, die sich für deutsche Frauen anders gestaltet. Der durchschnittliche Wert des erlangten Kraftstoffs ist 46 €.

Beispielfall:

Der Beschuldigte betankte sein Auto, ging anschließend in die Tankstelle und gab an, kein Geld dabei zu haben, um die Rechnung zu begleichen. Er unterschrieb daraufhin einen Schuldschein, auf dem er jedoch falsche Angaben zu seiner Adresse und Telefonnummer machte. Es wurde Anzeige erstattet. Nachdem der Beschuldigte von der Polizei aufgefordert wurde, sich schriftlich zu der Tat zu äußern, bezahlte er den Betrag. Das Verfahren wurde gemäß § 153 StPO eingestellt.

Sozialleistungsbetrug

Eine weitere besondere Unterart der Betrugsdelikte zeigt sich in den bereits genannten Sozialleistungsbetrügen, welche 21,4 % (ohne erkennbare Geschlechterunterschiede) der Betrugsfälle bei der Anwaltschaft ausmachen ($n=132$). Dabei kann es zu verschiedenen unrechtmäßig erlangten Sozialleistungen kommen. Am häufigsten wurde Arbeitslosengeld (ALG) II zu Unrecht bezogen ($\varphi=22,3\%$; $\sigma=40,3\%$) gefolgt von ALG I ($\varphi=6,5\%$; $\sigma=17,3\%$). Bei den restlichen Fällen handelt es sich um Betrugsfälle hinsichtlich von Kindergeld, Rente, Leistungen des SGB XII, Wohngeld oder sonstige Leistungen ($\varphi=5,8\%$; $\sigma=7,9\%$).

Beispielfall:

Der Beschuldigte bezog in einem Zeitraum von drei Monaten zu Unrecht Arbeitslosengeld II in Höhe von 1.515 €, da er es unterließ, dem Jobcenter seine Beschäftigung und sein hiermit verbundenes Einkommen mitzuteilen. Es wurde ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe über 30 Tagessätze à 25 € erlassen. Auf Antrag einer Schuldnerberatung wurde daraufhin eine Ratenzahlung von je 30 € vereinbart; eine eidesstattliche Verfügung des Beschuldigten lag jedoch nicht vor.

Zunächst zeigt sich, dass es sich – verglichen mit den anderen Beschuldigten – um eine spezielle Personengruppe handelt. So sind verhältnismäßig weniger Beschuldigte vorbestraft ($\varphi=12,5\%$; $\sigma=34,8\%$). Der Anteil der Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, ist bei etwa der Hälfte ($\varphi=53,5\%$; $\sigma=54,7\%$). Die angeblichen Täter_innen sind in der Regel verpartnert bzw. verheiratet (42,9 %) und leben in einem Familienhaushalt (48,8 %) mit durchschnittlich knapp zwei Kindern. Männer sind etwas häufiger alleinstehend (36,8 %) als in einer Beziehung (31,6 %), leben dabei aber dennoch verhältnismäßig häufig mit der Familie zusammen (29,8 %, Kinder $\bar{\sigma} = 1,5$). Das durchschnittliche Alter ist mit 38 Jahren bei beiden Geschlechtern recht hoch für die Gruppe der Betrugsdelikte. Besonders fällt weiter auf, dass der erlangte Geldwert mit beinahe 1.000 € hoch ist ($\varphi=933\text{ €}$; $\sigma=983\text{ €}$).

Prozessverhalten

Betrugsdelikte sind, anders als Diebstahlsdelikte, unbeobachtete Handlungen: Zeugen oder Zeuginnen fanden sich selten ($\varphi=36,6\%$; $\sigma=41,8\%$). Konnte jemand die Tat bezeugen, war dies fast immer eine Person aus der geschädigten Institution, oft eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter (80 %).

Ladung, Aussageverhalten, rechtliche Vertretung

Bei 14,8 % der weiblichen und 17,9 % der männlichen Beschuldigten fand sich keine Ladung zu einer polizeilichen Vernehmung in der Akte. Die verbleibenden Beschuldigten wurden mehrheitlich nur zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert ($\varphi=59,2\%$; $\sigma=52,8\%$). 30 % gingen nicht auf die Schreiben der Polizei ein. Jede zehnte Frau und jeder siebte Mann reagierten zwar auf die Ladung bzw. die schriftliche Befragung, machten dann aber zur Tat selbst keine Aussage. Insgesamt war die Bereitschaft, Kontakt mit der Polizei aufzunehmen, bei den Beschuldigten von Betrugsdelikten etwas geringer als bei den Beschuldigten von Diebstahlsdelikten. Nur etwa die Hälfte war bereit, Angaben zur Tat zu machen ($\varphi=52,1\%$; $\sigma=47,5\%$).

Beispielfall:

Die Beschuldigte bezog in einem Zeitraum von sechs Monaten zu Unrecht Sozialleistungen vom Jobcenter. Entgegen ihrer Verpflichtungen unterließ sie es, der Behörde mitzuteilen, dass ihr mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebender Sohn zu diesem Zeitpunkt geringfügig beschäftigt war und ein Einkommen erzielte. Diese Einkünfte wurden zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Abgleich mit der Rentenversicherung offengelegt und die Beschuldigte teilte sie erst nachträglich mit. Bei der Vernehmung bestritt sie eine Absicht und gab an, für die Rückzahlung der Leistungen bereits eine Ratenzahlung vereinbart zu haben. Ihre Aussage wurde jedoch als unglaubwürdig angesehen. Es erfolgte ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe über 40 Tagessätze à 10 €. Diese zahlte die Beschuldigte fristgerecht.

37,7 % der männlichen und 27,6 % der weiblichen Beschuldigten stritten die Tat ab. Fast ebenso viele legten zumindest ein Teilgeständnis ab ($\varphi=37,9$ %; $\sigma=24,6$ %). Der Anteil der vollgeständigen Geständigen war allerdings gering ($\varphi=13,8$ %; $\sigma=12,5$ %) etwa ein Drittel der überhaupt kooperativen Beschuldigten und damit erheblich weniger als beim Diebstahl. Drei Viertel der Beschuldigten rechtfertigten dabei ihre Handlungen, Frauen häufiger als Männer ($\varphi=80,8$ %; $\sigma=69,7$ %). Die meisten beriefen sich auf die fehlende Absicht ($\varphi=49,0$ %; $\sigma=37,7$ %), was bei nicht gedeckten EC-Karten durchaus der Wahrheit entsprechen kann.

So wurde zur Begründung auf die schlechte finanzielle Situation ($\varphi=12,5$ %; $\sigma=8,2$ %), manchmal auf die Familie ($\varphi=3,8$ %; $\sigma=2,6$ %), den Einfluss Dritter ($\varphi=1,9$ %; $\sigma=4,8$ %) oder psychosoziale Belastungen ($\varphi=2,9$ %; $\sigma=3,5$ %) verwiesen.

Wiederum ließ sich nur ein sehr kleiner Teil der Beschuldigten rechtlich vertreten ($\varphi=7,7$ %; $\sigma=5,7$ %).

Weitere Ermittlungshandlungen

Ermittlungen, die über Vernehmungen im Tatzusammenhang (60 %) hinausgehen, sind selten. Vereinzelt kommt es zu Auskunftersuchen, Identitätsfeststellungen oder einer Aufenthaltsermittlung. In jeder fünften Akte fanden sich keine Ermittlungstätigkeiten der Polizei (18,2 %). Einige Auskünfte, wie z.B. in Bezug auf Bankkonten, müssen von der Anwaltschaft eingeholt werden. Das geschah etwas häufiger bei weiblichen Beschuldigten ($\varphi=16,5$ %; $\sigma=9,2$ %).

Strafvollstreckung und Rechtsmittel

Jede 22. beschuldigte Person hat die Abschlussentscheidung der Anwaltschaft oder des Gerichts nicht akzeptiert (4,5 %). Am häufigsten fand sich in den Akten ein Einspruch gegen den Strafbefehl (18,5 %), wobei dieser aber auch in einem Viertel der Fälle später wieder zurückgenommen wurden. Auffällig ist, dass ungefähr doppelt so viele Männer wie Frauen gegen Entscheidungen vorgehen. Dieser Einspruch gegen den Strafbefehl hat in vier von fünf Fällen zu einer Verbesserung geführt (79,3 %).

Ein Blick auf das Verhalten der Beschuldigten hinsichtlich der Zahlung von Geldbußen, Geldstrafen und Verfahrenskosten nach einer Auflage, Weisung oder Verurteilung zeigt Unterschiede zu den Diebstahlsdelikten.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Nebenstelle Datum

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Über Ihr Gesuch um Bewilligung von Zahlungserleichterung kann erst entschieden werden, wenn Sie die Notwendigkeit näher begründen.

Verwenden Sie dazu bitte die Anlage zu diesem Schreiben, indem Sie das Zutreffende ankreuzen bzw. ausfüllen.

Alle Angaben sind durch Belege nachzuweisen (z.B.: Einkommensbescheinigung, Nachweis über bestehende Arbeitslosigkeit usw.). Angaben zu denen keine Belege beigefügt sind, werden nicht berücksichtigt.

Zur Einreichung wird Ihnen eine Frist von **2 Wochen** gesetzt.

Ihr bisheriger Antrag ist kein Hindernis für die Fortsetzung der Strafvollstreckung.

Hochachtungsvoll Beglaubigt

Abbildung 12: Antrag auf Ratenzahlung.

Quelle: https://sta-frankfurt-justiz.hessen.de/irj/STA_Frankfurt_am_Main_Internet?cid=3da2f4b6d27af7a89e1079a5a1612995

Während sich dort offensichtliche Geschlechtsunterschiede bei der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der genannten Beträge zeigten, ist dies bei Betrug nicht zu beobachten. Obwohl Ersatzfreiheitsstrafen ähnlich häufig verhängt werden wie bei Diebstählen – allerdings ohne Geschlechtsunterschiede – sind Verbüßungen von Ersatzfreiheitsstrafen bei Betrugsdelikten die absolute Ausnahme.

Verfahrensbearbeitung

Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Beschuldigten bearbeitete die Polizei die Fälle im Schnitt zwei Monate. Auch die Bearbeitungsdauer der Anwaltschaft lässt keinen Schluss auf unterschiedliche Behandlungen von Männern und Frauen zu, da sie in beiden Fällen durchschnittlich vier Monate beträgt.

5.3 Betrug

5.3.1.3 Strafrechtliche Folgen

Auch die angezeigten Betrugsdelikte sind gekennzeichnet durch die Vollendung der Tat; hier: die Vermögensverfügung und das Eintreten eines Vermögensschadens (Versuchsanteil=2,5 %). Mehrheitlich wird den Beschuldigten nur eine Tat vorgeworfen ($\varphi=95,9\%$; $\sigma=96,4\%$). Wenige Taten sollen gemeinschaftlich begangen worden sein ($\varphi=7,2\%$; $\sigma=5,8\%$).

Insgesamt wurden die bei der Amtsanwaltschaft anhängigen Verfahren wegen Betrugs wie folgt beendet:

		Amtsanwaltschaft			Gericht		
		weiblich	männlich	Insg.	weiblich	männlich	Insg.
Mangelnder Tatverdacht (§ 170II StPO)	n	8	12	20			
	%	4,1 %	2,7 %	3,1 %			
Geringe Schuld (§ 153I StPO)	n	83	159	243	4	1	5
	%	42,3 %	35,3 %	37,6 %	50,0 %	5,3 %	18,5 %
Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO)	n	14	19	33	2	8	10
	%	7,1 %	4,2 %	5,1 %	25,0 %	42,1 %	37,0 %
Andere Anklage (§ 154I StPO)*	n	31	121	152	0	2	2
	%	15,8 %	26,9 %	23,5 %	0,0 %	10,5 %	7,4 %
Strafbefehl (§ 407 StPO)	n	51	117	168			
	%	26,0 %	26,0 %	26,0 %			
Anklage	%	4,1 %	4,2 %	4,2 %			
	n	8	19	27			
davon	Freispruch	%			25,0 %	15,8 %	18,5 %
		n			2	3	5
	Geldstrafe	%			0,0 %	21,1 %	14,8 %
		n			0	4	4
	Sonstiges	%			0,0 %	5,3 %	3,7 %
		n			0	1	1
Insgesamt	n	196	450	647	8	19	27
	%	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

* $\chi^2 \leq ,050$

Tabelle 17: Verfahrensbeendigung der bei der Amtsanwaltschaft anhängigen Betrugsdelikte nach Geschlecht.

Verfahrenseinstellungen

§ 170 II

Anders als die Staatsanwaltschaft (siehe 6.3.2.4) stellt die Amtsanwaltschaft kaum Verfahren ein, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht mangelt (§ 170 Abs. 2 StPO). Dies gilt für Betrugs- wie Diebstahlsdelikte gleichermaßen.

§ 153, 153a

Dagegen werden über ein Drittel der Verfahren – mit und ohne Auflagen und Weisungen (§§ 153, 153a StPO) – wegen geringer Schuld eingestellt ($\varphi=42,3\%$; $\sigma=35,3\%$). Bei der Amtsanwaltschaft stellt dies, sowohl bei den Diebstahls- wie bei den Betrugsdelikten, die häufigste Art der Verfahrensbeendigung dar, gefolgt vom Erlass eines Strafbefehls.

Jeder 14. Frau und jedem 24. Mann wurden im Zusammenhang mit der Einstellung Auflagen und Weisungen erteilt ($\varphi=7,1\%$; $\sigma=4,2\%$). Die häufigsten Auflagen betreffen die Wiedergutmachung des Schadens (§ 153a Nr. 1 StPO), häufig durch Rückgabe der Sache oder Kompensation des Schadens ($\emptyset=300\text{ €}$), und die Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse (§ 153a Nr. 2 StPO). Die Zahlung eines Geldbetrages kam je zur Hälfte gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse zugute; durchschnittlich waren etwa 150 € zu zahlen.

Auch die Gerichte stellten – nach Anklageerhebung bzw. Einspruch gegen einen Strafbefehl – in einigen Verfahren wegen geringer Schuld ein ($n\varphi=6$; $n\sigma=9$); bei Männern häufiger mit Auflagen, bei Frauen häufiger ohne.

§ 154 II

Etwas seltener als bei den Verfahren wegen Diebstahls werden Verfahren eingestellt, weil in einem anderen anhängigen Verfahren erhebliche Sanktionen zu erwarten sind (§ 154 Abs. 2 StPO). Auch hier wird diese Form der Verfahrenserledigung vor allem für männliche Beschuldigte gewählt ($\varphi=15,5\%$; $\sigma=26,9\%$ plus wei Fälle bei Gericht).

Verurteilungen

Strafbefehle

Dies ist, im Betrugsbereich, die zweithäufigste Beendigungsart. Hierbei unterscheiden sich die angezeigten Betrugsdelikte von den Diebstahlsdelikten. Dabei wurden ausnahmslos Geldstrafen verhängt. Die weiblichen Beschuldigten wurden zu durchschnittlich 42 Tagessätzen à 19 €, die männlichen zu 45 Tagessätzen à 21 € verurteilt. Auch hier lässt dies auf sehr geringe Nettoeinkommen von 570-630 € rückschließen.

Anklage

In insgesamt 27 Verfahren – 19 Männer und acht Frauen ($\varphi=4,1\%$; $\sigma=4,2\%$) – wurde ein Hauptverfahren durchgeführt, weil die Amtsanwaltschaft Anklage erhoben hat oder ein Strafbefehlsverfahren nach Einspruch gerichtlich verhandelt wurde. In fünf Fällen erfolgte

5.3 Betrug

ein Freispruch ($\varphi=25\%$; $\sigma=15,8\%$). Vier Männer wurden zu Geldstrafen verurteilt. Diese Geldstrafen reichten von 30 bis 60 Tagessätzen im Wert von 8 € bis 40 €.

5.3.2 Staatsanwaltliche Verfahren

Betrugsdelikte werden häufiger von der Staatsanwaltschaft als von der Amtsanwaltschaft bearbeitet (73,7 % vs. 26,3 %); das unterscheidet sie von den Diebstahlsdelikten, wo es umgekehrt ist (30,6 % vs. 69,45 %). Eine der Schwierigkeiten ist dabei, dass Betrugsdelikte häufig unter falschen Namen, sog. Aliasnamen, begangen werden. Sofern sich dahinter keine reale Person ermitteln ließ, wurden die Verfahren herausgefiltert (vgl. 4.3.3). Bei den nachfolgenden Berechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft einen Tatverdacht verneinte (§ 170 Abs. 2 StPO und §§ 152, 160 StPO). Dies betraf drei Viertel aller Verfahren ($\varphi=65,7\%$; $\sigma=68,2\%$).

5.3.2.1 Beschuldigte

Weibliche Beschuldigte

Die weiblichen Beschuldigten von Betrugsdelikten, gegen die in der Staatsanwaltschaft ermittelt wurde, waren durchschnittlich 38 Jahre alt und somit älter als die Gruppe in der Amtsanwaltschaft.

Der Anteil der nicht-deutschen Personen ist – verglichen mit den Personen, deren Taten durch die Amtsanwaltschaft bearbeitet wurden – um sechs Prozentpunkte höher und liegt etwa bei der Hälfte ($\varphi=52,7\%$). 11,6 % waren Staatsangehörige eines anderen EU-Landes. Ein ähnlicher Anteil zeigt sich bei der Herkunft aus anderen Ländern ($\varphi=15,9\%$). Beide Anteile waren bei Delikten der Amtsanwaltschaft größer.

Es waren auch nur selten aus den Akten Informationen zu den Lebensverhältnissen zu ziehen. Die Verteilung unterschied sich jedoch nicht groß zu der der Amtsanwaltschaft: Die meisten Frauen (24,9 %) waren verpartnert bzw. verheiratet, 14,1 % war allein lebend. Zu den Wohnverhältnissen fanden sich in fast zwei Drittel der Fälle keine Angaben, so dass eine Interpretation der Werte schwierig ist. Die Tendenz zeigt jedoch, dass die meisten – wie auch schon in den Daten der Amtsanwaltschaft zu sehen war – in einem Familienhaushalt leben (10,6 %). Im Schnitt wurden von den Frauen, die mit weiteren Personen im Haushalt lebten, angegeben, dass sie mit zwei minderjährigen Kindern zusammenlebten.

Details über die Bildung der Frauen waren nur in absoluten Ausnahmefällen (16 %) dokumentiert; dabei war in jedem dritten Fall ein abgeschlossenes Studium dokumentiert, etwas, das diese Personengruppe von anderen unterscheidet.

Ebenso wenige Auskünfte ließen sich über die Beschäftigung finden, auch wenn in der Tendenz zu erkennen war, dass weniger Frauen erwerbslos sind als in der Amtsanwaltschaft.

Bei zwei Drittel der Verfahren ging es um die unrechtmäßige Erlangung eines Geldwertes bzw. Guthabens, manchmal wurden auch Dienstleistungen erschlichen, ohne zu zahlen (6,8 %). Dabei lag in 43,6 % der Fälle der erlangte Gegenwert des erlangten Gutes unter 1.000 €. Bei fast einem Drittel war der Wert über 6.000 €.

Ein geringerer Anteil von nur 27,4 % der Frauen (verglichen mit 38,2 % bei den Verfahren der Staatsanwaltschaft) weist Vorstrafen auf, wenn sie dies tun, sind sie jedoch häufiger zu Haftstrafen verurteilt worden.

Männliche Beschuldigte

Auch bei den männlichen Beschuldigten von Betrugsdelikten, die durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden, lassen sich etwas weniger Angaben zu den persönlichen Daten finden, als das bei denen der Staatsanwaltschaft der Fall ist. Unklar bleibt, ob es dadurch Verzerrungen gibt, die die geringfügigen Unterschiede, die sich zu den bereits beschriebenen Männern zeigen erzeugen.

Männliche des Diebstahls Beschuldigte sind durchschnittlich 41 Jahre alt und somit – wie schon bei den Frauen zu beobachten – älter als Männer, deren Verfahren durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden.

Über die Hälfte (52,6 %) der Männer sind deutsch, 13,5 % kommen aus einem anderen EU-Land und ebenso viele aus dem anderen Ausland.

Angaben zu den Lebensverhältnissen wurden kaum bekannt (59,6 %). Bei 4,1 % wurde allerdings eine Suchtproblematik in der Akte deutlich.

Wie schon bei den Frauen, ist der Schulabschluss nur in Ausnahmefällen ersichtlich, ein verhältnismäßig großer Teil der Fälle, in denen dies möglich ist, deutet allerdings auf ein abgeschlossenes Studium (4,8 %) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung (6,2 %) hin. Die wenigen Angaben zu Beschäftigungsverhältnissen weisen auf wenige Erwerbslose und stattdessen viele – nämlich ein Drittel derer, bei denen Angaben vorhanden waren – Selbstständige hin, während es sich in dem Datensatz der Staatsanwaltschaft um deutlich mehr Arbeitslosengeld II-Empfänger (Sozialleistungsbetrüger) handelt.

Angaben zu den Vermögensverhältnissen fehlen für diese Untergruppe.

Bei der Vorstrafenbelastung zeigt sich – wie schon in den anderen genannten Gruppen – ebenfalls der Unterschied, dass hier eine geringere Vorstrafenprävalenz besteht als bei den Personen, deren Verfahren in der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden (45,5 % vs. 55,6 %). Allerdings ist der Anteil, der schon einmal mit einer Freiheitsentziehung auf einer der zuvor begangenen Taten sanktioniert wurde, mit etwa einem Drittel sichtlich höher als bei der anderen Gruppe (18,5 %).

5.3.2.2 Tathandlungen und Tatumstände

Betrugsdelikte, soweit sie von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden, wurden zu fast zwei Drittel der Fälle gemeinschaftlich begangen ($\varphi=32,9\%$; $\sigma=28,5\%$). Ein Drittel (34,4 %) der weiblichen Beschuldigten hatte dabei nur einen weiteren Partner bzw. eine Partnerin, bei Männern war dieser Anteil bei nur 24,7 %, es gab also mehr größere Gruppen. Das Maximum war eine Tat mit 21 Beschuldigten, bei der sowohl Männer als auch Frauen beteiligt waren. Von den Frauen, die die Taten mit weiteren Personen begingen, handelten zwei Drittel (67,3 %) ausschließlich gemeinsam mit Männern. Nur etwas über die Hälfte, nämlich

5.3 Betrug

52,3 % der Männer, die eine Tat mit mehreren Mittätern begangen haben, haben diese ausschließlich mit weiteren männlichen Personen begangen. Bei 35,1 % war eine Frau unter den Tatbeteiligten.

Betrug zielt, anders als Diebstahl, in fast zwei Drittel der Fälle auf Privatpersonen ($\varphi=62,3$ %; $\sigma=64,2$ %). Ganz überwiegend waren sie den Tatverdächtigen unbekannt ($\varphi=50,4$ %; $\sigma=61,9$ %) und, soweit das Alter bekannt war, älter als diese. Damit geht einher, dass etwa jeder vierte von der Staatsanwaltschaft bearbeitete Betrug im Internet vonstattenging (23,3 %).

Die Geschädigten von männlichen Beschuldigten waren meist ebenfalls männlich; nur 27,6 % ihrer Delikte haben weibliche Geschädigte. Auch Frauen schädigen häufiger Männer (50,8 %); seltener Frauen (39,8 %). Soweit Institutionen geschädigt wurden ($\varphi=32,4$ %; $\sigma=33,9$ %), waren diese recht unterschiedlich, darunter Supermärkte bzw. Kaufhäuser ($\varphi=16,5$ %; $\sigma=7,4$ %), Behörden ($\varphi=12,7$ %; $\sigma=4,8$ %), Banken ($\varphi=10,1$ %; $\sigma=9$ %), Versand- und Internethandel ($\varphi=8,9$ %; $\sigma=12,2$ %), Versicherungen ($\varphi=7,6$ %; $\sigma=4,8$ %), Beförderungsunternehmen ($\varphi=6,4$ %; $\sigma=5,8$ %) oder Bauunternehmen ($\varphi=5,1$ %; $\sigma=7,9$ %).

Betrugsdelikte zielen auf Geldwerte (44,4 %), seltener auf Bargeld (18,6 %). Aufgrund geringer Fallzahlen und lückenhafter Angaben sind Aussagen zum Schaden schwer: In einem Drittel der Verfahren wurde das ‚erlangte Gut‘ mit über 5.000 €, in einem weiteren Drittel aber auch mit unter 1.000 € angegeben. Der durchschnittliche Schaden liegt, soweit hierzu Angaben vorlagen, bei den Frauen bei über 98.000 €, bei den Männern bei fast 78.000 €. Neben der geringen Fallzahlen muss allerdings eine sehr hohe Streuung der Werte beachtet werden. Außergewöhnliche Einzelfälle verzerren das Gesamtbild.

5.3.2.3 Prozessverhalten

Ladung, Aussageverhalten, rechtliche Vertretung

Nicht immer, sondern nur in etwa der Hälfte der Fälle von Betrug, die bei der Staatsanwaltschaft bearbeitet wurde, erging eine Ladung an die Beschuldigten ($\varphi=52,5$ %; $\sigma=54,3$ %). Wo eine Ladung erfolgte, sind ihr ein Drittel der weiblichen Beschuldigten (30,5 %) und die Hälfte der männlichen nicht gefolgt.

Relativ wenige Beschuldigte bestritten die Tat ausdrücklich ($\varphi=13,9$ %; $\sigma=14,1$ %) oder verweigerten die Aussage ($\varphi=4,5$ %; $\sigma=4,4$ %). Jede dritte Beschuldigte, aber nur jeder siebte Tatverdächtige gestand zumindest teilweise ($\varphi=30,5$ %; $\sigma=13,5$ %). In jedem fünften Fall wurde eine Absicht geleugnet.

Zur Rechtfertigung stellten sich viele Beschuldigte selbst als Opfer dar, erklären den Vorfall als Ausnahmesituation, manchmal auch als ‚notwendig‘. Zur Begründung wurde, vor allem von weiblichen Beschuldigten, auf die materielle Situation verwiesen ($\varphi=18,3$ %; $\sigma=10,7$ %). Manchmal wird die Schuld bei den Geschädigten selbst ($\varphi=8,5$ %) oder Dritten ($\sigma=4,6$ %) gesucht. Nur etwa ein Drittel der Frauen wendet keinerlei derartige Verteidigungsstrategien an. Insgesamt bringen weniger Männer als Frauen überhaupt Entschuldigungen hervor.

Im staatsanwaltlichen Verfahren lässt sich etwa jede sechste Frau und jeder achte Mann anwaltlich vertreten ($\varphi=15,9$ %; $\sigma=12,5$ %).

Weitere Ermittlungen

Bei einem nicht unerheblichen Anteil von fast einem Drittel aller Beschuldigten ($\varphi=32,5\%$; $\sigma=28,5\%$) erfolgten keine polizeilichen Ermittlungen, bei einem ähnlich großen Anteil waren staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeiten offenbar überflüssig ($\varphi=28,4\%$; $\sigma=27,5\%$).

5.3.2.4 Strafrechtliche Folgen

Verfahrenseinstellungen

Ein sehr großer Teil der Betrugsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden, wurde nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Das gilt zunächst für die Delikte, bei denen sich die Beschuldigten nicht ermitteln ließen, z.B. weil Aliasnamen verwendet wurden, die keiner real existierenden Person zugeordnet werden konnten (siehe 4.3.3). Aber auch wenn sich ein Beschuldigter ermitteln ließ, wurde häufig dennoch nach § 170 II StPO eingestellt ($\varphi=52,2\%$; $\sigma=53,3\%$), in der Hälfte der Fälle, weil eine Täterschaft nicht nachzuweisen war, und fast genauso oft, weil Zweifel an der Strafbarkeit der Handlung bestanden (40,1 %). Teilweise wurde die Einstellung auch auf §§ 152 II i.V.m. 160 I StPO gestützt, da es nach Ansicht der Staatsanwaltschaft schon an einem Anfangsverdacht mangelte ($\varphi=13,5\%$; $\sigma=14,9\%$). Mit anderen Worten: In zwei Drittel der Betrugsdelikte wurde die Beweislage von der Staatsanwaltschaft als schwierig bewertet, so dass das Verfahren nicht weitergeführt wurde.

		weiblich	männlich	Insgesamt
Fehlender Anfangsverdacht (§ 152 II i.V.m. 160 I StPO)	n	28	76	104
	%	13,7 %	15,2 %	14,8 %
Fehlender Tatverdacht (§ 170 II StPO)	n	108	272	380
	%	52,9 %	54,4 %	54,0 %
Geringe Schuld (§ 153 I StPO)*	n	26	38	64
	%	12,8 %	7,6 %	9,1 %
Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO)	n	12	23	35
	%	5,9 %	4,6 %	5,0 %
Andere Anklage (§ 154 I StPO)	n	29	87	116
	%	14,2 %	17,4 %	16,5 %
Strafbefehl (§ 407 StPO)	n	1	2	3
	%	0,5 %	0,4 %	0,4 %
Anklage	n	0	2	2
	%	0,0 %	0,4 %	0,3 %
Insgesamt	%	204	500	704
	n	100 %	100 %	100 %

* $\chi^2 \leq ,050$

Tabelle 18: Verfahrensbeendigung von Betrugsdelikten der Staatsanwaltschaft nach Geschlecht.

Etwa jedes elfte Verfahren wurde wegen geringer Schuld ohne Folgen (§ 153 Abs.1 StPO), jedes 20. gegen Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO) eingestellt. Häufiger war eine Einstellung, weil noch andere Verfahren anhängig waren, die mit einer Verurteilung endeten (§ 154 Abs. 1 StPO).

Verurteilung

Nur in Einzelfällen kam es zu einem Strafbefehl oder einer Anklage: Während das noch für 30 % der Betrugsdelikte, die von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten wurden, zutraf, sind es bei der Staatsanwaltschaft gerade mal 0,7 %. Im Strafbefehlsverfahren wurde in zwei Fällen eine Geldstrafe und bei einem Mann eine Freiheitsstrafe auf Bewährung beantragt. In einem der beiden angeklagten Fälle stellte später das Gericht das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO ein, in dem anderen erging eine Bewährungsstrafe.

5.3.3 Zwischenfazit: Betrug

Unter Bezugnahme auf die bereits vorgestellten Ergebnisse kann festgestellt werden, dass sich hinsichtlich der Lebensverhältnisse der Beschuldigten Unterschiede zwischen den Geschlechtern ergeben: Männliche Beschuldigte sind – wie auch bei den Diebstahlsdelikten – häufiger alleinstehend und leben seltener in einem Familienhaushalt als weibliche Beschuldigte, sie gehen häufiger einer Erwerbstätigkeit nach als die Frauen und sind zudem häufiger vorbestraft.

Was die Tathandlungen und -folgen anbelangt, lassen sich bei der Art der erlangten Güter erneut wesentliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern ausmachen: Wegen Warenbetrugsdelikten, bei denen es vor allem um Kleidung geht, werden Frauen dreimal so häufig registriert wie Männer. Auch bei den Internetbetrügereien, oft ebenfalls Warenkäufe, finden sich relativ mehr Frauen. Männliche Beschuldigte begehen dagegen häufiger sogenannte Tankstellenbetrugsdelikte.

Im Hinblick auf das Prozessverhalten der Beschuldigten zeigen sich ähnliche geschlechtsspezifische Unterschiede wie auch bei den Diebstahlsdelikten: Bei den weiblichen Beschuldigten findet sich erneut eine höhere Kooperationsbereitschaft gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, zudem sind in deren Akten häufiger Entschuldigungs- bzw. Rechtfertigungsgründe als bei männlichen Beschuldigten dokumentiert.

Wesentliche Geschlechtsunterschiede zeigen sich im Rahmen der Verfahrenseinstellung nach §§ 153 Abs. 1 und 154 StPO. Wie zuvor bei den Diebstahlsdelikten kann auch hier angenommen werden, dass sich die geschlechtsspezifischen Differenzen u.a. mit der Vorstrafenprävalenz der männlichen Beschuldigten erklären lassen.

Im Gegensatz zu den Ergebnissen bei den Diebstahlsdelikten zeigen Amtsanwältinnen bei den Betrugsdelikten eine größere Vorliebe für den Strafbefehl und die Anklageerhebung. Allerdings ist hier die geringe Zahl von Angaben zu den bearbeitenden Personen zu beachten.

6. Fazit

Mit dem vorliegenden Datensatz wurden gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte untersucht, die 2013 in Frankfurt zum Abschluss gebracht wurden. Die Studie ist insofern repräsentativ.

Der weitaus größte Teil dieser Delikte wird in Frankfurt von der Amtsanwaltschaft bearbeitet. Gewichtet man die Delikte entsprechend ihrem realen Anteil, dann landen neun von zehn Eigentums- und Vermögensdelikten bei der Amtsanwaltschaft. Diese ist entweder für Delikte zuständig, deren Schaden 2.500 € nicht überschreiten oder die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besonders schwierig sind. Ersteres gilt für 94 % der hier betrachteten Fälle.

Im vorliegenden Datensatz ergibt sich zunächst ein eindeutiger und durchgängiger Unterschied zwischen den beiden untersuchten Deliktarten, Diebstahl und Betrug. Sowohl unterschieden sich die Beschuldigten der jeweiligen Delikte, ihre Tathandlungen und die Schadensfolgen wie auch das Verhalten im Verfahren sowie die strafrechtlichen Folgen.

Diebstahlsbeschuldigte stammen aus gesellschaftlich erheblich benachteiligten Gruppen mit multiplen Problemlagen. Während bei den Männern eine Gruppe von Personen zu identifizieren ist, die sich durch Erwerbs-, oft auch Wohnsitzlosigkeit, Alkohol- und Drogenprobleme auszeichnet, finden sich bei den weiblichen Diebstahlsbeschuldigten oft ältere, alleinstehende Frauen mit geringen Renten. Auffällig ist, dass unter den Beschuldigten die in diesem – oder einem anderen – Verfahren verurteilt werden, alleinstehende Personen überwiegen. Diese Personengruppen und deutlichen Geschlechterunterschiede lassen sich bei den Betrugsverfahren nicht identifizieren. Zudem ist der Altersdurchschnitt niedriger. Der Anteil von Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit ist in beiden Deliktbereichen auffallend hoch.

Bei Betrachtung sämtlicher Verfahren bleibt der größte Geschlechtsunterschied jedoch der relative Anteil an den Delikten: Männer werden doppelt so häufig wegen einfacher Eigentums- und Vermögensdelikte registriert wie Frauen.

Deliktsübergreifend zeigen sich Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der durch die strafbare Handlung begehrten Güter und der dabei mutmaßlich verursachten Schäden. Der ‚durchschnittliche Mann‘ verursacht – in einem gewichteten Datensatz, der nicht-erweisliche Taten ausnimmt – einen Schaden, der um etwa 40% höher liegt als der von weiblichen Beschuldigten. Die begehrtesten Güter sind für Frauen: Kleidung, Geld, Lebensmittel und Kosmetika; für Männer: Geld, Werkzeuge, Lebensmittel und Kleidung.

Im Verfahren zeigen weibliche Beschuldigte eine Tendenz, sich und ihr Handeln zu erklären, teilweise auch zu rechtfertigen oder gar zu entschuldigen. Männliche Beschuldigte sind deutlich weniger kooperations- und geständnisbereit.

Beim Verfahrensausgang zeigt sich, dass Betrugsdelikte deutlich häufiger wegen Nichterweislichkeit eingestellt werden, vor allem, wenn kein Geständnis vorliegt. Dazu gehören auch einige Anzeigen, die von einem hohen Schaden ausgehen. Bei allen anderen Einstellungs- und Verurteilungsarten überwiegt der Diebstahl. Die Schwere der strafrechtlichen Reaktion steigt dabei nicht linear mit dem Wert des erlangten Gutes an. Auch die Zahl der

6. Fazit

Vorstrafen variiert; einzig die Teileinstellung nach § 154 StPO und die unbedingte Freiheitsstrafe, beides kommt mehrheitlich bei männlichen Beschuldigten vor, zeigt einen Zusammenhang zur Vorstrafenbelastung.

In etwa 10 % ergeben die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht (§ 170 StPO). Hier unterscheiden sich eher Diebstahl und Betrug als das Geschlecht der Beschuldigten. Bei 30 % der Verfahren entschließt sich die Amts- oder Staatsanwaltschaft zur folgenlosen Einstellung wegen geringer Schuld (§ 153 StPO), etwas häufiger bei weiblichen Beschuldigten. Demgegenüber profitieren männliche Beschuldigte von der Möglichkeit der – ebenfalls folgenlosen – Einstellung, die aber mit einer Verurteilung in einem anderen Verfahren einher geht (§ 154 StPO). Insgesamt selten kommt es zur Einstellung gegen Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO), etwas häufiger, wenn Frauen eines Diebstahls beschuldigt sind. Verurteilungen, überwiegend zu Geldstrafen, kommen in jedem vierten Verfahren vor – relativ häufiger bei den Diebstahlsdelikten (u.a. weil die Betrugsdelikte eher, nämlich in jedem fünften Fall, mangels Tatnachweises eingestellt werden).

7. Literatur

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA): Online: <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/12kg/page/bshesprod.psml;jsessionid=17C5014B545977DF44CE77AC97DB1B19.jp13?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=save> .

Asmus, Hans-Joachim (1988): Der Staatsanwalt – Ein bürokratischer Faktor der Verbrechenskontrolle? In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 17 Heft 2. S. 117-131.

Blankenburg, Erhard (1978): Die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung. In: ZRP Heft 11. S. 263-268.

Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus & Steffen, Wiebke (1978): Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia & Rabold, Susann (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt (KFN-Forschungsbericht Nr. 107). Hannover: KFN.

Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christina; Daniel, Andreas & Kanz, Kristina-Maria (2014): Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 3/2014.

Bröckling, Elsbeth (1980): Frauenkriminalität: Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien – Versuch einer Neubestimmung. Stuttgart: Enke.

Bundeskriminalamt (2014): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Bundeskriminalamt (2015): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Christie, Nils (2005): Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft? München: C.H. Beck.

Dürkop, Marlis & Hartmann, Getrud (1978): Frauen im Gefängnis. Frankfurt: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Geißler, Rainer & Marissen, Norbert (1988): Junge Frauen und Männer vor Gericht: geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jahrgang 40, Heft 3, S. 505-526.

Gipsper, Dietlinde & Stein-Hilbers, Marlene (1980): Wenn Frauen aus der Rolle fallen: Alltägliches Leiden und abweichendes Verhalten von Frauen. Basel: Beltz.

Heinz, Wolfgang (2004): Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Konstanz Internet-Publikation: <http://www.uni-konstanz.de/rf/kik> Stand 6/2004.

Heinz, Wolfgang (2015): Frauenkriminalität. Immer mehr, immer häufiger und immer brutaler!?. Kriminalistik 5/2015. S. 275-285.

Hermann, Dieter (1987): Die Konstruktion von Realität in Justizakten. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 16, Heft 1, Februar 1987, S. 44-55.

Hirtenlehner, Helmut & Leitgöb, Heinz (2012): Zum empirischen Status der Power-Control-Theory. Eine Replikationsuntersuchung, in: ZJJ, 175-185.

Horten, Barbara; Guzy, Nathalie & Birkel, Christoph (2015): Aufklärungsquoten in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Eine Untersuchung relevanter Einflussfaktoren und Aufbereitung des Forschungsstandes. In: MschrKrim 98. Jahrgang, Heft 2. S. 96-115.

Junker, Katharina (2010): Frauen - Kriminalität – Frauenkriminalität. Saarbrücken: VDM.

Köhler, Tanja (2012): Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit. Göttingen: Universitätsverlag.

Kunz, Karl-Ludwig (2011): Kriminologie. 6. Auflage. Bern: Haupt Verlag.

Leder, Hans-Claus (1997): Frauen- und Mädchenkriminalität. Frankfurt am Main (u.a.): Lang.

7. Literatur

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang & Rzepka, Dorothea (1993): Zwischen Strafverfolgung und Sanktionierung – Empirische Analysen zur gewandelten Stellung der Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jahrgang 14, Heft 1, S. 115-140.

Luhmann, Niklas (1995): Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.

Mansel, Jürgen (2008): Ausländer unter Tatverdacht. Eine vergleichende Analyse von Einstellung und Anklageerhebung auf der Basis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 60 (2008) 3, Seite 551-578

Oberlies, Dagmar (1990): Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung – oder: Wie sich Frauenkriminalität errechnen lässt, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 42, S. 129-143.

Oberlies, Dagmar (1994): Frauen - Männer - Kriminalität und die Neutralisationstechniken der Kriminologie, in: Streit/3, 99-108.

Oberlies, Dagmar (1995): Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Pfaffenweiler: Centaurus.

Oberlies, Dagmar (2013): Strafrecht und Kriminologie für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer.

Röhl, Klaus (1987): Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln: Carl Heymanns.

Salheiser, Axel (2014): Natürliche Daten: Dokumente, in: Baur, Nina & Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: SV, 813-829.

Smaus, Gerlinda (1991): Reproduktion der Frauenrolle im Gefängnis, in: Streit/1, 23-33.

Smaus, Gerlinda (2010): Welchen Sinn hat die Frage nach dem ‚Geschlecht‘ des Strafrechts, in: Temme, Gaby & Künzel, Christine (Hrsg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Bielefeld: Transcript, 27-56.

Schmölzer, Gabriele (1998): Frauenkriminalität in Österreich. Graz.

Schmölzer, Gabriele (2003): Geschlecht und Kriminalität: Zur kriminologischen Diskussion der Frauenkriminalität. In: Der Bürger im Staat 1/2003 S. 58-64.

Schwind, Hans-Dieter (2013): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 22., neubearbeitete und ergänzte Auflage. Heidelberg: Kriminalistik.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014): Zensus Kompakt. Ergebnisse des Zensus 2011. Ausgabe 2013. Stuttgart.

Statistisches Bundesamt (2014): Rechtspflege. Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10, Reihe 4.1, 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2015): Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10, Reihe 3, 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Steffen, Wiebke (1977): Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele, in: P. J. Müller (Hrsg.), Die Analyse prozeß-produzierter Daten, 89-108. Stuttgart.

Sykes, Gresham M. & Matza, David (1968): Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Deliquen, in: Sack & König (1968): Kriminalsoziologie, Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main, Seite 360- 371.

Wacquant, Loïc (2009): Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen (u.a.) Barbara Buderich.

Walklate, Sandra (2004): Gender, Crime and Criminal Justice. Cullompton, Devon: Willan.

Wolff, Stephan (2013): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, Uwe; Von Kardorf, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt-Taschenbuch-Verlag: 502-513.